



MITEINANDER LEBEN

**Positionen des Deutschen Caritasverbandes
zu Migration und Integration**





VORWORT

#DasMachenWirGemeinsam – das ist das Motto der Doppeljahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes anlässlich seines 125. Geburtstags. Das machen wir gemeinsam – ein wenig erinnert das Motto an den historischen Satz Angela Merkels „Wir schaffen das“. Ein Satz, mit dem sie die Verantwortung Deutschlands in einer globalen Welt unterstrich, in der Jahr für Jahr unzählige Menschen auf der Flucht sind – vor Kriegen, Katastrophen und Klimakrisen.

Für den Deutschen Caritasverband gilt: nationale und internationale Solidarität – das machen wir gemeinsam. Gemeinsam mit vielen Partnern, mit öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Mitstreiter_innen, die mit uns gemeinsam für eine gelingende Migrations- und Integrationspolitik eintreten, auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene.

Der Verband hat sich in den letzten Jahren wiederholt zu verschiedenen Einzelfragen im Themenkomplex Migration, Flucht und Integration positioniert, zuletzt auf der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes 2021 in Freiburg. Mit Sorge haben wir dort die Situation an den EU-Außengrenzen zum Anlass genommen, uns gegen die „Neuerfindung der Grenzen im 21. Jahrhundert“ zu wenden, die Steffen Mau zurecht als „Sortiermaschinen“ bezeichnet. Sie sortieren zwischen denen, denen gute und denen, denen schlechte Teilhabechancen offenstehen. Die letzte umfassende Standortbestimmung des Deutschen Caritasverbandes zu Fragen von Migration und Integration wurde 2008 unter dem Titel „Miteinander leben – Perspektiven des Deutschen Caritasverbandes zur Migrations- und Integrationspolitik“ veröffentlicht. Die vorliegende Neuauflage ist eine Fortschreibung, die die Einzelpositionierungen seither in das Gesamtbild integriert.

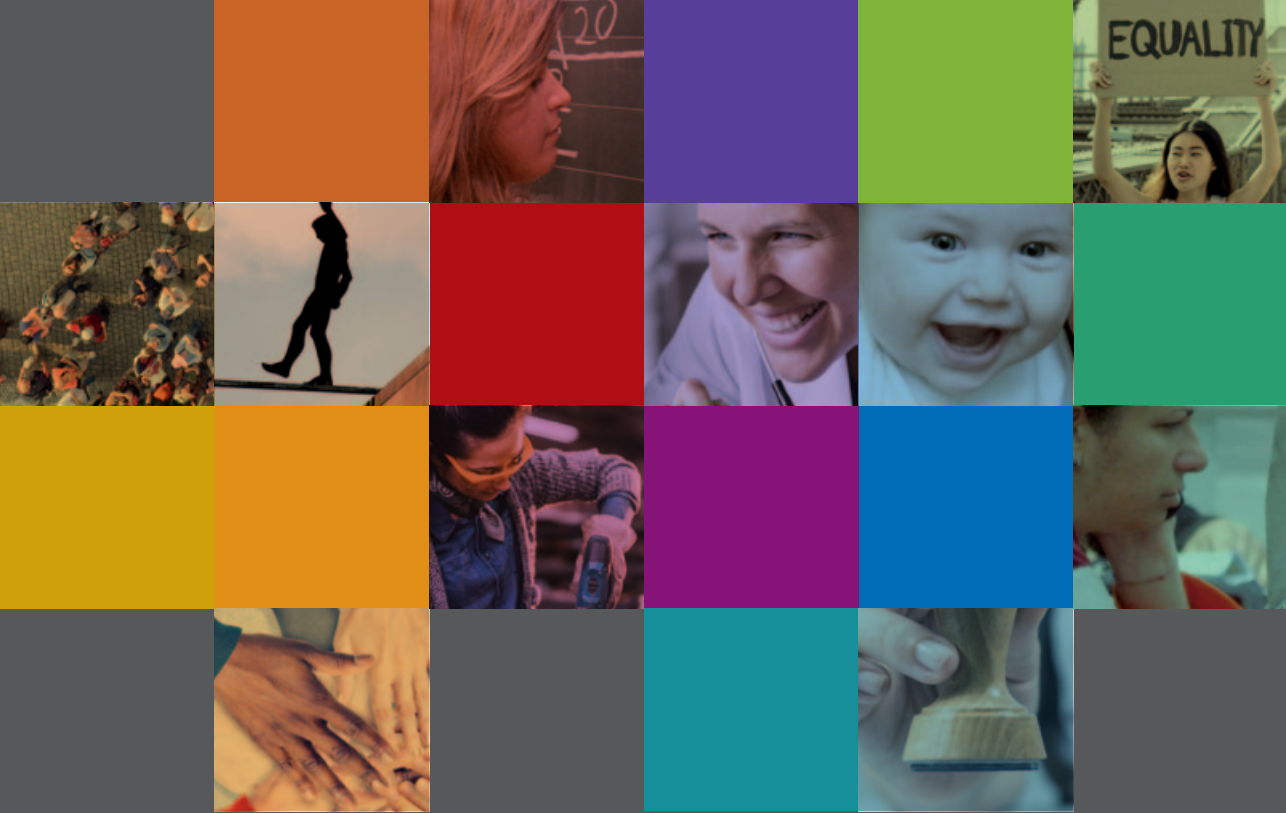
Der erste Teil der Veröffentlichung umfasst neben den „Grundlagen einer humanen Migrations- und Integrationspolitik“ zentrale Aussagen zu den Themenfeldern „Heimat schaffen für alle“, „Vielfalt, Dialog, Begegnung“, „Chancengerechtigkeit, Diskriminierung“, „Bildungsgerechtigkeit“, „Ausbildung, Arbeitsmarkt“, „Gesundheit“, „Familie“, „Menschenhandel“, „Leben in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität“ und „Migrations- und Flüchtlingspolitik“. Der zweite Teil enthält ergänzende Informationen und Bewertungen, eine Vertiefung der Positionen sowie eine kurze Darstellung der Aktivitäten der Caritas in den angesprochenen Themenfeldern.

„Miteinander leben“ ist eine kompakte Zusammenfassung der Positionen des Deutschen Caritasverbandes zu Migration, Flucht und Integration. Ich wünsche uns, dass sie für viele Leserinnen und Leser, ehren- und hauptamtlich Engagierte zu einem orientierenden Kompendium der gemeinsamen Arbeit wird.

Freiburg, im Januar 2022

Eva M. Welskop-Deffaa

Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes



GRUNDLAGEN EINER HUMANEN MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSPOLITIK

Einwanderungsland Deutschland

Um die Jahrtausendwende und in den darauffolgenden Jahren wurde die Frage, ob Deutschland ein Einwanderungsland sei oder nicht, kontrovers diskutiert. Mittlerweile wird in Politik und Gesellschaft kaum noch verneint, dass Einwanderung nach Deutschland immer stattfand und ein prägendes Element der Gesellschaft ist. In der jüngeren Vergangenheit wanderten ab den 1950er Jahren vor allem Arbeitsmigrant_innen aus dem Mittelmeerraum und später deren Angehörige ein. In den 1980er und 1990er Jahren kamen viele Menschen, die Schutz suchten, etwa vor dem Militärputsch in der Türkei oder den Kriegen in Afghanistan oder im auseinanderfallenden Jugoslawien. Nach dem Zusammenbruch des Ostblocks kamen verstärkt deutschstämmige (Spät)Aussiedler_innen und ihre Angehörigen. Die EU-Binnenmobilität nahm nach den Osterweiterungen und in Folge der Banken- und der Euro-Krise stark zu; außer im Jahr 2015 stellten EU-Bürger_innen in den letzten Jahrzehnten die größte Zuwanderungsgruppe. Die Zahl der registrierten Schutzsuchenden lag 2008 noch bei unter 30.000 pro Jahr, stieg dann bis auf die Rekordzahl von 890.000 im

Jahr 2015 und ging danach trotz nach wie vor bestehender Krisen und Konflikte wieder deutlich zurück. 2021 stellten nur noch knapp 150.000 Personen einen Asylerstantrag.

Aktuell hat ein gutes Viertel der Bevölkerung in Deutschland einen sogenannten Migrationshintergrund. Mit diesem Begriff sind Personen mit unterschiedlichem rechtlichen Status und unterschiedlicher Herkunft gemeint. Er umfasst zugewanderte und in Deutschland geborene Ausländer_innen (einschließlich Flüchtlinge und EU-Bürger_innen), Spätaussiedler_innen und Eingebürgerte sowie deren Kinder. Etwa die Hälfte von ihnen besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.¹ Der Begriff „Migrationshintergrund“ wird zunehmend als ausgrenzend wahrgenommen. Es wird auch problematisiert, dass zu einem erheblichen Teil Personen ohne eigene Migrationserfahrung erfasst sind und die Gruppe extrem heterogen ist. Trotz berechtigter Kritik² ist die Nutzung dieses Begriffs aber für Situationsbeschreibungen und die Nutzung statistischer Daten erforderlich. Im vorliegenden Papier wird dies auf das notwendige Maß begrenzt.

- 1 Nach der Definition des Statistischen Bundesamtes hat eine Person einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. Spätaussiedler_innen sind zwar qua Abstammung deutsche Volkszugehörige. Die Staatsangehörigkeit erhalten sie aber erst nach der Aufnahme in Deutschland; somit zählen sie als Menschen mit Migrationshintergrund:
www.destatis.de > Gesellschaft und Umwelt > Bevölkerung > Migration und Integration > Migrationshintergrund.
- 2 Zur Diskussion: Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten, Berlin November 2020, S. 220 ff.; unten Kapitel 1, S. 24 f.

Migration und Integration im Diskurs

Die Menschheitsgeschichte ist eine Geschichte von Wanderungen, wobei die Bewertung dieses Phänomens und der Umgang mit Migrant_innen sowie deren Teilhaberechte abhängig von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und Interessen einem ständigen Wandel unterworfen waren und sind.

In der deutschen Politik und Debatte wechseln Phasen der Offenheit mit Phasen von Abwehr und Restriktion ab. Auch als Folge der großen Flüchtlingszuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 kam es in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten zum Erstarken von nationalistischen beziehungsweise populistischen Bewegungen und Parteien. Spätestens seit dieser Zeit dominieren restriktive Tendenzen den politischen Diskurs. Es ist zu begrüßen, dass im Jahr 2021 ein Paradigmenwechsel angekündigt wurde. Es wird sich zeigen, ob die Bundesregierung diese Ankündigung³ einlösen kann.

Die Folgen von Zuwanderung können unsere Gesellschaft zweifellos vor Herausforderungen

stellen. So verfügt ein Teil der Eingewanderten und manchmal auch ihre in Deutschland geborenen Kinder nicht über zufriedenstellende Kenntnisse der deutschen Sprache. Es gibt in unterschiedlichem Ausmaß Bildungsbenachteiligung sowie unzureichende Arbeitsmarktintegration. Solchen konkreten Problemen muss mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden. Gleichzeitig sollten Debatten weniger defizitorientiert geführt und die Leistungen stärker gewürdigt werden, die von einzelnen Menschen, von Staat und Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten erbracht worden sind. Dazu gehören etwa die Beiträge zum Wirtschafts- und Sozialsystem in Deutschland ebenso wie jene zu Kunst, Kultur und im Sport. Hier gilt es anzusetzen und anhand des Geleisteten die Chancen zu erkennen sowie Lösungen zu entwickeln. Zur Bewältigung bestehender Aufgaben sind ein gesellschaftlicher Diskurs und eine Politik notwendig, die nicht von Furcht und Abwehr, sondern von der Anerkennung eines jeden Individuums geprägt sind und Vielfalt als Realität und Chance wahrnehmen.

Integrationsverständnis der Caritas

Die Solidarität mit Migrant_innen und die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichen Kulturzugehörigkeiten sind Kernbestandteile der christlichen Identität. Der biblische Auf-

trag, allen Fremden Schutz, Gastrechte und Solidarität zu gewähren, ist für die Caritas Verpflichtung und Leitbild.⁴ Sie achtet alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt,

³ Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 137

⁴ Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“ (Die Liebe Christi zu den Migranten), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 165, 03.05.2004; Deutscher Caritasverband (Hg.), Leitbild des Deutschen Caritasverbandes vom 06.05.1997, Freiburg; Migration menschenwürdig gestalten, Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, 21.10.2021, Gemeinsame Texte Nr. 27.

unabhängig von sozialer Herkunft, finanzieller Leistungsfähigkeit, Geschlecht, Alter, Behinderung, Abstammung, Sprache oder Religion.

Der Begriff Integration ist schillernd und es steht zunehmend in der Diskussion, ob er durch „Inklusion“ oder „Teilhabe“ abgelöst werden sollte. Der Deutsche Caritasverband folgt dem nicht, da ein Begriffswechsel allein negative Konnotationen nicht auflösen und Einstellungen nicht ändern kann. Wer unter Integration die Anpassung von Migrant_innen an vorgefundene Gegebenheiten versteht, wird diese Haltung nicht ändern, wenn ein anderer Begriff gewählt wird.⁵ Zudem ist nach dem Integrationsverständnis der Caritas die Gewährleistung von Teilhabe ein wichtiger, aber nicht der einzige Aspekt von Integration. Würde man „Integration“ durch „Teilhabe“ ersetzen, würden andere wichtige Elemente wie „Anerkennung“, „Zugehörigkeit“ und „sozialer Zusammenhalt“ fehlen.

Caritas meint mit Integration das Zusammenleben in Vielfalt und Einheit. Hierfür bedarf es einer umfassenden selbstbestimmten wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe und die gemeinsame Gestal-

tung der Gesellschaft. Wichtige Merkmale sind hierfür Partizipation, Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Demokratische Werte und Menschenrechte bilden den Rahmen; gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung sind unverzichtbar.

Um dies zu erreichen, sind wechselseitige und vielschichtige Prozesse, wie Aushandlungs- und Veränderungsprozesse, notwendig, die sich in der Gesellschaft und zwischen ihren einzelnen Angehörigen abspielen. Akteure in diesen Prozessen sind private Initiativen, Organisationen, staatliche Institutionen und die Menschen selbst. Sie finden in unterschiedlichen Lebensbereichen statt und hängen von gesellschaftlichen Bedingungen sowie vorherrschenden Handlungs- und Denkmustern ab. Dies fordert von den Beteiligten unterschiedliche Anstrengungen. Für Einzelne kann das unabhängig von der jeweiligen Herkunft bedeuten, Einstellungen und Verhalten zu hinterfragen und ändern zu müssen. Für Institutionen und Strukturen bedeutet es, sich zu öffnen, Diskriminierung zu beenden und individuelle wie strukturelle Zugangshindernisse zu beseitigen.

Den Menschen in seiner Würde schützen

Das Engagement der Caritas wurzelt insbesondere in der Überzeugung, dass die Menschenwürde unantastbar ist. Diese Würde gründet nach christlichem Selbstverständnis in der Gotesebenbildlichkeit des Menschen. Das Wissen um die Gleichwertigkeit eines jeden Menschen

schärft die Sensibilität für das Schicksal von Menschen unabhängig von ihrer religiösen oder nationalen Zugehörigkeit oder ihrem Rechtsstatus. Vornehmstes Ziel aller Caritasarbeit ist es, Menschen in ihrer Würde sowie vor Ausnutzung und Ausgrenzung zu schützen.

⁵ Zur Begriffsdiskussion: Deutscher Caritasverband (Hg.), Fact Sheet - Begriffsklärung Integration und Inklusion, 19.02.2018: www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/fakten-statt-vermutungen (Letzter Aufruf: 13.10.2021)

Die Menschenwürde wird durch Rassismus fundamental missachtet. Auf rassistische Äußerungen aber auch auf gewalttätige Angriffe wurde in den vergangenen Jahren teilweise nicht mit der notwendigen Konsequenz reagiert. Rassismus wird oft nur in Verbindung mit rechtsextremem Gedankengut oder Gewalt erkannt. Alltägliche Abwertungen, Mikroaggressionen und Vorbehalte aufgrund der (vermeintlichen) Herkunft oder Religionszugehörigkeit werden von Politik und Gesellschaft hingegen zu oft nicht ernst genommen. Dem setzt die Caritas die Überzeugung entgegen:

Jeder körperliche Angriff, jede verbale Herabwürdigung, jede Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum oder von religiösen Stätten ist ein Angriff auf die unteilbare Menschenwürde. Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit müssen – unabhängig davon, von wem sie ausgehen – als solche benannt und dauerhaft bekämpft werden. Dafür müssen die Beratungsstrukturen und entsprechenden Präventionsprogramme verstetigt werden. Die Verabschiedung eines Demokratiefördergesetzes wäre ein wichtiges Signal.

Gesellschaft in Vielfalt

Der öffentliche Diskurs und das Lebensgefühl in Deutschland sind oft von einer Unterscheidung zwischen Menschen anhand ihrer (vermeintlichen) Herkunft geprägt. Es gibt vielfach eine starke emotionale Differenzierung, die für Teile der Bevölkerung mit einer Zuschreibung des Nichtdazugehörens verbunden wird (Otherringprozesse). Eine (vermeintliche) Herkunft aus dem Ausland wird dabei Menschen wie ein Etikett angeheftet, das Ausgrenzung und Ungleichheit erklärt und rechtfertigt. Solche problematischen Differenzierungen zeigen sich auch, wenn zwischen „angestammten“ und „neuen“ Deutschen unterschieden wird und letztere als Bürger zweiter Klasse angesehen oder behandelt werden.

Für ein echtes Miteinander sind politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen erforderlich, die das Zusammenleben befördern. Es gilt ein Klima zu schaffen, das geprägt ist von Wertschätzung und Respekt, den Blick für das Verbindende zu öffnen und ein Gefühl für das Gemeinsame zu entwickeln. So kann es unab-

hängig von der Herkunft möglich werden, sich in Deutschland heimisch zu **fühlen (Zentrale Botschaften 1: „Heimat schaffen für alle“)**.

In den integrationspolitischen Diskursen kommt die Anerkennung der gewachsenen Vielfalt häufig zu kurz. Die Caritas hat dagegen die Vision einer Gesellschaft, die Vielfalt achtet sowie Dialog und Begegnung fördert (**Zentrale Botschaften 2**), in der man sich kritisch mit Vorurteilen auseinandersetzt, diesen aktiv entgegengewirkt und die Grundlagen des Zusammenlebens im gemeinsamen Diskurs gefunden werden. Die universelle Geltung der Menschenrechte ist dabei nicht verhandelbar. Das bedeutet auch, dass das Verhältnis unterschiedlicher Freiheitsrechte immer wieder neu austariert werden muss. Das gilt für das Verhältnis von Meinungs- und Religionsfreiheit ebenso wie für das Recht auf persönliche Lebensgestaltung. In dieser Balance muss der Staat seine Schutzfunktion zur Verwirklichung der Menschenrechte umfassend wahrnehmen.

Um der gewachsenen Vielfalt gerecht zu werden, müssen sich die Gesellschaft, ihre Institutionen und ihre Mitglieder öffnen. Menschen mit Migrationshintergrund müssen sich gleichwertig und gleichberechtigt einbringen können. Die Anpassung von Behörden, von Hilfs-, Beratungs- und Versorgungsangeboten, der Angebote der Gesundheitsversorgung, von Bildungseinrichtungen, von Vereinen und

anderen sozialen Organisationen sowie der Arbeitswelt an die gesellschaftliche Vielfalt bleibt trotz sichtbarer Fortschritte eine zentrale Zukunftsaufgabe. Erforderlich sind bei Allen eine Reflexion der eigenen – auch unbewussten – Vorurteile und Stereotype, Sensibilität für Diskriminierung und damit zusammenhängend ein Überdenken der Angebote und der Abbau von Zugangsbarrieren.

Menschen und ihre Rechte achten

Die Menschenrechte beanspruchen in ihrer universellen Geltung Vorrang auch vor dem Ausländerrecht. Sie sind Grundlage und Maßstab für die deutsche Migrations- und Integrationspolitik und ihre rechtliche Ausgestaltung.

Der Deutsche Caritasverband tritt für die Menschenrechte ein und jeder Form von Ausgrenzung entgegen. Er sieht in Deutschland insbesondere Nachholbedarf bei der Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes unabhängig von der ethnischen Herkunft, der Religionszugehörigkeit und rassistischen Zuschreibungen. Statistisch sind Menschen mit Migrationshintergrund überproportional von Armut betroffen. Sie erleben besonders häufig bei der Wohnungs- und bei der Arbeitssuche Diskriminierung. Auf der anderen Seite sind sie nicht entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil und ihren Kompetenzen im Bildungsbereich, Medien, Politik oder in Führungspositionen vertreten und anerkannt. Der Abbau von Diskriminierung und die Schaffung gleicher Zugangschancen bleibt eine Herausforderung. Ein zentrales Handlungsfeld der Politik muss daher sein, Chancengerechtigkeit herzustellen und Ausgrenzung zu beseitigen (**Zentrale Botschaften 3**).

Deutschland ist von einer Verrechtlichung fast aller Lebensbereiche geprägt. Auch Migration und Integration finden in einem stark differenzierten rechtlichen Rahmen statt. Das Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht bestimmt mit über die Möglichkeit zur Berufsausübung oder die Gestaltung des Familienlebens von Ausländer_innen und von Deutschen mit ausländischen Familienangehörigen. Nicht nur das Ausländerrecht unterscheidet zwischen eigenen Staatsbürger_innen und Ausländer_innen. Auch beim Zugang zu anderen Rechten und damit auch beim Zugang zu Chancen wird differenziert: So haben beispielsweise nicht alle legal und voraussichtlich auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländer_innen den gleichen Zugang zu allen Förderinstrumenten oder sozialen Rechten. Der Deutsche Caritasverband lehnt eine derartige Ausgrenzung mit Mitteln des Rechts ab. Integrationspolitik muss inklusiv gestalten und unnötige „Rechtliche Barrieren abbauen“ (**Zentrale Botschaften 1**). Es genügt nicht, von Menschen mit Migrationshintergrund die Beachtung des deutschen Rechts- und Wertesystems einzufordern. Der rechtliche Rahmen muss sie vielmehr als Träger von Rechten anerkennen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglichen.

Integration beginnt im Kopf und findet vor Ort statt

Integration bedarf nicht nur gemeinsam entwickelter, gesellschaftlich akzeptierter Grundlagen und Zielvorstellungen. Sie muss im Alltag verwirklicht werden, in der Familie, in der Schule und im Beruf. Der Deutsche Caritasverband übernimmt Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Strukturen und trägt mit seiner Arbeit zu besseren Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe von Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und Weltanschauung bei.

Bildung ist eine wichtige Ressource der Gesellschaft und des Individuums. Sie ist ein Schlüssel zu den eigenen Entfaltungsmöglichkeiten und zur gesellschaftlichen und politischen Teilhabe. Gleichzeitig profitiert die Gesellschaft vom Wissen und von der Bildung ihrer Mitglieder. Die bestehenden Bildungsbenachteiligungen zu Lasten von Menschen mit Migrationshintergrund müssen daher beseitigt werden. Es gilt, Chancengerechtigkeit herzustellen und die Potenziale und Fähigkeiten aller anzuerkennen und bei Bedarf zu fördern. Alle Bildungsträger müssen zu mehr Bildungsgerechtigkeit (**Zentrale Botschaften 4**) beitragen. Der Staat ist gehalten, die Wahrnehmung des Rechts auf Bildung zu ermöglichen, indem er die Voraussetzungen nicht nur für einen formal, sondern für einen faktisch gleichen Zugang zu Bildung schafft.

Die Erwerbstätigkeit ist mitbestimmend für den jeweiligen ökonomischen und gesellschaftlichen Status und damit auch für die Teilhabe an anderen Lebensbereichen. Die Parameter

für Teilhabe am Arbeitsmarkt zeigen Defizite zu Lasten von Menschen mit Migrationshintergrund. Sie machen seltener als Menschen ohne Migrationshintergrund eine Ausbildung im Dualen System oder an einer Hochschule und sie sind überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Das liegt teilweise an individuellen Qualifikationsdefiziten, aber auch an ausländerrechtlichen Hürden, je nach Status eingeschränkten Förderleistungen und strukturellen Problemen sowie an Vorurteilen und ausgrenzenden Mechanismen. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund muss es daher heißen: „Ausbildung fördern, Arbeitsmarkt öffnen“ (**Zentrale Botschaften 5**). Der Deutsche Caritasverband nimmt sich dabei auch selbst in die Pflicht. Die Mitarbeit von Menschen unterschiedlicher Herkunft oder Religionszugehörigkeit in den Diensten und Einrichtungen der Caritas unterstreicht ihren übernationalen und universalen Charakter.⁶

Der Gesundheitszustand ist wesentlich für das Wohlbefinden und weitere Lebensbereiche wie beispielsweise für die Beteiligung am Arbeitsmarkt. Menschen mit Migrationshintergrund sind häufig schon allein durch den Migrationsprozess, aber auch durch ihre höhere Armutsquote besonderen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. Sie erhalten aber nicht immer die notwendige Behandlung. Einige Gruppen von Ausländer_innen, wie insbesondere Asylsuchende, sind aus der regulären Krankenversorgung ausgeschlossen. Andere stoßen auf

6 Die Einstellung nichtchristlicher Mitarbeiter_innen ist möglich: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Integration fördern – Zusammenleben gestalten, Wort der deutschen Bischöfe zur Integration von Migranten, Bonn 22.09.2004, S. 56. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015, Art. 3.

sprachliche Hürden oder fehlende Vielfaltsorientierung im medizinischen Bereich. Diese rechtlichen und praktischen Hürden müssen abgebaut werden, denn alle Menschen haben ein Recht auf umfassende medizinische Versorgung ([Zentrale Botschaften 6](#)).

Die Familie spielt für das Leben jeder/jedes Einzelnen eine besondere Rolle. Sie kann bei

Eingewanderten wesentlich zum Heimischwerden beitragen. Sie kann aber auch an der Unterschiedlichkeit der Familienmitglieder zerbrechen und so zu einer Belastung für einzelne Familienmitglieder werden. Um der Bedeutung der Familie für Integration gerecht zu werden, fordert der Deutsche Caritasverband daher Familie zu schützen und ihre Mitglieder zu stärken ([Zentrale Botschaften 7](#)).

Benachteiligte Menschen vor Ausnutzung und Ausgrenzung schützen

Besonderen Schutz ihrer Würde und ihrer Menschenrechte benötigen gerade auch Menschen ohne legalen Aufenthaltstatus, Opfer von Menschenhandel und Flüchtlinge. Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität befinden sich in einer extrem schwierigen Situation. Die Tatsache, dass diese Menschen mit ihrem unerlaubten Aufenthalt gegen Gesetze verstoßen, darf nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes nicht dazu führen, dass grundlegende Rechte missachtet oder verletzt werden. Der ordnungsrechtliche Rahmen muss so gestaltet werden, dass sich der humanitäre Anspruch, Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu ihren Rechten zu verhelfen, verwirklichen lässt ([Zentrale Botschaften 8](#)).

In Deutschland lebt eine unbekannte Zahl von Personen, die auf dem Weg nach oder in Deutschland zu Opfern von Menschenhandel

werden. Einige der gehandelten und ausgebeuteten Menschen finden über ein Asylverfahren Schutz. Die Mehrheit aber lebt hier in aufenthaltsrechtlicher Illegalität oder als EU-Bürger_innen zwar legal, aber dennoch ohne Zugang zu Schutz und Unterstützung. Jede Form von Menschenhandel ist eine Menschenrechtsverletzung und ein abscheuliches Verbrechen. Nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes muss jedes Opfer unabhängig vom Status die notwendige Hilfe und Unterstützung erhalten, um Perspektiven für ein Leben in Würde entwickeln zu können ([Zentrale Botschaften 9](#)).⁷

Flüchtlingsschutz ist auch ein Gebot der Menschenwürde. Die Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet Deutschland und die Staaten der Europäischen Union (EU) dazu, Flüchtlinge nicht in ein Land zurückzuschicken, in dem sie bedroht werden. In Deutschland können

⁷ Position von IN VIA und dem Deutschen Caritasverband vom 15.10.2018 zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Opfer

sich Schutzsuchende darüber hinaus auch auf das Asylrecht des Grundgesetzes berufen. Die menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen werden von Deutschland und den anderen Staaten der EU nicht konsequent genug umgesetzt. Es wird immer wieder gegen dieses Schutzgebot verstoßen. So etwa, wenn mit einer Politik der Abschreckung Flüchtlingen der Zugang zu einem Asylverfahren in der EU ver-

wehrt wird, sie dauerhaft in großen Flüchtlingsunterkünften leben müssen und ihr Recht auf Gesundheits- und psychosoziale Versorgung missachtet wird. Dem gilt es entgegenzutreten. Eine Forderung des Deutschen Caritasverbandes an Deutschland und die EU lautet daher, Flüchtlingspolitik fair, transparent und menschenrechtsorientiert zu gestalten (**Zentrale Botschaften 10**).

Migrationspolitik und Freizügigkeit in der EU

Die EU beeinflusst die nationale Migrations- und Asylpolitik und wird durch sie beeinflusst. Insbesondere bei der rechtlichen Ausgestaltung müssen deshalb immer auch die europäischen Implikationen beachtet werden. Seit 1999 liegen Zuständigkeiten für Visa, Asyl und Einwanderung bei der EU. Ziele sind insbesondere eine gemeinsame Asylpolitik, die gerechte Behandlung von Drittstaatler_innen und die Steuerung von Migrationsbewegungen. Auf dieser Grundlage wurde die Visumpolitik bereits weitestgehend europäisiert. Auch mit Blick auf Familienzusammenführung und Arbeitsmigration gab es Rechtssetzungsakte. Einen umfassenden Gesamtansatz für eine gemeinsame Migrationspolitik gibt es aber noch nicht. Zur Harmonisierung des Asylrechts wurden seit 1999 weit gehende Schritte unternommen. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem hat in den letzten Jahren aber gezeigt, dass es insbesondere bei einer hohen Zahl an Schutzsuchenden kaum funktionsfähig ist. Die Neugestaltung des Asylsystems ist innerhalb der Union umstritten wie kaum ein anderes Politikfeld und kommt seit Jahren nicht voran.

In der Migrations- und der Asylpolitik lag und liegt ein Hauptaugenmerk der EU auf der Ver-

hinderung von illegaler Zuwanderung und der Bekämpfung des Schleusertums. Dabei geraten die Rechte und die Würde von Schutzsuchenden und anderen Migrant_innen, die mangels legaler Optionen für sich oft keinen anderen Weg sehen, nur zu oft aus dem Blickfeld. Bei der Weiterentwicklung der Migrations- und der Asylpolitik müssen folglich die humanitäre Verantwortung Deutschlands und der EU wahrgenommen und die Verpflichtungen des Flüchtlingsschutzes unbedingt geachtet werden. Die Migrationspolitik muss fair und menschenrechtsorientiert gestaltet werden (**Zentrale Botschaften 10**).

Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen genießen seit den 1970er Jahren die Freizügigkeit der Erwerbstätigen und seit 1992 als EU-Bürger_innen volle Freizügigkeit innerhalb der EU. Sie sind mit Blick auf soziale Rechte, Arbeitnehmer- und Marktrechte Einheimischen weitestgehend gleichgestellt. Darüber hinaus haben sie das kommunale Wahlrecht. EU-Bürger_innen machen, ob als Tourist_innen, Student_innen oder Arbeitskräfte, von ihrem Freizügigkeitsrecht regen Gebrauch. Das führt in den Mitgliedstaaten, die wie Deutschland zu den Hauptziellän-

den innerhalb der EU gehören, teilweise auch zu Abwehrreaktionen, um den Arbeitsmarkt vor Konkurrenz oder auch um das Sozialsystem vor möglichen Belastungen zu schützen. Die Binnenmobilität trägt aber wesentlich zur wirtschaftlichen Stärke der EU und zum Ge-

meinschaftsgefühl bei. Das Freizügigkeitsrecht aller EU-Bürger_innen darf deshalb nicht in Frage gestellt werden. Europarechtlich zulässige Einschränkungen des Gleichbehandlungsverbots beim Zugang zum Hilfesystem müssen auf das notwendigste beschränkt werden.

Verpflichtung über Grenzen hinweg

Menschen migrieren aus den unterschiedlichsten Gründen. Sie fliehen vor Kriegen, Gewalt und vor politischer Verfolgung. Sie wollen Armut oder Naturkatastrophen entkommen oder zu Ehepartner_in oder den Eltern ziehen. Viele sind auf der Suche nach Arbeit und einem besseren Leben. Eine verantwortungsbewusste Migrationspolitik muss diese verschiedenen Gründe vor Augen haben, um angemessen zu reagieren.

Da Migration weltweit stattfindet, werden auch Chancen und Risiken weltweit diskutiert. Der Blick darauf darf sich deshalb nicht auf den nationalen oder den europäischen Fokus verengen. Für die Caritas bedeutet die Verantwortung über Grenzen hinweg (**Zentrale Botschaften 10**) auf nationaler, europäischer und transnationaler Ebene daran mitzuarbeiten, eine Migrationspolitik zu entwickeln, die menschenrechtlichen Ansprüchen genügt und die Chancen von Migration konstruktiv aufgreift. Dazu gehört unter anderem eine Abkehr von der überbetonten Orientierung am Sicherheits- bzw. Ordnungsrecht. Insbesondere müssen sich wohlhabende Staaten ihrer globalen Verantwortung stellen und menschenrechtlichen

Verpflichtungen gerecht werden. Einen Rahmen dafür kann der Globale Pakt über sichere, geordnete und reguläre Migration von 2018⁸ bieten, der u. a. die internationale Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Akteuren im Bereich der Migration fördern soll.

Einwanderungs- und Asylpolitik muss immer auch die humanitäre Dimension beachten. Das bedeutet etwa, dass neben dem Flüchtlingschutz auch der Schutz von Ehe und Familie eine besondere Rolle spielt. Weiter müssen Zuwanderungskonzepte und Regelungen zur Arbeitsmigration die Interessen der Arbeitsmigrant_innen, der Herkunftsstaaten und der Zielländer berücksichtigen. Nach Auffassung der Caritas gilt es daher Regelungen zu finden, die „legale Zuwanderung ermöglichen“ und „Menschenrechte schützen“ (**Zentrale Botschaften 10**).

Die Caritas nimmt ihre Verantwortung nicht nur wahr, indem sie auf die humanitären Folgen von Entscheidungen und Maßnahmen hinweist und gegebenenfalls Alternativen vorschlägt, sondern insbesondere auch durch den europä- und weltweiten Einsatz für gerechte Lebens-

8 Kurzinformation und Text des Paktes: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/asyl-und-migration/globaler-pakt-fuer-migration> (letzter Aufruf 13.10.2021)

bedingungen, Einhaltung der Menschenrechte und Schaffung sozialer Mindeststandards.

Der Diskurs über die Verknüpfung von Migrationspolitik mit verantwortungsvoller Entwicklungs- und Wirtschaftspolitik kann die Möglichkeit bieten, neue Ansätze zu entwickeln. Das zeigt sich etwa in der Frage des so genannten „brain drain“. Die Sorge vor der Schwächung von Herkunftsländern durch Abwanderung gut qualifizierter Leistungsträger_innen kann berechtigt sein. Auf der anderen Seite können Auswanderer_innen durch ihre Geldüberweisungen, durch ihre Kontakte und durch Informationen zur Weiterentwicklung der Herkunftsländer beitragen. Das schmälert aber nicht die Pflichten der Entwicklungspolitik oder die Notwendigkeit einer gerechten Handels-, Wirtschafts- und Klimapolitik.

Die Verknüpfung von Migrations- mit Entwicklungspolitik darf nicht dazu führen, dass Entwicklungspolitik vorrangig als Mittel zur Vermeidung von Migration gesehen wird. Der Deutsche Caritasverband wendet sich gegen

Maßnahmen, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Unterstützung insbesondere von afrikanischen Herkunfts- oder Transitländern von verstärkter Grenzsicherung und Migrationskontrolle in diesen Ländern abhängig machen. Gelungene Entwicklungspolitik und faire Wirtschaftspolitik dienen dazu, die Lebensbedingungen zu verbessern. Sie führen aber nicht unbedingt zu weniger Migration. Kurz- und mittelfristig kann ein gestiegener Lebensstandard sogar zu mehr Migration führen, da Menschen für Mobilität eine gewisse finanzielle Leistungsfähigkeit benötigen. Beide Politikfelder sind aber unumgänglich, um Lebenschancen gerechter zu verteilen, um Migrationsdruck vom Einzelnen zu nehmen und andere Optionen zu eröffnen.

Migration und Integration sind gesellschaftliche und politische Schlüsselthemen der Gegenwart und Zukunft. Es gilt, Verantwortung zu übernehmen und Solidarität zu zeigen. Die zentralen Botschaften des Deutschen Caritasverbandes dazu sind im Anschluss dargestellt.

Zentrale Botschaften

1. Heimat schaffen für alle
2. Vielfalt achten – Dialog und Begegnung fördern
3. Chancengerechtigkeit verwirklichen – Diskriminierung abbauen
4. Bildungsgerechtigkeit – Potenziale stärken und individuell fördern
5. Ausbildung fördern, Arbeitsmarkt öffnen
6. Das Recht auf umfassende medizinische Versorgung garantieren
7. Familien schützen und stärken
8. Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu ihren Rechten verhelfen
9. Opfer von Menschenhandel schützen und Perspektiven eröffnen
10. Migrations- und Flüchtlingspolitik fair und menschenrechtsorientiert gestalten

1 HEIMAT SCHAFFEN FÜR ALLE

Der Deutsche Caritasverband setzt sich für ein Miteinander aller in Deutschland lebenden Menschen ein. Alle sind aufgefordert, eine Gesellschaft aktiv mitzugestalten, die auf Anerkennung, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung setzt und rechtliche Hindernisse abbaut.

Heimisch werden – heimisch sein

Der Begriff „Heimat“ eignet sich als Synonym für unterschiedliche Vorstellungen von Dazugehören oder Zuhause sein. Entscheidend für Beheimatung sind ein gemeinsam entwickeltes Verständnis dessen, was zusammenhält, und politische wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl befördern.

Wir-Gefühl entwickeln und Verantwortung teilen

Integration und das Gefühl von Zusammengehörigkeit in einer durch Vielfalt geprägten Gesellschaft erfordert die Bereitschaft aller, sich mit Respekt und Achtung zu begegnen, Gemeinsamkeiten zu er-

kennen und zu teilen und mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Dies kann insbesondere dadurch gefördert werden, dass alle Partizipationsmöglichkeiten haben und Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen können.

Integratives Recht schaffen – rechtliche Barrieren abbauen

Beheimatung in einer Gesellschaft ist auch von den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig. Der Deutsche Caritasverband setzt sich für ein teilhabeorientiertes und integratives Rechtssystem ein, das nicht von Misstrauen und Abwehr geprägt ist, sondern Ausländer_innen als Träger von Rechten und Kompetenzen wahrnimmt und über Einbürgerung den Weg zu voller rechtlicher Teilhabe eröffnet.

2 VIELFALT ACHTEN – DIALOG UND BEGEGNUNG FÖRDERN

Kulturelle, ethnische, soziale, religiöse und politische Vielfalt sind gesellschaftliche Realität in Deutschland. Der Deutsche Caritasverband fordert einen konstruktiven Umgang mit dieser Vielfalt.

Vielfalt anerkennen

Vielfalt anzuerkennen und zu achten ist Voraussetzung für gelingende Integration. Der Deutsche Caritasverband unterstützt einen gesamtgesellschaftlichen Verständigungsprozess über die Grundlagen dieser Gesellschaft und ein respektvolles Miteinander.

Mit Vielfalt umgehen

Zu einem konstruktiven Umgang mit Vielfalt gehören gegenseitiger Respekt und offene Diskurse über Kultur, Religion und die damit verbundenen Werte ebenso wie die Förderung von Vielfaltskompetenz in der Gesellschaft und ihren Institutionen.

3

CHANCENGERECHTIGKEIT VERWIRKLICHEN – DISKRIMINIERUNG ABBAUEN

Der Deutsche Caritasverband setzt sich für die Herstellung von Chancengerechtigkeit ein und tritt Diskriminierung entgegen. Gleiche Zugangs- und Lebenschancen aller Menschen in allen gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich relevanten Bereichen sichern den sozialen Frieden und stärken das Gemeinwesen.

Sich der Diskriminierung bewusst werden

Der Zugang zu Chancen wird auch durch ausgrenzende Strukturen, durch institutionelle und individuelle Diskriminierung versperrt. Diese Ungerechtigkeit muss analysiert und deutlich gemacht werden. Die Gesellschaft muss hierfür sensibilisiert werden, um Veränderungsprozesse anzustoßen.

Ausgrenzende Strukturen abbauen – chancengerechte Teilhabe ermöglichen

Chancengerechtigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen herzustellen, muss ein gesamtgesellschaftliches Ziel werden. Der gleichberechtigte Zugang zu Chancen und der Abbau von ausgrenzenden Strukturen müssen sowohl gesetzlich gesichert als auch im Alltag umgesetzt werden.

4

BILDUNGSGERECHTIGKEIT – POTENZIALE STÄRKEN UND INDIVIDUELL FÖRDERN

Bildung ist ein Schlüssel zu persönlichen, sozialen, materiellen, religiösen und ethisch-moralischen Entwicklungsmöglichkeiten. Sie eröffnet Zugänge zu gesellschaftlicher und politischer Teilhabe. Der Deutsche Caritasverband setzt sich für ein Bildungssystem ein, das kulturelle Vielfalt als Potenzial erkennt, interkulturell kompetent arbeitet und Diskriminierung abbaut.

Bildungsgerechtigkeit herstellen

Der menschenrechtliche Anspruch auf Bildung verpflichtet den Staat, dafür Sorge zu tragen, dass alle Menschen in Deutschland einen gleichberechtigten, diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung haben. Diversitätssensible Kompetenzen im Bildungssystem müssen gestärkt, Mehrsprachigkeit gefördert werden.

Schulen müssen ihre Verantwortung für jedes Kind wahrnehmen

Alle Kinder müssen die tatsächliche Möglichkeit des Schulbesuchs haben. Soziale Unterschiede,

Ausgrenzungen und Diskriminierungen müssen in einem (lern)förderlichen Umfeld aufgefangen und abgebaut werden. Alle Schüler_innen müssen die gleichen Chancen haben.

Wir brauchen Bildung ein Leben lang

Der Mensch hört nicht auf zu lernen und sich auf neue Herausforderungen einzustellen. Es gilt, Potenziale und Fähigkeiten auch in der Erwachsenenbildung zu fördern. Es müssen geeignete Angebotsformen für politische Bildung entwickelt werden, die alle Menschen erreichen, für gesellschaftliche Vielfalt sensibilisieren und dazu ermutigen, sich einzubringen.

5 AUSBILDUNG FÖRDERN, ARBEITSMARKT ÖFFNEN

Der Zugang zum Erwerbsleben ist ein wesentlicher Schlüssel für Teilhabe. Jeder Mensch sollte unabhängig von seiner Herkunft gleiche Chancen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit haben. Der Deutsche Caritasverband setzt sich deshalb für den Abbau von rechtlichen Hürden, Vorurteilen und ausgrenzenden Strukturen ein.

Ausbildung fördern

Der Deutsche Caritasverband fordert den gleichberechtigten Zugang zur betrieblichen und schulischen Ausbildung unabhängig von der Herkunft. Notwendig ist die Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch spezifische, bedarfsorientierte Unterstützungsangebote. Es gilt, Betriebe als Lernorte und als Kooperationspartner zu gewinnen. Ausbildungsbegleitende Hilfen der Arbeitsförderung sind im Bildungssystem stärker zu verankern.

Arbeitsmarkt öffnen

Der Arbeitsmarkt muss für alle Ausländer_innen mit Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung offen stehen. Sofern es Beschränkungen gibt, dürfen diese nur von arbeitsmarktspezifischen und nicht von ausländerrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen müssen ausgebaut werden. Die Verfahren zur Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen müssen beschleunigt und entbürokratisiert werden.

Arbeitnehmer_innenrechte stärken

Die Rechte von Arbeitnehmer_innen müssen gestärkt werden, um ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen entgegen zu wirken und faire Arbeitsbedingungen für alle zu ermöglichen.

6 DAS RECHT AUF UMFASSENDE MEDI- ZINISCHE VERSORGUNG GARANTIEREN

Der Zugang zu einer guten Gesundheitsversorgung ist ein Menschenrecht und muss unabhängig von der Herkunft, der Sprache oder dem ausländerrechtlichen Status für alle Bewohner_innen Deutschlands möglich sein.

Rechtliche Hürden abbauen

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung darf nicht durch Regelungen erschwert werden, die vorrangig der Durchsetzung migrationspolitischer Erwägungen dienen. Er muss unabhängig vom ausländerrechtlichen Status ermöglicht werden. Schutzsuchende und Geduldete müssen von Anfang an die gleichen Gesundheitsleistungen erhalten wie in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte.

Vielfaltskompetenz und diskriminierungssensible Gesundheitsversorgung sicherstellen

Eine gute Gesundheitsversorgung muss die unterschiedlichen Bedarfe der heterogenen Bewohnerschaft erkennen und befriedigen können. Dafür müssen Aus- und Weiterbildung für medizinisches Personal die Themen Vielfaltskompetenz und Diskriminierungssensibilität umfassen. Um eine gute Kommunikation zwischen Patient_innen und medizinischem Personal zu gewährleisten, muss Sprachmittlung zur Verfügung stehen und finanziert werden.

7 FAMILIEN SCHÜTZEN UND STÄRKEN

Familien kommt bei der Bewältigung der durch Migration entstehenden Herausforderungen und beim „Heimischwerden“ eine zentrale Bedeutung zu. Der Deutsche Caritasverband tritt für das Recht auf familiäres Zusammenleben ein und für eine Familienförderung, die die Teilhabe aller Familienmitglieder unterstützt.

Zugang zu familienbezogenen Leistungen für alle Familien

Die Förderung von Familien in Deutschland muss sich am Bedarf und nicht an einem etwaig vorhandenen Migrationshintergrund orientieren. Daher dürfen die Familienförderung und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zwischen rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer_innen und Deutschen unterscheiden.

Kinderrechte für alle garantieren

Ausländerrechtliche Regelungen dürfen keinen Vorrang vor dem Kindeswohl haben. Die UN-Kinderrechtskonvention muss in vollem Umfang umgesetzt werden.

Migrationsrecht familienfreundlich gestalten

Familienfeindliche Regelungen im Migrationsrecht müssen abgebaut werden und alle neuen Gesetzesvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schutz und der Förderung von Familien geprüft werden.

Gleichstellung der Geschlechter fördern

Bei der Umsetzung des Gleichstellungsgebots gibt es Defizite. Insbesondere müssen Benachteiligungen von Frauen mit Migrationshintergrund im Arbeitsleben abgebaut und gleichberechtigte Teilhabe am Bildungs- und Erwerbsleben gefördert werden. Ausgrenzung, Abwertung und Gewalt gegen Frauen müssen im privaten und im öffentlichen Bereich bekämpft und Schutz gewährleistet werden.

In Würde alt werden

Ältere Menschen mit Migrationshintergrund müssen stärker als Zielgruppe der Seniorenhilfeeinrichtungen und Beratungsdienste wahrgenommen werden. Angebote zur Unterstützung älterer Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen müssen diversitätssensibler werden.

8

MENSCHEN IN DER AUFENTHALTSRECHTLICHEN ILLEGALITÄT ZU IHREN RECHTEN VERHELFFEN

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind Teil der gesellschaftlichen Realität in Deutschland. Das staatliche Regelungsinteresse darf nicht dazu führen, dass diese Personen elementare Rechte nicht wahrnehmen können.

Bestehende Rechtsansprüche durchsetzen – Übermittlungspflichten einschränken

Rechte, deren Inanspruchnahme nicht durch Angst vor Entdeckung oder Abschiebung verhindert werden darf, sind etwa der Anspruch auf medizinische

Versorgung, das Recht auf Bildung oder der Anspruch auf angemessenen Lohn. Hierfür müssen Übermittlungspflichten eingeschränkt und die Inanspruchnahme von Rechten und Ansprüchen tatsächlich ermöglicht werden.

9

OPFER VON MENSCHENHANDEL SCHÜTZEN UND PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN

Menschenhandel stellt eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Dieses abscheuliche Verbrechen findet weltweit und auch in Deutschland statt. Es muss umfassend dagegen vorgegangen werden.

Opfer ins Zentrum stellen

Die Bekämpfung des Menschenhandels muss zuvörderst dem Opferschutz dienen. Deshalb müssen ausreichend Schutz- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen und Perspektiven einschließlich eines Aufenthaltsrechts für Gehandelte entwickelt werden.

Behörden und Fachkräfte sowie Verbraucher_innen sensibilisieren und informieren

Um wirksam gegen Menschenhandel vorgehen zu können, muss ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Menschenhandel und Arbeitsausbeutung auch in Deutschland stattfinden. Auch

um Maßnahmen gegen die Täter_innen ergreifen zu können, muss über die Hintergründe und über Handlungsoptionen informiert werden.

Opfer stärken, Täter_innen zur Rechenschaft ziehen

Nicht nur die Täter_innen im eigentlichen Sinn profitieren vom Menschenhandel. Es müssen deshalb alle, die in der Kette profitieren bis hin zu den Empfänger_innen von Werk- oder Dienstleistungen, in den Blick genommen und gegebenenfalls bestraft werden. Dabei dürfen Ausländer- und Strafrecht die Opfer nicht zu Täter_innen machen. Die Opfer müssen vielmehr gestärkt werden, um ihre Rechte angstfrei in Anspruch nehmen zu können.

10 MIGRATIONS- UND FLÜCHTLINGSPOLITIK FAIR UND MENSCHENRECHTSORIENTIERT GESTALTEN

Flüchtlinge zu schützen ist eine rechtlich bindende Pflicht und eine humanitäre Verantwortung, der Deutschland und die EU gerecht werden müssen. Unabhängig von der Flüchtlingsaufnahme muss Migration im Interesse der Gesellschaft in Deutschland, der Migrant_innen und der Herkunftsgesellschaften gestaltet werden.

Menschenrechte schützen, Vertrauen bewahren

Einwanderungsregelungen stehen in einem weiten Ermessen der Staaten, müssen aber auch die Rechte von Migrant_innen beachten. Dies gilt insbesondere für die Menschen- und die Grundrechte.

Verantwortung über Grenzen hinweg wahrnehmen

Eine verantwortungsvolle Migrationspolitik muss Migrationsursachen (einschließlich der Gründe für Flucht und Vertreibung) und auch die Folgen im Blick haben, die Migration für die Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Herkunftsländer hat.

Arbeitskräften legale Zuwanderung ermöglichen

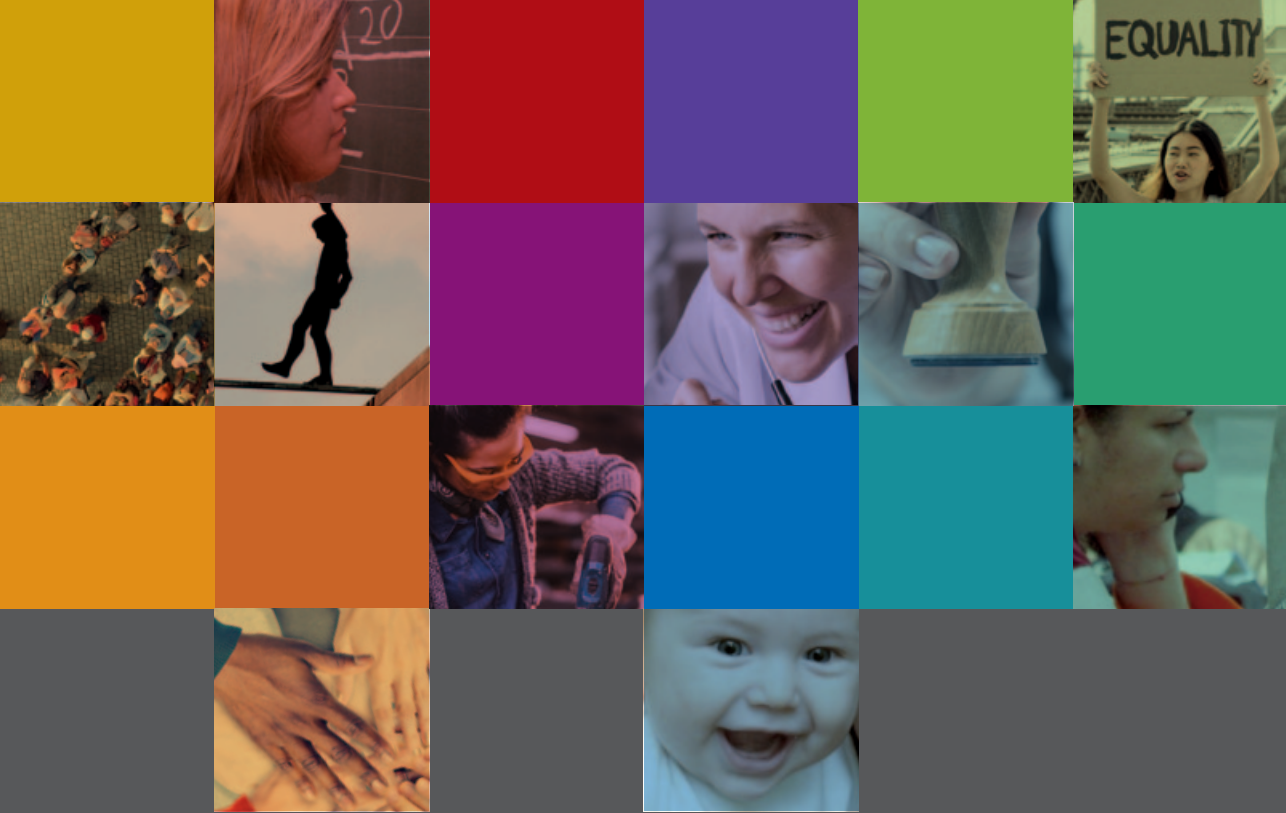
Migrationspolitik soll gestalten und steuern. Zuwanderungsregelungen müssen humanitäre Standards umsetzen und sollten Arbeitsmigrant_innen legale Perspektiven in Würde und Sicherheit eröffnen.

Flüchtlinge schützen

Unbedingt zu achten sind das Recht auf Asyl und die Verpflichtungen des Flüchtlingsschutzes. Dazu gehören faire und rechtsstaatliche Asylverfahren ebenso wie eine angemessene Versorgung von Schutzsuchenden. Weiter ist es (menschen-)rechtlich geboten, Teilhabe frühzeitig zu ermöglichen.

Rückkehr in Sicherheit und Würde sicherstellen

Die freiwillige Rückkehr muss Vorrang vor zwangsweisen Abschiebungen haben und ohne unangemessenen Druck möglich sein. Wenn es zu einer zwangsweisen Rückführung kommt, sind in allen Phasen der Rückführung die Rechte der Abzuschiebenden zu wahren. Freiheitsbeschränkungen und insbesondere Haft dürfen nur ultima ratio sein.



ZENTRALE
BOTSCHAFTEN MIT
HINTERGRÜNDE
UND
ERLÄUTERUNGEN

1	HEIMAT SCHAFFEN FÜR ALLE	23
	1.1 Heimisch werden – heimisch sein	25
	1.2 Wir-Gefühl entwickeln und Verantwortung teilen	27
	1.3 Integratives Recht schaffen – rechtliche Barrieren abbauen	29
	1.3.1 Einbürgerung und Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland	29
	1.3.2 Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit	31
	1.3.3 Integratives Ausländerrecht	31
	1.3.4 Aufenthaltsverfestigung und Bleiberecht	32
	1.3.5 Ausweisungsschutz für in Deutschland Aufgewachsene	32
	1.3.6 Teilhabeorientiertes Ausländersozialrecht	33
	1.4 Was macht die Caritas?	34
2	VIELFALT ACHTEN – DIALOG UND BEGEGNUNG FÖRDERN	35
	2.1 Vielfalt anerkennen	35
	2.1.1 Vielfalt durch Einwanderung – vielfältige Milieus	36
	2.1.2 Religiöse Vielfalt in Deutschland	37
	2.2 Mit Vielfalt umgehen	39
	2.2.1 Diskurs führen	39
	2.2.2 Vielfaltskompetenz und Diskriminierungssensibilität fördern	40
	2.3 Was macht die Caritas?	41
3	CHANGENGERECHTIGKEIT VERWIRKLICHEN – DISKRIMINIERUNG ABBAUEN	42
	3.1 Sich der Diskriminierung bewusst werden	42
	3.2 Ausgrenzende Strukturen abbauen – chancengerechte Teilhabe ermöglichen	44
	3.2.1 Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt abbauen	45
	3.2.2 Diskriminierungsfreien Zugang zum Wohnungsmarkt sichern	45
	3.3 Was macht die Caritas?	47
4	BILDUNGSGERECHTIGKEIT – POTENZIALE STÄRKEN UND INDIVIDUELL FÖRDERN	48
	4.1 Bildungsgerechtigkeit herstellen	49
	4.1.1 Diversitätssensible Kompetenzen schärfen	50
	4.1.2 Mehrsprachigkeit fördern	51
	4.1.3 Vorschulische Bildung	51

4.2 Schulen müssen ihre Verantwortung für jedes Kind wahrnehmen	52
4.2.1 Recht auf Schulbildung für alle Kinder	52
4.2.2 Individuelle Förderung und Lernumfeld	53
4.3 Wir brauchen Bildung ein Leben lang	53
4.3.1 Erwachsenenbildung	53
4.3.2 Politische Bildung und Partizipation	54
4.4 Was macht die Caritas?	55

5	AUSBILDUNG FÖRDERN, ARBEITSMARKT ÖFFNEN	56
	5.1 Ausbildung fördern	56
	5.1.1 Ausländerrechtliche Hürden abbauen	58
	5.1.2 Förderung nicht am Status ausrichten	58
	5.1.3 Bedarfsorientierte Unterstützungsangebote	59
	5.2 Arbeitsmarkt öffnen	60
	5.2.1 Ausländerrechtliche Hürden beseitigen	61
	5.2.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	61
	5.2.3 Betriebliche und außerbetriebliche Fortbildung	62
	5.2.4 Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen	62
	5.3 Arbeitnehmer_innenrechte stärken	63
	5.4 Was macht die Caritas?	64

6	DAS RECHT AUF UMFASSENDE MEDIZINISCHE VERSORGUNG GARANTIEREN	65
	6.1 Rechtliche Hürden abbauen	67
	6.1.1 Umfassende Versorgung von Schutzsuchenden gewährleisten	67
	6.1.2 Übermittlungspflichten abschaffen	67
	6.1.3 Gesundheitsversorgung von EU-Bürger_innen sichern	68
	6.2 Vielfaltskompetenz und diskriminierungssensible Gesundheitsversorgung sicherstellen	69
	6.3 Was macht die Caritas?	71

7	FAMILIEN SCHÜTZEN UND STÄRKEN	72
	7.1 Zugang zu familienbezogenen Leistungen für alle Familien	74
	7.2 Kinderrechte für alle garantieren	75
	7.3 Migrationsrecht familienfreundlich gestalten	76
	7.4 Gleichstellung der Geschlechter fördern	78
	7.5 In Würde alt werden	80
	7.6 Was macht die Caritas?	81

8

MENSCHEN IN DER AUFENTHALTSRECHTLICHEN ILLEGALITÄT ZU IHREN RECHTEN VERHELFFEN

82

8.1 Bestehende Rechtsansprüche durchsetzen – Übermittlungspflichten einschränken

83

8.1.1 Gesundheitsversorgung sicherstellen

84

8.1.2 Kinderrechte und das Recht auf Bildung durchsetzen

85

8.1.3 Rechte von Arbeitnehmer_innen gewährleisten

85

8.2 Was macht die Caritas?

86

9

OPFER VON MENSCHENHANDEL SCHÜTZEN UND PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN

87

9.1 Opfer ins Zentrum stellen

87

9.1.1 Flächendeckend Unterstützung und sichere Unterbringung
gewährleisten

89

9.1.2 Aufenthaltsrechtliche Regelungen anpassen

89

9.2 Behörden und Fachkräfte sowie

89

Verbraucher_innen sensibilisieren und informieren

9.3 Opfer stärken, Täter_innen zur Rechenschaft ziehen

90

9.4 Was macht die Caritas?

91

10

MIGRATIONS- UND FLÜCHTLINGSPOLITIK FAIR UND MENSCHENRECHTSORIENTIERT GESTALTEN

92

10.1 Menschenrechte schützen, Vertrauen bewahren

93

10.2 Verantwortung über Grenzen hinweg wahrnehmen

95

10.3 Arbeitskräften legale Zuwanderung ermöglichen

97

10.4 Flüchtlinge schützen

99

10.4.1 Das Gemeinsame Europäische Asylsystem menschenrechtskonform
weiterentwickeln

99

10.4.2 Resettlement und humanitäre Aufnahme ausbauen

100

10.4.3 Asylverfahren fair gestalten

101

10.4.4 Angemessene Versorgung von Schutzsuchenden sicherstellen

102

10.4.5 Verantwortung für Personen auch nach einem Asylverfahren
übernehmen

102

10.5 Rückkehr in Sicherheit und Würde sicherstellen

103

10.6 Was macht die Caritas?

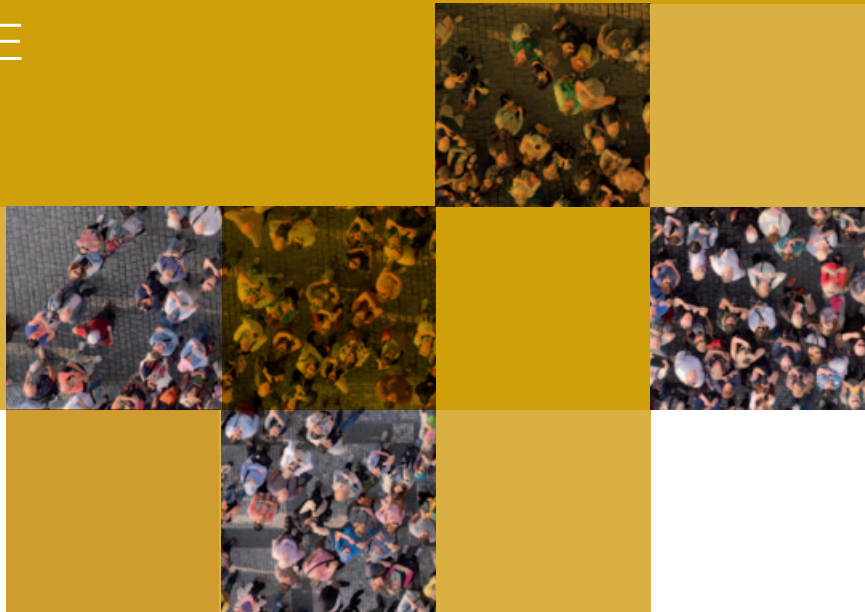
104

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

105

HEIMAT SCHAFFEN FÜR ALLE

1



Der Deutsche Caritasverband setzt sich für ein Miteinander aller in Deutschland lebenden Menschen ein. Alle sind aufgefordert, eine Gesellschaft aktiv mitzugestalten, die auf Anerkennung, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung setzt und rechtliche Hindernisse abbaut.

Die Akzeptanz von Einwanderung ist in Deutschland seit Jahren hoch und das „Integrationsklima“ wird über die Jahre mehrheitlich positiv bewertet.¹ Dieses positive Bild gilt aber nicht für alle Eingewanderten und ihre Nachkommen gleichermaßen. Während die Millionen Vertriebenen, die nach dem Krieg in die Bundesrepublik Deutschland kamen, ihre Migrationsgeschichte und ihre Interessen selbstverständlich einbringen, werden viele in

den vergangenen Jahrzehnten insbesondere aus dem nichteuropäischen Ausland Eingewanderte als „nicht richtig dazugehörig“ oder „störend“ wahrgenommen.

Trotz der guten Gesamtbewertung befassen sich Integrationsdebatten oft ausschließlich mit vorgeblich oder tatsächlich bestehenden Defiziten bei Eingewanderten und ihren Nachkommen. Auf Probleme wie etwa unzureichende

¹ Integrationsbarometer 2020 des Sachverständigenrates für Migration und Integration, S. 4, <https://www.svr-migration.de/barometer> (Letzter Aufruf 13.10.2021)

Kenntnisse der deutschen Sprache oder geringere Teilhabe im Bildungsbereich oder bei der Arbeitsmarktintegration wird mit sektoralen Eingliederungsmaßnahmen reagiert. So wurde 2004 ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs geschaffen und mehrfach der Zugang von Ausländer_innen zu arbeitsmarktbezogener Förderung verbessert. Erst seit einigen Jahren verstärkt sich der Politikansatz, die Voraussetzungen für eine ganzheitliche und gleichberechtigte Teilhabe aller schaffen zu wollen. Allerdings agierte Politik zu wenig teilhabeorientiert und befasst sich zu wenig mit der Frage, wie die emotionale Distanz und die Unterscheidung in ein „Wir“ und „die Anderen“ überwunden werden kann.

Bislang ist es nicht gelungen, die gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen umfassend der Einwanderungsrealität anzupassen. In der Debatte bleiben relevante Aspekte wie Chancengerechtigkeit und die gesamtgesellschaftliche Dimension oft außen vor. Zudem gibt es Tendenzen der Spaltung, die auch entlang einer Unterscheidung anhand einer gegebenenfalls vorhandenen Einwanderungsgeschichte oder der Religionszugehörigkeit oder anderer Abgrenzungskriterien wie etwa der Hautfarbe erkennbar wird.

Um in Studien oder bei der Erfassung von statistischen Daten Besonderheiten darzustellen, die sich unabhängig von der Staatsangehörigkeit in Folge einer Migrationsgeschichte zeigen

können, hat sich Anfang des Jahrtausends die Bezeichnung Menschen mit Migrationshintergrund etabliert. Unter diesem Sammelbegriff firmieren seither unterschiedliche Gruppen: es gehören deutsche Spätaussiedler_innen und Eingebürgerte ebenso dazu wie Ausländer_innen (einschließlich Flüchtlinge und EU-Bürger_innen)². Auch Menschen ohne eigene Migrationserfahrung können demnach einen Migrationshintergrund haben. Bei Deutschen zählen Zugewanderte und ihre Kinder dazu, bei Ausländer_innen auch die weiteren in Deutschland geborenen Generationen. Obwohl rund die Hälfte die deutsche Staatsangehörigkeit hat, wird die Bezeichnung „Mensch mit Migrationshintergrund“ oft als Synonym für „Ausländer_in“ verstanden. Eingewanderte und ihre Nachkommen bleiben bei dieser Sichtweise unabhängig von der Staatsangehörigkeit Fremde, denen eine Beheimatung in Deutschland abgesprochen wird. Hier wird die Bezeichnung „mit Migrationshintergrund“ zur Begründung von Distanz und Ausgrenzung. Nicht nur aus diesem Grund wird der Begriff zunehmend hinterfragt. Weitere Kritikpunkte sind u. a., dass die Gruppe zu heterogen sei, die Kategorien Staatsangehörigkeit und Migrationserfahrung vermischt sowie nicht hinreichend zwischen der ersten und der Folgegeneration unterschieden werde.³ Eine neue Begrifflichkeit, die nicht ausgrenzend wirkt und nicht auf Fremd-, sondern auf Eigenzuschreibung beruht, wäre zu begrüßen.

2 Definition des Statistischen Bundesamtes: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ (www.destatis.de > Glossar > Migrationshintergrund). Damit sind die deutschen Vertriebenen keine Menschen mit Migrationshintergrund, da sie von Geburt an deutsche Staatsangehörige sind. Spätaussiedler_innen hingegen sind zwar deutsche Volkszugehörige, erwerben die Staatsangehörigkeit aber erst mit der Einreise.

3 <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/304523/migrationshintergrund> (Letzter Aufruf: 13.10.2021); Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit: Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Berlin November 2020, S. 220 ff.

Seit einiger Zeit wird der Versuch unternommen, die gewachsene Diversität sprachlich besser abzubilden. Die Neuen Deutschen Medienmacher_innen und die Fachkommission Integrationsfähigkeit der Bundesregierung schlagen beispielsweise vor, von Eingewanderten und ihren (direkten) Nachkommen zu sprechen und darunter nur Personen zu fassen, die selbst oder bei denen beide Elternteile eingewandert sind.⁴ Damit sollen Migrationserfahrung und Staatsangehörigkeit entkoppelt werden. Damit bestünde die Notwendigkeit Ausländer_innen jeweils gesondert zu nennen, da dieser Status über mehrere Generationen erhalten bleibt und einen bestimmenden Einfluss auf die Lebenssituation haben kann. Auch die spezifische Situation in binationalen Familien bliebe bei dieser Definition außen vor,

sofern nur ein Elternteil eingewandert ist. Die angestrebte Konzentration auf die erste und zweite Generation misslingt sprachlich, da „Nachkommen“ auch weitere Generationen umfassen. Bei der Suche nach einer neuen Begrifflichkeit darf auch nicht übersehen werden, dass die stigmatisierende Wirkung bei einer „Umbenennung“ oft dem neuen Begriff „folgt“ unabhängig davon, ob es eine Fremd- oder Eigenzuschreibung ist⁵. Der Deutsche Caritasverband ist sich der Schwächen bewusst. Da sich bislang keine neue allgemein akzeptierte Begrifflichkeit herausgebildet hat, hält er zunächst an dem etablierten Begriff „Migrationshintergrund“ fest, sofern eine Kategorisierung notwendig ist, etwa um durch Bezugnahme auf statistische Werte Unterschiede, Benachteiligungen und Herausforderungen aufzuzeigen.

1.1 Heimisch werden – heimisch sein

Der Begriff „Heimat“ eignet sich als Synonym für unterschiedliche Vorstellungen von Dazugehören oder Zuhausesein. Entscheidend für Beheimatung sind ein gemeinsam entwickeltes Verständnis dessen, was zusammenhält, und politische wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl befördern.

Mit der Forderung „Heimat schaffen für alle“ möchte der Deutsche Caritasverband die Vision einer Gesellschaft verbinden, in der das Miteinander aller hier lebenden Menschen im Vordergrund steht und jede_r Heimat finden kann.

„Heimat ist kein Ort, Heimat ist ein Gefühl“ (Herbert Grönemeyer). Dieses Gefühl entzieht sich, wie der Begriff „Heimat“ selbst, allen Definitionsversuchen. Heimat ist für jeden etwas anderes, ist vielschichtig in seinen Orts- und Zeitdimensionen. Für viele bezeichnet das Wort

4 a.a.O. (Fn. 3), S. 15; <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/menschen-mit-migrationshintergrund-mh>

5 Bei „künstlich“ geprägten fachsprachlichen Bezeichnungen lässt sich beobachten, dass sie stereotypisierend für einen vermeintlich pauschal problematischen Teil der Bevölkerung verwendet werden: Supik, Linda, Wie erfassen andere europäische Staaten den „Migrationshintergrund“?, Münster 2017, https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Migrationshintergrund_andere_Laender.pdf (Letzter Aufruf: 13.10.2021)

Heimat den Geburts- und/oder den Wohnort. Für andere ist es das Zusammensein mit Familie, Verwandten und Freund_innen.⁶ Auch in der digitalen Welt sind Menschen zu Hause wie beispielsweise der Begriff des „digital native“ verdeutlicht. Und für Menschen christlichen Glaubens ist der Begriff immer auch verbunden mit der universalen Hoffnung auf Frieden und Gerechtigkeit.⁷

Aus Sicht der Wissenschaft gibt es drei grundlegende Bedingungen dafür, dass Beheimatung entstehen kann: Notwendig ist das Gefühl, zu einer Gemeinschaft dazuzugehören und in ihr anerkannt zu sein. Weiter setzt Heimat ein bestimmtes Wissen über die geltenden, alltäglichen Regeln und (Verhaltens-) Normen voraus, das Sicherheit und Vertrauen sowie Handlungsfähigkeit ermöglicht. Drittens bewirkt die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und an der Gesellschaft zu partizipieren, Identifikation.⁸ Entsprechend wichtig ist es für viele Menschen, um sich in Deutschland beheimatet zu fühlen, sich an der Gestaltung der Gesellschaft aktiv und gleichberechtigt beteiligen zu können.

Menschen mit Migrationshintergrund stellen laut Statistischem Bundesamt gegenwärtig fast

26 Prozent der Gesamtbevölkerung, besonders hoch ist der Anteil mit über 38 Prozent bei den bis zu 20-Jährigen.⁹ Diese Zahlen machen deutlich, dass sich eigentlich nicht die Frage stellt, ob Deutschland eine multiethnische Gesellschaft ist, sondern wie mit den faktischen Gegebenheiten umgegangen werden kann. Dessen ungeachtet, werden Eingewanderte und oftmals auch ihre Nachkommen unabhängig von der Staatsangehörigkeit noch immer viel zu oft nicht als Menschen, die hier beheimatet sind, wahrgenommen, sondern vor allem als Fremde. Es gibt diffuse Ängste vor kultureller oder ökonomischer Verdrängung und „Überfremdung“. Solche Ängste werden von politischer Seite und Teilen der Medien immer wieder instrumentalisiert, beispielsweise durch Bedrohungsszenarien wie die angebliche Zuwanderung in die Sozialsysteme, obwohl Studien zeigen, dass die soziale Sicherung von Einwanderung profitiert.¹⁰ Diese Ängste können dazu führen, dass Menschen Vielfalt ablehnen und sich ins Bekannte zurückziehen. Werden solche Sorgen in populistischer oder effekt-hascherischer Form aufgegriffen, führt dies zu Verunsicherung und kann Ressentiments verstärken.¹¹ Die historische Normalität von Zuwanderung und die Chancen der pluralen Gesellschaft werden dann ausgeblendet.

6 Deutscher Caritasverband, Referat Migration und Integration (Hg.), Migration und Integration-Info 1/2017, S. 4, Download unter: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/neue-caritas-info/neue-caritas-info> (letzter Aufruf: 13.10.2021).

7 Unter dem Titel „Zusammen sind wir Heimat“ hat sich die Caritas-Kampagne 2017 mit verschiedenen Ideen von Heimat sowie den Chancen und Voraussetzungen für eine offene Gesellschaft befasst: <https://www.zusammen-heimat.de> (letzter Aufruf: 13.10.2021).

8 Meiser, Anna, Heimat als Aufgabe und Grundlage menschlicher Existenz, in: Migration und Integration-Info 1/2017 (Fn. 6), S. 3.

9 Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019 Fachserie 1 Reihe 2.2, S. 68.

10 Bonin, Holger, Der Beitrag von Ausländern und künftiger Zuwanderung zum deutschen Staatshaushalt, Bertelsmann Stiftung (Hg.), 2014; Pressemeldung der EU-Vertretung in Deutschland: https://ec.europa.eu/germany/news/eu-myths/mythos-einwanderung-sozialsysteme_de (Letzter Aufruf: 13.10.2021); Thelen, Peter, Zuwanderer zahlen deutlich mehr ein, als sie in Anspruch nehmen, Der Tagesspiegel 11.02.2020.

11 Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Pressemitteilung vom 4. Februar 2021: Der Gesellschaft sind Leute wie ich egal, https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2021/PM_Wer_sich_benachteiligt_fuehlt_waehlt_eher_AfD.html (letzter Aufruf: 13.10.2021).

Um den Zusammenhalt zu fördern, sollte auf Basis einer demokratischen Grundordnung, die gleichberechtigte Spielregeln des Aushandelns und umfassende Beteiligungsmöglichkeiten sicherstellt, ein gemeinsames Verständnis dessen entwickelt werden, was zusammenhält. Ein solches Verständnis kann nie statisch sein, sondern muss stetig weiterentwickelt werden, um aktuell und lebendig zu bleiben. Und es muss verbunden sein mit einem neuen Narrativ von Migration und der Bedeutung des Migrantischen als konstitutivem Element der Gesellschaft in Deutschland. Alle müssen eingeladen sein, sich aktiv einzubringen und gemeinsam Zielvorstellungen zu entwickeln, die ein Miteinander aller hier lebenden Menschen unabhängig von ihrer Herkunft unterstützen und die Identifikation mit einem

pluralistischen Gemeinwesen ermöglichen. Um dies zu erreichen, müssen die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen darauf ausgerichtet werden, Zusammengehörigkeitsgefühl zu befördern. Gemeinsame Ziele, im Hinblick auf staatliche Leistungen und Angebote wie auch auf Erwartungen an die Gesellschaft und jede_n Einzelne_n, können nur gemeinsam in einem Dialog auf Augenhöhe entwickelt werden, der im Sinne urdemokratischer Grundsätze unterschiedliche Positionen und Konflikte zulässt. Von Seiten der administrativen Ebenen muss eine koordinierende Rolle eingenommen werden, Politik kann und soll Ideen einbringen. Den wichtigsten Anteil muss aber eine möglichst breite Beteiligung der Menschen am Diskurs haben, für die es entsprechende Räume braucht.¹²

1.2 Wir-Gefühl entwickeln und Verantwortung teilen

Integration und das Gefühl von Zusammengehörigkeit in einer durch Vielfalt geprägten Gesellschaft erfordert die Bereitschaft aller, sich mit Respekt und Achtung zu begegnen, Gemeinsamkeiten zu erkennen und zu teilen und mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Dies kann insbesondere dadurch gefördert werden, dass alle Partizipationsmöglichkeiten haben und Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen können.

Integrationspolitik betrifft die ganze Bevölkerung Deutschlands. Der Deutsche Caritasverband legt einen weit gefassten Integrationsbegriff zu Grunde, der sowohl die umfassende Teilhabe aller Mitglieder einer Gesellschaft als auch eine Anpassung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder an sich verändernde Realitäten einschließt.¹³

Caritas meint mit Integration das Zusammenleben in Vielfalt und Einheit. Hierfür bedarf es auch der gemeinsamen Gestaltung von Politik. Es ist auf breiter Ebene über die wirtschaftlichen und über die sozialen, kulturellen sowie die politischen Folgen von Einwanderung und Vielfalt zu diskutieren, um entsprechende zu-

12 Ausführlich: Deutscher Caritasverband, Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland erhalten und fördern, <https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/10-19-2017-gesellschaftlichen-zusammenhalt-in-deutschland-erhalten-und> (letzter Aufruf: 13.10.2021).

13 Zum Integrationsbegriff siehe auch Grundlagen einer humanen Migrations- und Integrationspolitik, S. 4 f.

kunftsfähige Konzepte zu entwickeln. Es gilt, tradierte Verhaltensweisen, Einstellungen und Denkmuster zu überprüfen. Die Gesellschaft muss sich auch fragen, wie sie mit Segregation, ob in sozial benachteiligten Stadtvierteln oder Villengegenden, umgeht. Wie viel bewusstes „Nicht-Heimisch-Sein“ verkraftet eine Gesellschaft – und das unabhängig davon, ob es sich um Einheimische oder Eingewanderte handelt? Unsere Gesellschaft kann abweichendes Verhalten und bewusste Abgrenzung als Ausdruck der Selbstbestimmung in Maßen aushalten. Die Grundlage für das Zusammenleben in Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung, macht eine Einheit in Vielfalt möglich.

Zu wachsender Vielfalt gehört auch die Zunahme von Unterschieden in den Meinungen, Interessen, Lebensformen und Bedürfnissen. Das kann, ja das muss zu einer Zunahme von Konflikten führen – sei es über Alltagsfragen oder über politische Ziele. Diese Konflikte dürfen nicht als Zeichen scheiternder Integration wahrgenommen werden, da sie gerade nicht eine Angleichung an Althergebrachtes oder eine Anpassung an ein bestimmtes Deutschlandbild bedeutet. Konflikte zeigen vielmehr, dass mehr Menschen „mitreden“ wollen und sich in ihrer Verschiedenheit gleichberechtigt einbringen. Dieses Potential gilt es zu nutzen. Ausländer_innen, die in Deutschland leben, sind Teil der Bevölkerung Deutschlands mit Rechten und Pflichten. Deutsche sind unabhängig vom Geburtsort und von ihrer Abstammung nicht nur rechtlich gleichwertig. Die Akzeptanz von Unterschiedlichkeit stellt die Geltung der

Rechtsordnung sowie der Menschenrechte für alle nicht in Frage, sondern ist Teil davon.

Integrationspolitik darf nicht auf Einzelmaßnahmen zur Förderung von Individuen reduziert werden – so wichtig sie für deren Teilhabe auch sind. Vielmehr bedarf es mit Blick auf die Gesellschaft struktureller Veränderungen und der Aktivierung möglichst vieler Menschen. Dazu müssen gemeinsam Ideen entwickelt werden, die auf Gleichstellung¹⁴ und Selbstbestimmung setzen. Weiter gilt es, diese Ideen mit Leben zu füllen und die Menschen zum Mitmachen zu bewegen. Das Ziel ist eine Gesellschaft, die sich durch wechselseitige Verantwortung, Eigeninitiative und Engagement auszeichnet. Jede_r Einzelne ist ebenso gefragt wie Politik, Wirtschaft, Medien, Kultur, Sport, Kirchen, Religionsgemeinschaften und andere gesellschaftliche Gruppen.

Nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes darf die Einbürgerung (dazu im Folgenden Punkt 1.3.1) nicht der einzige Weg zu politischer Partizipation sein. Volle politische Teilhabe ist ohne Staatsbürgerschaft nicht möglich. Es werden auf absehbare Zeit aber auch Ausländer_innen in Deutschland leben, die die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllen. Diese Menschen weitestgehend von politischer Partizipation auszuschließen ist kontraproduktiv, da mangelnde Teilhabe ausgrenzend wirkt. In Deutschland lebende EU-Bürger_innen haben bereits das Recht, sich an Kommunalwahlen zu beteiligen (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG). Auch andere heimisch gewordene Ausländer_innen sollten das kommunale Wahlrecht erhalten.¹⁵

14 Der Deutsche Caritasverband stellt die rechtliche Ungleichbehandlung von Ausländer_innen nicht grundsätzlich in Frage. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es aber, diese Ungleichbehandlung auf das Notwendige zu reduzieren.

15 Deutscher Caritasverband, „Zusammen sind wir Heimat“, Sozialpolitische Positionen zur Kampagne 2017, S. 14: Voraussetzung sollte das Bestehen eines Aufenthaltsrechts sein und ein 5-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt.

1.3 Integratives Recht schaffen – rechtliche Barrieren abbauen

Beheimatung in einer Gesellschaft ist auch von den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig. Der Deutsche Caritasverband setzt sich für ein teilhabeorientiertes und integratives Rechtssystem ein, das nicht von Misstrauen und Abwehr geprägt ist, sondern Ausländer_innen als Träger von Rechten und Kompetenzen wahrnimmt und über Einbürgerung den Weg zu voller rechtlicher Teilhabe eröffnet.

1.3.1 Einbürgerung und Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland

Volle politische Teilhabe haben in Deutschland nur deutsche Staatsangehörige; sie sind Träger_innen der Staatsgewalt. Unter diesem Gesichtspunkt ist es wichtig, dass Staatsvolk und Wohnbevölkerung nicht zu sehr voneinander abweichen, da sonst große Teile der Wohnbevölkerung lediglich Objekte dieser Staatsgewalt ohne echte politische Mitspracherechte wären. Der Deutsche Caritasverband sieht in der Einbürgerung die Möglichkeit, dass aus faktischen Inländer_innen echte Bürger_innen Deutschlands mit allen Rechten, Pflichten und Beteiligungsmöglichkeiten werden. Deshalb sollten die Möglichkeiten der Einbürgerung genutzt und weiter ausgebaut werden. Es gilt, Ausländer_innen für diesen Schritt zu gewinnen und sie nicht durch hohe Hürden und eine rigide Anwendungspraxis davon abzuhalten. Insbesondere müssen für Schutzberechtigte, die kaum Chancen haben in ihr Herkunftsland zurückzukehren, die Möglichkeiten der Einbürgerung verbessert werden. Vor diesem Hintergrund sind Pläne in der 20. Legislaturperiode

das Staatsangehörigkeitsrecht zu modernisieren, zu begrüßen.¹⁶ Es muss dabei aber zu echten Erleichterungen in der Praxis kommen.

Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit haben sich weltweit zwei Grundkonzepte etabliert: Das *ius soli*, also der Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Geburt in einem Land, und das *ius sanguinis*, wonach die Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben wird. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht war lange vom *ius sanguinis* geprägt und nicht auf eine Einwanderungsgesellschaft ausgerichtet.

Die Einführung eines beschränkten *ius soli* Anfang 2000¹⁷ als Ergänzung zum weiter geltenden Abstammungsprinzip war ein Schritt in die richtige Richtung. Seit damals erwerben Kinder ausländischer Eltern unter gewissen Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland. Durch die damit einhergehende Hinnahe der doppelten Staatsbürgerschaft wurde der realen Situation der hier Geborenen der zweiten und dritten Generation entsprochen, die sich häufig sowohl dem Herkunftsland der Eltern oder Großeltern als auch der deutschen Gesellschaft zu-

16 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 118

17 Seit dem 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland, wenn ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen Lebensmittelpunkt im Inland hatte.

gehörig fühlen. Allerdings waren sie nach dem so genannten Optionsmodell in der Regel gezwungen, sich zwischen dem 18. und 23. Geburtstag für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu entscheiden. Im Jahr 2014 wurde die Optionspflicht weitgehend abgeschafft und gilt nun nur noch für junge Menschen aus Nicht-EU-Staaten, die zwar in Deutschland geboren, aber nicht hier aufgewachsen sind.

Die Haltung zu Mehrfachstaatsangehörigkeit sollte insgesamt überdacht werden. Durch die weitgehende Abschaffung der Optionspflicht, durch die Zuwanderung von (Spät-)Aussiedler_innen mit doppelter Staatsangehörigkeit und durch die Zunahme der Zahl binationaler Familien ist die Zahl von Deutschen mit mehreren Staatsangehörigkeiten in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dazu kommen Ausländer_innen, die unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert werden, insbesondere EU-Bürger_innen und Schweizer_innen sowie Personen, die vom Herkunftsland nicht aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden. Dass dies nicht zu gravierenden Problemen geführt hat, spricht für eine Erweiterung der Einbürgerungsmöglichkeit unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit. Gerade für ältere Menschen, die fest in Deutschland verwurzelt sind und gleichzeitig die Bindung zum Herkunftsland nicht verloren haben, wäre dies ein Signal, dass sie und ihre Lebensleistung in Deutschland Anerkennung finden.

Seit einigen Jahren wird in Deutschland darüber diskutiert, ob ein „Doppelpass mit Generationenschnitt“ eine Lösung bieten könnte.

Nach diesem Modell¹⁸ würde Mehrstaatigkeit für Eingebürgerte oder beim ius-soli-Erwerb der Staatsangehörigkeit hingenommen, aber nur für eine oder zwei „Übergangsgenerationen“. Im weiteren Generationenverlauf soll demnach die frühere Staatsangehörigkeit der ursprünglich zugewanderten Person nicht mehr weitergegeben werden. Bei denjenigen, die nach derzeitigem Recht unter Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit eingebürgert werden oder von der Optionspflicht befreit sind, würde das für deren Nachkommen eine Verschlechterung bedeuten. Die Folgegenerationen erwerben jeweils die Staatsangehörigkeit durch Abstammung, so dass sich die Frage stellt, ob der Generationenschnitt auch dann gelten soll, wenn die doppelte Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem deutschen Elternteil ohne Migrationshintergrund und einem ausländischen Elternteil erworben wurde. Da bei diesen Konstellationen Mehrstaatigkeit bisher nicht in Frage gestellt wird, wäre das schwer vorstellbar. Andererseits wäre eine Ungleichbehandlung kaum begründbar. Weiter wäre der Aufwand sehr hoch, in den folgenden Generationen nach dem ursprünglichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu differenzieren, ob es zum Generationenschnitt kommt oder nicht. In der praktischen Umsetzung würde das Modell eine Einmischung in das Staatsangehörigkeitsrecht anderer Staaten bedeuten, da letztlich dort das Abstammungsprinzip einzuschränken wäre. Der Generationenschnitt wirft damit Gerechtigkeitsfragen auf, die das Modell aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes als ungeeignet erscheinen lassen.

18 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 1 Fn. 16), S. 118

1.3.2 Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit

Die Freizügigkeit erwerbstätiger oder arbeitssuchender Unionsbürger_innen gehört seit ihrer Gründung zu den Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft. 1992 wurde mit der Gründung der Europäischen Union die Unionsbürgerschaft eingeführt. Zum Kerngehalt dieser Unionsbürgerschaft gehört u. a. das Recht auf Freizügigkeit, auf das sich seither alle EU-Bürger_innen (~ Unionsbürger_innen) auch unabhängig von Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche berufen können (Art. 20 f. AEUV, Art. 45 GRG). Damit gehört das Freizügigkeitsrecht nicht zum nationalen Ausländerrecht und ist einer Ausgestaltung durch den nationalen Gesetzgeber weitestgehend entzogen.

Der Deutsche Caritasverband sieht in der EU eine große Errungenschaft, die es zu schützen und zu fördern gilt. Die Binnenmobilität wird von einer Mehrheit der EU-Bürger_innen als etwas sehr Positives angesehen und trägt wesentlich zum Gemeinschaftsgefühl in der EU bei.¹⁹ Das Freizügigkeitsrecht aller EU-Bürger_innen darf deshalb nicht in Frage gestellt, die Freizügigkeit nicht auf Erwerbstätige reduziert werden. Um Mobilität zu fördern und das Freizügigkeitsrecht zu stärken, müssen die Rechte von arbeitssuchenden EU-Bürger_innen insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Sozialleistungen verbessert werden.²⁰

Beim Zugang von EU-Bürger_innen zu sozialen Rechten ist das Gleichbehandlungsgebot zu achten. Unionsrechtlich zulässige Einschränkungen sind eng auszulegen und müssen auf das Notwendigste beschränkt bleiben. EU-Bürger_innen in prekären Lebenslagen müssen unabhängig vom konkreten Freizügigkeitsrecht Zugang zum Hilfesystem und zur Gesundheitsversorgung haben.²¹

1.3.3 Integratives Ausländerrecht

Die Unterscheidung in ein Recht für die „eigenen“ Bürger_innen und eines für Ausländer_innen hat (nicht nur in Deutschland) eine lange Tradition. Der Deutsche Caritasverband hält eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit im Grundsatz für zulässig. Problematisch wird es aber, wenn vor allem auf Reglementierung und Sanktionen gesetzt wird, statt Integration und Teilhabe durch Rechtssicherheit und Rechtsansprüche zu fördern. Der Deutsche Caritasverband lehnt die Ausgrenzung von legal in Deutschland lebenden Ausländer_innen mit Mitteln des Rechts ab. Als gesellschafts- und sozialpolitischer Akteur tritt er auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene dafür ein, die Würde aller hier lebenden Menschen zu wahren. Es genügt nicht, von Ausländer_innen die Beachtung des deutschen Rechts- und Wertesystems einzufordern, sie müssen vielmehr als Inhaber_innen von Rechten wahr-

19 Umfrage 2020: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/umfrage-mehrheit-der-menschen-weiss-uber-rechte-als-unionsburger-bescheid-2020-07-09_de; Standard-Eurobarometer 91 (2019): https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_4969; [https://www.tui-stiftung.de/unsere-projekte/junges-europa-die-jugendstudie-der-tui-stiftung/](https://www.tui-stiftung.de/unsere-projekte/junges-europa-die-jugendstudie-der-tui-stiftung/junges-europa-2019-die-jugendstudie-der-tui-stiftung/); Eurobarometer Spezial 2011: <https://www.ombudsman.europa.eu/de/press-release/de/10666>

20 Sozialpolitische Themen des Deutschen Caritasverbandes für die Bundestagswahl 2021 vom 09.02.2021, S. 25.

21 vgl.: Arbeit mit Klient_innen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in prekären Lebenslagen, Position der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAG W) und des Deutschen Caritasverbandes (DCV) vom 28.5.2019.

genommen werden. Dazu muss ein integratives Ausländerrecht entwickelt werden.

Ein integratives Ausländerrecht beschreibt Rechte und Pflichten sowohl von Ausländer_innen als auch von staatlicher Seite. Es gibt Rechtssicherheit und fördert Teilhabe. Es behandelt Ausländer_innen und ihre deutschen Angehörigen als Rechtssubjekte und nicht als Objekte.

Zudem kann Ausländerrecht nur integrativ sein, wenn es verständlich ist. Obwohl dies schon mit dem Zuwanderungsgesetz von 2004 geändert werden sollte, ist das deutsche Ausländerrecht noch immer unübersichtlich und kompliziert und stellt die Betroffenen damit vor Probleme. Es besteht ein erheblicher Bedarf nach Vereinfachung, ohne dabei allerdings durch zu starke Vereinheitlichung die Einzelfallgerechtigkeit aus dem Blick zu verlieren.

1.3.4 Aufenthaltsverfestigung und Bleiberecht

Die Möglichkeit eines sicheren Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsverfestigung sind wesentliche Faktoren für Teilhabe und Heimischwerden. Ohne Rechtssicherheit können aus Eingewanderten keine gleichberechtigten Mitglieder einer Gesellschaft werden. Der Deutsche Caritasverband hält es vor diesem Hintergrund für problematisch, dass durch die Anforderungen für einen sicheren, unbefristeten Aufenthaltstitel finanziell Schwache und Menschen mit Bildungsdefiziten oder gesundheitlichen Problemen hiervon nahezu ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist es wichtig, dass alle rechtmäßig oder

langfristig geduldet in Deutschland lebenden Menschen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten. Bei Ausländer_innen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung muss dieses Recht regelhaft unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts erteilt werden. Im Übrigen müssen die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung so gestaltet sein, dass auch Personen mit niedrigem Einkommen oder gebrochenen Erwerbsbiografien ein Aufenthaltsrecht und perspektivisch einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten können.

1.3.5 Ausweisungsschutz für in Deutschland Aufgewachsene

Kommt es nicht zur Einbürgerung oder zum Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt, erhält sich der Ausländerstatus über Generationen. Auch Menschen, die sich seit Jahrzehnten in Deutschland aufhalten oder hier geboren sind, stehen dann unter dem Risiko, dass ihr Aufenthalt gegen ihren Willen beendet werden kann. Das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention legen zwar fest, dass bei einer Ausweisung die gewachsene Bindung an Deutschland und der Schutz der Familie zu beachten sind. Doch das bietet keinen umfassenden Ausweisungsschutz.

Ein sicherer Aufenthalt und Ausweisungsschutz sind wesentliche Schritte zur rechtlichen Integration. Das gilt insbesondere bei Personen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind. Sie sind Ausländer_innen, kennen faktisch aber oftmals das Herkunftsland ihrer Eltern kaum und sprechen dessen Sprache häufig schlecht oder gar nicht. Für den Deutschen Caritasverband ist die Ausweisung von minderjährigen oder in Deutschland sozialisier-

ten Personen nicht hinnehmbar. Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und müssen in ihrem Heranwachsen unterstützt werden. Deutschland darf sich seiner Verantwortung für eine missglückte Sozialisierung nicht durch Ausweisung der Betroffenen in ein so genanntes Herkunftsland entziehen. Weder trägt dieses Land die Verantwortung für das Scheitern, noch ist es für die Betroffenen ein Herkunftsland.

Der Deutsche Caritasverband fordert absoluten Ausweisungsschutz für in Deutschland Geborene und/oder Aufgewachsene. Die Resozialisierung von straffällig Gewordenen ist durch geeignete Maßnahmen zu betreiben, wie sie etwa die Caritas unter anderem in ihren Jugendhilfeeinrichtungen oder in der Straffälligenhilfe bereitstellt.

1.3.6 Teilhabeorientiertes Ausländersozialrecht

Beim Zugang von Ausländer_innen zu staatlichen Leistungen wird stark differenziert. Je nach ausländerrechtlichem Status werden einige Leistungen gar nicht, erst nach einer Mindestdauer des Aufenthalts oder nach Erfüllung weitergehender Voraussetzungen erbracht. Einige der Fristen und Ausschlüsse sollen dazu dienen, dass nur Ausländer_innen, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, profitieren. Sie sind damit letztlich migrationspolitisch begründet, was verfassungsrechtlich nicht sein dürfte.²² Das Regelwerk ist dabei so unübersichtlich, dass auch

Behördenmitarbeiter_innen oder Berater_innen kaum den Überblick behalten und Ausländer_innen, die einen Anspruch auf Leistungen haben, diesen teilweise nicht erfolgreich geltend machen können. Die entsprechenden Normen sollten unbedingt vereinfacht und allein an Teilhabebedarfen orientiert werden. Der Deutsche Caritasverband vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich alle Ausländer_innen mit rechtmäßigem oder geduldetem Aufenthalt alle Leistungen erhalten sollen, die der Arbeitsmarktintegration, Bildungsteilhabe oder der Familienförderung dienen (siehe auch Kapitel 4, 5 und 7).

Die Versorgung mit Grundsicherungsleistungen erfolgt bei Asylsuchenden nach dem 1993 geschaffenen Asylbewerberleistungsgesetz. Zu den „Berechtigten“ nach diesem Gesetz gehören neben Asylbewerber_innen auch Geduldete, ausreisepflichtige Ausländer_innen ohne Duldung sowie Ausländer_innen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln²³. Das Leistungsniveau liegt unterhalb der üblichen Regelleistungen und die Krankenbehandlung ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes muss dieses ausgrenzende Sonderleistungsrecht mit seinem unzureichenden Leistungsumfang und dem entmündigenden und bürokratischen Sachleistungsprinzip abgeschafft werden. Schutzsuchende müssen unabhängig von ihrer Bleibeperspektive schon während des Asylverfahrens Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt und sozialer Teilhabe erhalten (zur frühzeitigen Ermöglichung von Teilhabe siehe auch Kapitel 4 und 5).

22 BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012

23 § 23 Abs. 1 oder § 24 wg. Krieg im Heimatland, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 5 in den ersten 18 Monaten

Was macht die Caritas?

An den Bemühungen von Bund, Ländern und Gemeinden die Folgen von Einwanderung und das gesellschaftliche Leben zu gestalten, beteiligt sich die Caritas aktiv. In ihrer Rolle als Solidaritätsstifterin arbeitet sie mit Pfarrgemeinden, freien Initiativen, Migrant_innenorganisationen, Freiwilligenzentren und Ehrenamtlichen unterschiedlicher Herkunft zusammen. Sie schafft Raum für Begegnung und Engagement. Dadurch lassen sich Vorbehalte abbauen, Gemeinsamkeiten finden und soziale Kompetenzen aufbauen. Die Caritas sieht es als wichtige Aufgabe an, noch mehr Menschen als bisher für diese wertvollen ehrenamtlichen Tätigkeiten zu gewinnen. Durch ihr Wirken trägt sie somit zum gesellschaftlichen Miteinander bei und baut Hürden zwischen Menschen ab.

Die Arbeit der Caritas als Anwältin dient darüber hinaus dazu, die Öffentlichkeit und die Politik zu sensibilisieren. Dies geschieht beispielsweise durch ihre Öffentlichkeits- und Medienarbeit. Sie will helfen, Barrieren ab- und Vertrauen aufzubauen. Die Caritas unterstützt die Entwicklung von rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Anerkennung, Chancengerechtigkeit und umfassende Partizipation aller Bevölkerungsgruppen ermöglichen.

Durch die Beratung in Migrations- und anderen Fachdiensten, durch Hilfe zu Selbsthilfe und eine stets von der Menschenwürde und vom Gleichheitsgrundsatz ausgehende Haltung bei dieser Arbeit tragen die Dienste und Einrichtungen der Caritas maßgeblich dazu bei, dass sich Menschen mit Migrationsgeschichte hier beheimaten, an der Gesellschaft teilhaben und Verantwortung für deren Gestaltung mit übernehmen können.



VIelfALT ACHTEN – DIALOG UND BEGEGNUNG FÖRDERN

2



Kulturelle, ethnische, soziale, religiöse und politische Vielfalt sind gesellschaftliche Realität in Deutschland. Der Deutsche Caritasverband fordert einen konstruktiven Umgang mit dieser Vielfalt.

2.1 Vielfalt anerkennen

Vielfalt anzuerkennen und zu achten ist Voraussetzung für gelingende Integration. Der Deutsche Caritasverband unterstützt einen gesamtgesellschaftlichen Verständigungsprozess über die Grundlagen dieser Gesellschaft und ein respektvolles Miteinander.

Deutschland ist seit Langem in kultureller, ethnischer, sozialer, religiöser und politischer Hinsicht heterogen und die Menschen sind vielfältig in ihren Anschauungen, Werthaltungen, Lebensformen und Einstellungen. Die gesellschaftliche Vielfalt ist nicht nur auf die Migra-

tionsbewegungen in den letzten Jahrzehnten zurückzuführen, die oftmals im Zentrum der öffentlichen Debatte stehen. Lebensstile und Wertvorstellungen haben sich in Folge von verschiedenen Formen der Mobilität, aber auch im Zuge weiterer gesellschaftlicher Entwicklun-

gen wie der Digitalisierung, Individualisierung und Globalisierung weiter ausdifferenziert. Es gibt immer weniger traditionelle Milieus, die sich eindeutig an der sozialen Lage oder Konfessionszugehörigkeit festmachen lassen.

Trotz der unterschiedlichen Dimensionen von gesellschaftlicher Vielfalt konzentriert sich die öffentliche Debatte, insbesondere bei problembehafteten gesellschaftlichen Themen, häufig auf kulturelle Erklärungen und (vermeintliche) kulturelle Differenz mit Blick auf Herkunft und, besonders im Falle von Muslim_innen, auf die Religion. Bei dieser Argumentationsweise werden kulturelle Faktoren häufig überbetont. Dabei wird übersehen, dass Kultur kein herkunftsbedingtes starres Korsett ist, das Menschen lebenslang auf bestimmte Sichtweisen und Praktiken festlegt. Kulturen sind zwar geschichtlich gewachsene, aber offene und dynamische Systeme aus Vorstellungen, Werten und Normen. Genauso sind kulturelle Identitäten keineswegs statisch, sondern stetig Veränderungen unterworfen und häufig hybrid. Heterogenität und Veränderungen im gewohnten Umfeld können Ängste auslösen. Populist_innen instrumentalisieren Ängste, zum Beispiel indem sie das Verhalten einzelner Menschen als Spezifikum einer Gruppe verallgemeinern und Probleme monokausal mit einem migrantisches oder religiösen Hintergrund erklären. Sie können dabei an verbreitete Topoi sowie Vorurteile und rassistische Haltungen in der Bevölkerung anknüpfen.

2.1.1 Vielfalt durch Einwanderung – vielfältige Milieus

Betrachtet man die gesellschaftliche Vielfalt in Deutschland unter dem Gesichtspunkt nationaler Herkunft, so stammten Ende 2020 42 Prozent der etwa 11,4 Mio. Ausländer_innen mit Wohnsitz in Deutschland aus EU-Mitgliedstaaten, vor allem aus Polen, Rumänien und Italien. Aus der Türkei kamen knapp 13 und aus sonstigen europäischen Ländern gut 14 Prozent. Aus außereuropäischen Ländern stammten insgesamt knapp 30 Prozent, darunter bildeten Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit mit gut 6 Prozent die größte Gruppe. Bei den anderen ist die Herkunft nicht bekannt bzw. sie sind staatenlos.¹ Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den über 26 Prozent der Bevölkerung mit einem sogenannten Migrationshintergrund. Auch hier hat die Mehrheit ihre Wurzeln in Europa.² In einigen Großstädten liegt deren Anteil bei oder sogar über 50 Prozent. Diese Zahlen zeigen: Deutschland ist (längst) ein Einwanderungsland und von Migration (mit)geprägt.

Gleichwohl: Die Lebensstile und Werte von Migrant_innen sind nicht eindimensional durch ihre Einwanderungsgeschichte bestimmt, sondern – wie jene von allen Menschen – stark von familiären und sozioökonomischen Faktoren. Dies haben auch die 2007 erstmalig unter Menschen mit Migrationshintergrund durchgeführte Sinus-Milieu-Studie und ihre Folgestudie 2016/2017 bestätigt: Ihnen zufolge ist die

1 Vgl. Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten – Statistisches Bundesamt (destatis.de) (letzter Aufruf am 14.10.2021).

2 Zur kritischen Diskussion der Begrifflichkeit: Kapitel 1, S. 24 f. Zu den Zahlen: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html#sprg228898 (letzter Aufruf am 14.10.2021).

Milieuzugehörigkeit der Befragten nicht vorrangig durch ihre Herkunft bestimmt. So fanden sich gemeinsame lebensweltliche Muster bei Migrant_innen unterschiedlicher Herkunftsländer. Zudem ließen sich unter Migrant_innen ähnliche Milieus ausmachen, wie sie frühere Sinus-Studien für die Gesamtbevölkerung beschrieben haben.³

Für den Deutschen Caritasverband ist die mehrdimensionale Vielfalt in Deutschland eine gesellschaftliche Realität. Der Tendenz, diese Vielfalt für fehlende Solidarität und Probleme im Zusammenleben verantwortlich zu machen und Integrationsprobleme mit einzelnen Merkmalen bestimmter Bevölkerungsgruppen wie ihrer Herkunft zu erklären, ist entgegenzutreten.

2.1.2 Religiöse Vielfalt in Deutschland

Deutschland ist auch religiös vielfältig. Christ_innen stellen die größte Gruppe, Katholik_innen und Protestant_innen sind mit 26,45 bzw. 24,9 Prozent der Bevölkerung erfasst.⁴ Der Islam ist nach dem Christentum die zweitgrößte Religion in Deutschland. Während die Zahl von Christ_innen auf der Basis der Kircheng Zugehörigkeit gut zu erfassen ist, lässt sie sich bei Muslim_innen nur schätzen. Aktuelle Schätzungen kommen auf eine Zahl von 4,4 bis 5,5 Mio. Menschen. Wie bei anderen Religionen

gilt auch hier, dass nicht alle diese Personen bekennende Gläubige sind. Gut ein Drittel von ihnen wird bzw. fühlt sich von einem muslimischen Verband in Deutschland repräsentiert.⁵ Es folgen Angehörige des Buddhismus (ca. 270.000), des Judentums (ca. 200.000 Personen) und des Hinduismus (ca. 100.000).⁶ In der Diskussion um religiöse Vielfalt gilt es letztlich auch zu beachten, dass mittlerweile über ein Drittel der Bevölkerung Deutschlands keiner Religionsgemeinschaft angehört.⁷

Da im gesellschaftlichen Diskurs der vergangenen Jahre dem Islam und dem Zusammenleben mit Muslim_innen in Deutschland ein besonderer Stellenwert zuteilwurde, wird darauf im Folgenden genauer eingegangen.

Moscheebauten, islamische Bildungseinrichtungen und Religionsunterricht werden in Deutschland nach wie vor von vielen kritisch gesehen. Hinzu kommt häufig eine Gleichsetzung des Islam mit politisch-religiösem Extremismus, der in den vergangenen Jahrzehnten für terroristische Anschläge weltweit verantwortlich war und Ängste und Vorbehalte befördert hat.

Problematisch ist, wenn im Diskurs versucht wird, alle Aspekte der Lebensführung und der Wertvorstellungen von Muslim_innen aus ihrer Religion zu erklären, oder wenn soziokulturell bedingte Verhaltensweisen, wie z.B. die Abmeldung muslimischer Mädchen von

3 Vgl. https://www.sinus-institut.de/fileadmin/user_data/sinus-institut/Dokumente/downloadcenter/Sinus_Milieus/Zentrale_Ergebnisse_16102007.pdf; https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/werkSTADT/PDF/vhw_werkSTADT_Migrantenmilieustudie_Nr_14_2017.pdf (letzter Aufruf am 24.06.2021).

4 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-religion.html> (letzter Aufruf 22.07.2021)

5 Forschungsbericht 38: Muslimisches Leben in Deutschland (Kurzfassung) (bamf.de), S. 9 (letzter Aufruf 24.06.2021)

6 https://remid.de/wp-content/uploads/2017/02/Rundbrief-1_2017_14-24.pdf (letzter Aufruf: 24.06.2021).

7 https://remid.de/wp-content/uploads/2017/02/Rundbrief-1_2017_14-24.pdf (letzter Aufruf: 24.06.2021).; <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-2019> (letzter Aufruf 22.07.2021)

Klassenfahrten, religiös legitimiert werden. Wie schwierig es ist, beides zu entflechten, zeigt sich in der Debatte um das Kopftuch, zumal dabei noch eine starke politische Dimension hinzukommt: Ist es religiöse Pflicht, politisches Symbol, ein Zeichen der Selbstbestimmung oder einer Kultur, die auf die Abschirmung der Frau im öffentlichen Raum setzt?

Es kann nicht von „dem“ Islam in Deutschland gesprochen werden; muslimisches Leben in Deutschland ist vielmehr heterogen. Im Jahr 2019 waren 45 Prozent der Muslim_innen türkeistämmig, jeweils 19 Prozent stammten aus

Südosteuropa und dem Nahen Osten, knapp 9 Prozent aus dem Mittleren Osten (mit Iran) und gut 7,5 Prozent aus einem nordafrikanischen Staat. 74 Prozent der Muslim_innen in Deutschland sind sunnitisch geprägt, weitere 8 Prozent alevitisch und 4 Prozent schiitisch.⁸

Diese religiöse Vielfalt in Deutschland muss anerkannt und geachtet werden. Dies gelingt am ehesten in einem gesamtgesellschaftlichen Verständigungsprozess, an dem sich der Deutsche Caritasverband als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche in Deutschland mit dem Ziel eines respektvollen Miteinanders beteiligt.

2.2 Mit Vielfalt umgehen

Zu einem konstruktiven Umgang mit Vielfalt gehören gegenseitiger Respekt und offene Diskurse über Kultur, Religion und die damit verbundenen Werte ebenso wie die Förderung von Vielfaltskompetenz in der Gesellschaft und ihren Institutionen.

In der Debatte ist ein pauschaler Hinweis auf eine bereichernde Wirkung von Vielfalt oftmals nicht hilfreich. Vielfalt birgt auch Konfliktpotenziale. Sie wird dann eine Bereicherung, wenn Menschen die Möglichkeit haben, miteinander in Kontakt und in Beziehung zu kommen und sich kennenzulernen. Diskurse und Aushandlungsprozesse müssen daher Teil eines konstruktiven Umgangs mit Vielfalt sein. Nicht überall wird dies jedoch gelebt.

Menschen und Institutionen in einem Einwanderungsland wie Deutschland müssen fortlaufend lernen, mit individueller und gesell-

schaftlicher Vielfalt umzugehen. Dazu bedarf es einer möglichst breiten Einbindung aller gesellschaftlichen Akteure. Institutionen auf allen föderalen Ebenen müssen in ihren Konzepten zum Umgang mit Vielfalt die sogenannte interkulturelle Öffnung oder Diversity Management als wichtige strukturelle Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen verankern. Kennzeichnend für eine offene Einwanderungsgesellschaft sind Menschen, die diskursfähig sowie vielfaltskompetent sind und handeln. Viele Menschen, insbesondere solche mit Einwanderungsgeschichte, haben einen grenzüberschreitenden Horizont, pflegen

⁸ Pfündel, Katrin/Stichs, Anja/Tanis, Kerstin: Kurzfassung zur Studie „Muslimisches Leben in Deutschland 2020“. Forschungszentrum des Bundesamtes, Nürnberg 2021, S. 4.

vielfache Beziehungen in die Welt oder sprechen mehrere Sprachen. Wenn dies wertgeschätzt und unterstützt wird, lassen sich neue Potenziale und Perspektiven erschließen.

Der Deutsche Caritasverband nimmt zusammen mit den Kirchen⁹, anderen Wohlfahrtsverbänden, Stiftungen, Migrant_innenorganisationen und weiteren Akteuren aus der Zivilgesellschaft seine Verantwortung in der Gesellschaft wie auch als Träger von sozialen Diensten und Einrichtungen an. Auch in der Vergangenheit wurden vielfältige Beiträge für ein Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft und zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der Teilhabe von Migrant_innen geleistet.¹⁰ Werden Menschen aufgrund ihrer (vermeintlichen) Herkunft oder ihres Glaubens ausgegrenzt, diffamiert oder angegriffen, bezieht die Caritas klar Position gegen jede Form von Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und steht uneingeschränkt an der Seite derer, die unter Anfeindungen und Ausgrenzung leiden.

2.2.1 Diskurs führen

Der Umgang mit Vielfalt ist nicht immer einfach und macht Dialog und Aushandlungsprozesse erforderlich. Ein offener Diskurs setzt voraus, Gesprächspartner_innen nicht auf die vermeintliche oder tatsächliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zu reduzieren. Menschen neigen häufig dazu, Unbekanntem zunächst mit Vorsicht, Angst und bisweilen Ablehnung zu be-

gennen. Im Gegenzug wird die Nähe zu Menschen gesucht, die einem selbst ähnlich sind oder vertraut scheinen. Dies entspricht dem üblichen Mechanismus sozialer Gruppen- und Identitätsbildung. In einer heterogenen Gesellschaft gilt es, diesen Reflex zu durchbrechen und sich mit aufgeschlossener Neugier zu nähern, um Gemeinsamkeiten zu entdecken oder Unterschiede wahrzunehmen, sich darüber auszutauschen und das notwendige Vertrauen zu entwickeln. Statt einer Gegenüberstellung von „Wir“ und „die Anderen“ gilt es verschiedene Perspektiven, Interessen und Rechte wahrzunehmen, sie gegeneinander abzuwägen und gegebenenfalls einen Kompromiss zu finden. Gelingt dies, können sich unterschiedliche Sichtweisen, Lebens- und Umgangsformen artikulieren. Dies bringt neue Lösungen für alte Probleme oder verfahrenere Situationen hervor.

Die notwendigen Aushandlungsprozesse zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, kultureller oder religiöser Prägung bieten die Chance, dass sich die Gesellschaft immer wieder neu auf Basis der Werte des Grundgesetzes über handlungsleitende Prinzipien und Rechte verständigt. Da in einer demokratischen Gesellschaft die Menschenrechte selbstverständlich gelten, bilden diese den gemeinsamen Rechts- und Werterahmen. Sofern sich an einigen Punkten zeigt, dass Anschauungen oder Lebensweisen nicht in einem für alle tragbaren Kompromiss zusammengebracht werden können, ist dies zu akzeptieren, solange dadurch diese Basis als solche nicht in Frage gestellt wird.

9 Vgl. exemplarisch: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“, Bonn 2014.

10 Für den Deutschen Caritasverband (Hg.) u.a.: „Integration konkret: Vielfalt, Chancen und Visionen einer Einwanderungsgesellschaft“, Freiburg 2007; „Perspektiven des Deutschen Caritasverbandes zu Flucht, Migration und Zusammenleben“, Freiburg 2015.

Für einen auf Offenheit und Respekt beruhenden Austausch auf Augenhöhe müssen alle Mitglieder der Gesellschaft gleichermaßen aufeinander zugehen und ihre Selbstverständlichkeiten und Sichtweisen hinterfragen. Insbesondere Entscheidungsträger_innen auf allen Ebenen müssen die besondere Verantwortung annehmen, die sie für diesen Diskurs und seine Moderation tragen. Denn um einen gleichberechtigten und offenen Diskurs führen zu können, müssen alle Themen angesprochen und auch ungleiche Macht- und Ressourcenverteilungen in den Blick genommen werden.

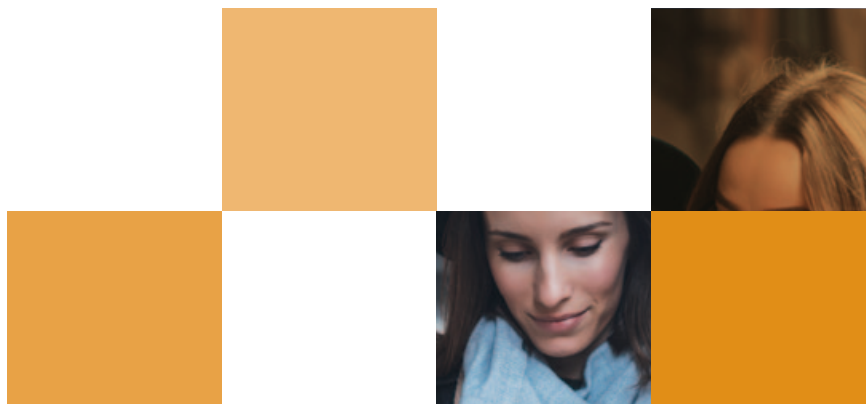
2.2.2 Vielfaltskompetenz und Diskriminierungssensibilität fördern

Ein Beitrag zu mehr Teilhabe für alle sowie zu einem konstruktiven Umgang mit Vielfalt ist der Abbau von Diskriminierung und die Förderung von Vielfaltskompetenz in der Gesellschaft und ihren Institutionen.

In einer vielfaltskompetenten und diskriminierungssensiblen Gesellschaft sollten Institutionen für alle Menschen zugänglich sein – unabhängig von ihren kulturellen Prägungen, der Herkunft, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, individuellen Lebenseinstellungen und Lebensweisen. Diskriminierungssensibilität hilft Barrieren und Diskriminierung

zu erkennen und abzubauen. Vielfaltskompetenz trägt dazu bei, Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verändern, die Ausgrenzung und soziale Ungerechtigkeit hervorrufen. Sie schafft Strukturen, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren. Vielfaltskompetenz und Diskriminierungssensibilität betreffen eine Organisation in ihrer Gesamtheit und sind dementsprechend auch als selbstverständlicher Bestandteil von Organisations- und Personalentwicklungsprozessen zu verstehen. Auf individueller Ebene tragen sie dazu bei, sich der eigenen Prägungen bewusst zu werden, die eigene Wahrnehmung und eigenes Verhalten zu reflektieren.

Förderung von Vielfaltskompetenz muss die gesamte Gesellschaft in den Blick nehmen und die Haltung ihrer Mitglieder einbeziehen. Sie ist nicht nur als individuelle Fähigkeit, sondern auch im Hinblick auf die notwendige (strukturelle) Veränderung von Institutionen von Bedeutung. Letztlich müssen bei allen politischen und gesellschaftlichen Vorhaben, Planungen und Entscheidungen die unterschiedlichen Bedürfnisse, Interessen und Lebenslagen der davon betroffenen Menschen berücksichtigt werden. Nur so lässt sich auf das Ziel hinwirken, gleiche Zugangs- und Lebenschancen in allen gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich relevanten Bereichen (s. Kapitel 3) für alle Mitglieder der Gesellschaft zu schaffen.



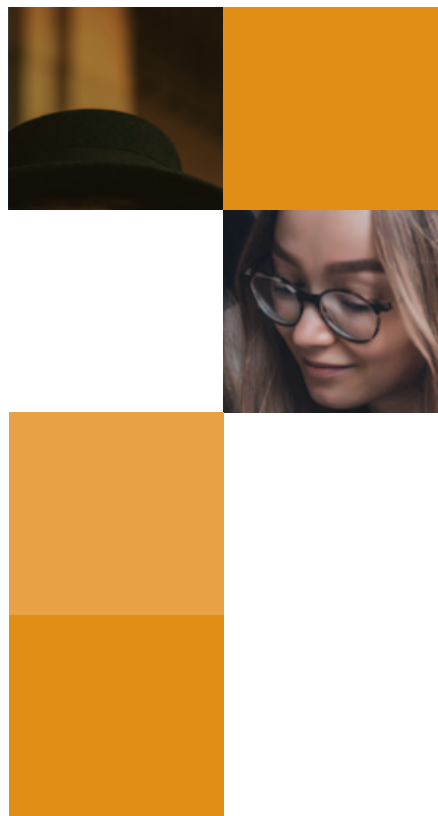
2.3 Was macht die Caritas?

Was die Caritas von der Gesellschaft in Sachen Vielfalt einfordert, sollte sie auch von sich selbst verlangen. Im Verband gibt es ebenfalls Ängste und Vorbehalte, Ausgrenzungen und Ausschlüsse. Eine wesentliche Aufgabe besteht deshalb darin, als Verband eine positive Haltung zu Vielfalt einzunehmen und die Strukturen diskriminierungssensibel und vielfaltskompetent weiterzuentwickeln.

Die Caritas schafft vielerorts und auf vielfältige Art und Weise Raum für Begegnung und Dialog, zum Beispiel durch niedrigschwellige Projekte wie Elterncafés, Tandemprogramme oder andere Formen freiwilligen wie hauptamtlichen Engagements, die sich an alle Bewohner_innen eines Stadtteils richten. Menschen begegnen sich in diesen Kontexten mit Respekt und Achtung, können Gemeinsamkeiten erkennen und teilen sowie mit Unterschieden umzugehen lernen.

Zur Jahrtausendwende hat der Deutsche Caritasverband einen Prozess der interkulturellen Öffnung seiner Einrichtungen und Dienste eingeleitet. Ziel dieses Prozesses war es, mit den Herausforderungen einer vielfältigen Gesellschaft professionell umzugehen.¹¹ Die Weiterentwicklung der Einrichtungen und Dienste, um mit den Herausforderungen einer vielfältigen Gesellschaft professionell umzugehen, steht in vielen Caritasverbänden auf der Agenda. Vielfaltskompetenz und Diskriminierungssensibilität sollen als Qualitätsmerkmale

sozialer Arbeit anerkannt und Zugangsbarrieren abgebaut werden. Die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sollen sich an den Bedarfen der Nutzer_innen orientieren. Die Lern- und Erfahrungsprozesse im Umgang mit Vielfalt dauern an und werden die Caritas auch in Zukunft begleiten.



11 Vgl. Deutscher Caritasverband (Hg.): Vielfalt bewegt Menschen – Interkulturelle Öffnung der Dienste und Einrichtungen der verbandlichen Caritas, Freiburg 2006.

CHANCENGERECHTIGKEIT VERWIRKLICHEN – DISKRIMINIERUNG ABBAUEN

3



Der Deutsche Caritasverband setzt sich für die Herstellung von Chancengerechtigkeit ein und tritt Diskriminierung entgegen. Gleiche Zugangs- und Lebenschancen aller Menschen in allen gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich relevanten Bereichen sichern den sozialen Frieden und stärken das Gemeinwesen.

3.1 Sich der Diskriminierung bewusst werden

Der Zugang zu Chancen wird auch durch ausgrenzende Strukturen, durch institutionelle und individuelle Diskriminierung versperrt. Diese Ungerechtigkeit muss analysiert und deutlich gemacht werden. Die Gesellschaft muss hierfür sensibilisiert werden, um Veränderungsprozesse anzustoßen.

In einem demokratischen Rechtsstaat steht der Staat in der Pflicht, Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung zu garantieren. Die Achtung der Menschenwürde und der Gleich-

behandlungsgrundsatz bilden das Fundament des sozialen Zusammenlebens in Deutschland. Dennoch werden Menschen u.a. aufgrund von sozialer, ethnischer oder nationaler

Herkunft, Hautfarbe, Sprache, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht/Gender, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung zum Opfer von Diskriminierung. Unter anderem Sinti und Roma oder Black and People of Color werden oft Opfer oder Projektionsfläche von Vorurteilen und Diskriminierung. Auch Menschen mit Migrationshintergrund¹ können betroffen sein. Vielfach begegnen die Betroffenen auch Mehrfachdiskriminierung („intersektionaler Diskriminierung“) und werden beispielsweise zusätzlich auch wegen des sozialen Status diskriminiert (Klassismus). Insbesondere Mädchen und Frauen mit Migrationsgeschichte sind zusätzlich häufig mit Diskriminierung wegen ihres Geschlechts konfrontiert.

Diskriminierung wird als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung definiert. Sie kann aber auch darin liegen, dass Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen gleich behandelt werden. Wenn beispielsweise von allen Bewerber_innen um eine Stelle ein an einer deutschen Schule erworbener Schulabschluss verlangt wird, werden zwar alle gleich behandelt, Eingewanderte aber diskriminiert, weil ihre gleichwertigen ausländischen Schulabschlüsse nicht anerkannt werden.

Neben offenen Formen der Diskriminierung gibt es auch mittelbare, die nicht auf den ersten Blick als solche auszumachen sind. So etwa, wenn Arbeitgeber_innen bestimmte Sprachkenntnisse oder die Einhaltung von Bekleidungsvorschriften auch dann verlangen, wenn dies für die Tätigkeit gar nicht nötig ist.

Zu den nur schwer erkennbaren Formen der Diskriminierung gehört es auch, wenn Probleme eines Menschen mit Migrationshintergrund mit seinem kulturellen Hintergrund erklärt werden und er nicht als Individuum gesehen wird. Vorurteile, Ausgrenzung und Diskriminierung schaden nicht nur Einzelnen oder einer Gruppe, sondern der gesamten Gesellschaft, weil der soziale Friede durch Exklusion von Teilen der Gesellschaft dauerhaft gefährdet ist. Stigmatisierung, negative Einstellungen und Vorurteile gegenüber Minderheiten bewirken Chancenungleichheit. Ein Miteinander, in dem Vielfalt gelebt und erfahren werden kann und in dem Potenziale, die unterschiedliche Menschen mitbringen, anerkannt werden, befördert hingegen die gesellschaftliche Akzeptanz von Diversität und damit auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt.²

Bevor Diskriminierungen abgebaut werden können, müssen sie als solche erkannt werden. Dazu bedarf es sowohl der Sensibilisierung als auch der Reflexion der eigenen, teilweise auch unbewussten, Denkmuster und des eigenen Verhaltens. Es müssen kritische Momente im Alltag und Strukturen erkannt werden, in denen Menschen Objekt von diskriminierender oder ausgrenzender Praxis werden. Die Berichte der Antidiskriminierungsstelle des Bundes³ sollten besser genutzt werden, kritische Momente zu identifizieren und die Entwicklung entsprechender Lösungen zu fördern.

Obwohl der Gleichstellungsgrundsatz alle staatlichen Einrichtungen bindet, erleben Men-

1 Zur Definition des Begriffs und kritischen Diskussion siehe Kapitel 1 S. 24 f.

2 vgl. Deutscher Caritasverband, Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland erhalten und fördern, <https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/10-19-2017-gesellschaftlichen-zusammenhalt-in-deutschland-erhalten-und> (Letzter Aufruf 13.10.2021); Arant, Regina/Boehnke, Klaus/Dragolov, Georgi, Bertelsmann Stiftung (Hg.), Sozialer Zusammenhalt in Deutschland 2017, S. 12 f.

3 http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Publikationen/publikationen_node.html (Letzter Aufruf 13.10.2021)

schen häufig auch in Behörden, in Schulen und Universitäten Ungleichbehandlung auf Grund ihrer (unterstellten) Herkunft, Religion, Hautfarbe oder Muttersprache.⁴ Hier erfolgt die Diskriminierung oft nur mittelbar und ist damit schwer erkennbar. Derartige Diskriminierung

ist für die Betroffenen besonders belastend. Daher müssen Beschäftigte öffentlicher Stellen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Verwaltung, Polizei etc.) besonders sensibilisiert und in Vielfaltskompetenz geschult werden.

3.2 Ausgrenzende Strukturen abbauen – chancengerechte Teilhabe ermöglichen

Chancengerechtigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen herzustellen, muss ein gesamtgesellschaftliches Ziel werden. Der gleichberechtigte Zugang zu Chancen und der Abbau von ausgrenzenden Strukturen müssen sowohl gesetzlich gesichert als auch im Alltag umgesetzt werden.

Die Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahr 2007 waren wichtige Schritte, mehr Chancengleichheit zu institutionalisieren. Zur konsequenten Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien müssen gesetzliche und untergesetzliche Regelungen stetig auf Schlechterstellung bestimmter Personengruppen überprüft werden. Ergänzend wurde in Berlin 2020 das erste Landesdiskriminierungsgesetz in Deutschland beschlossen – in weiteren Bundesländern wird über solche Gesetze diskutiert.

Gesetzliche Regelungen allein stellen noch keine reelle Chancengleichheit her. Dazu be-

darf es weiterer Maßnahmen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes sollte Strategien der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit weiterentwickeln, um stärker als bisher in der Breite bekannt zu werden. Darüber hinaus muss eine flächendeckende niedrigschwellige Beratungsinfrastruktur auf Landes- und kommunaler Ebene etabliert werden. Dazu müssen bereits vorhandene Einrichtungen nachhaltig finanziell gesichert und das Angebot insgesamt ausgebaut werden. Für die Etablierung solcher Strukturen könnten Landesgesetze eine gute Grundlage bilden.

Um die Teilhabechancen von bislang unterrepräsentierten oder benachteiligten Gruppen, zu denen insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund gehören, zu fördern,

⁴ Diskriminierung in Deutschland, Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Juni 2017, S. 285 ff., 387 ff.; Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben, Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Juli 2013.

sollten ihre Zugangs- und Lebenschancen durch gezielte Maßnahmen und Strategien erhöht und gleichermaßen die Sensibilisierung der Gesellschaft für Vielfalt gesteigert werden. Der Umgang mit Vielfalt und mit Anders-Sein wird schon in jüngstem Alter gelernt. Kindertageseinrichtungen und Schulen sind Orte, an denen mit spielerisch-pädagogischen Konzepten die Heterogenität der Mitmenschen erfahren wird. Bereits im Kindes- und Jugendalter können die Grundsteine für eine offene und respektvolle Haltung gelegt werden (siehe dazu auch Kapitel 4). Weitere zentrale Lebensbereiche, in denen regelmäßig von Diskriminierung berichtet wird, sind der Arbeits- sowie der Wohnungsmarkt,⁵ auf die im Folgenden etwas ausführlicher eingegangen werden soll.

3.2.1 Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt abbauen

Gleiche Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind ein Schlüssel für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben insgesamt (Dazu auch Kapitel 5). Der Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen wird aber durch individuelle und institutionelle Diskriminierung eingeschränkt. Teilweise bestimmt nicht allein die Qualifikation die beruflichen Chancen. Viele Betriebe entscheiden sich bei gleichen Noten bzw. gleichwertigen Zeugnissen eher für Bewerber_innen ohne sichtbaren Migrationshintergrund.⁶ Auch im Berufsalltag haben Men-

schen wegen ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, Muttersprache oder (unterstellten) Religionszugehörigkeit mit Vorurteilen und Stereotypen zu kämpfen, die ihren Berufsweg behindern, z.B. wenn sie von vorneherein weniger anspruchsvolle Aufgaben, weniger Gehalt und weniger Zugang zu Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bekommen.⁷ Das schadet nicht nur den Betroffenen, sondern nimmt auch den Betrieben Chancen, die in der Vielfalt der Beschäftigten liegen. Vorurteile und ausgrenzende Strukturen auf dem Arbeitsmarkt müssen abgebaut werden. Der Zugang zu Berufsausbildung und Berufstätigkeit darf nicht von der Herkunft, der Hautfarbe oder der Religion abhängen. Gefordert sind insbesondere die Arbeitgeber_innen. Sie müssen motiviert werden, sich der eigenen (oft unbewussten) Vorbehalte bewusst zu werden und sie abzubauen. Es muss noch stärker als bisher darauf hingewirkt werden, dass generell Vorbehalte gegenüber Vielfalt sowie einer Gleichstellungspolitik und -gesetzgebung abgebaut und die Chancen, die in Diversity-Management liegen, erkannt und genutzt werden.

Auch in der Begegnung mit der Arbeitsverwaltung kann es zu Diskriminierung kommen. Hier muss weiter an den Rahmenbedingungen gearbeitet werden, indem Diversity- und Öffnungskonzepte vorangetrieben werden. Mitarbeiter_innen benötigen Schulungen, um ihrer Arbeit diskriminierungssensibel und vielfaltsorientiert nachgehen zu können.

5 <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/bericht-an-den-bundestag/vierter-bericht/vierter-bericht-an-den-bundestag-node.html> (letzter Aufruf 09.11.2021)

6 Koopmans, Ruud et al. (2018): Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl: Ein Feldexperiment zu den Ursachen von Arbeitsmarktdiskriminierung. Discussion Paper, WZB; <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/vi18-104.pdf>, S. 35; IQ Netzwerk: Teilhabe statt Diskriminierung, IQ konkret 1/2018; <https://www.netzwerk-iq.de/angebote/iq-konkret/2018/01>, S. 8 f.

7 IQ Netzwerk 2018 (Fn. 6), S. 15.

3.2.2 Diskriminierungsfreien Zugang zum Wohnungsmarkt sichern

Der Zugang zu angemessenem Wohnraum gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen. In vielen Kommunen bzw. Regionen Deutschlands herrscht aber zunehmend Wohnungsknappheit, die schon Durchschnittsverdiener_innen und umso mehr Menschen mit geringem Einkommen vor große Herausforderungen stellt. Damit steigt auch das Risiko, auf dem Wohnungsmarkt Opfer von Diskriminierung zu werden, z.B. wenn Menschen aufgrund eines (vermeintlich) nicht deutsch klingenden Namens keine Chance haben, eine Wohnung zu mieten. Derartige rassistische Diskriminierung ist auf dem Wohnungsmarkt weit verbreitet⁸ – obwohl sie gesetzlich verboten ist. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt allerdings nicht bei Vermietungen, bei denen die vermietende Partei oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen wie die Mieter_innen. Außerdem wird es von großen Wohnungsanbietern oft unterlaufen, indem auf die Schaffung sozialstabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen verwiesen wird. Die Ausnahmeregelungen, die dies zulassen (und wohl unionsrechtswidrig sind⁹), müssen daher aus dem AGG gestrichen werden. Weiter sind der Abbau von Vorurteilen bei Vermieter_innen sowie die niedrigschwellige und wohnortnahe Unterstützung der Betroffenen notwendig.

Ein besonderes Problem bei der Wohnungssuche ist für anerkannte Flüchtlinge die 2016 eingeführte Wohnsitzregelung. Betroffene müssen demnach drei Jahre in dem Bundesland bleiben, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde, beziehungsweise in der zugewiesenen Kommune. Die Regelung soll laut Gesetzgeber der besseren Versorgung mit Wohnraum dienen. In der Praxis zeigt sich aber, dass Flüchtlinge teilweise mangels adäquaten Wohnraums in der Gemeinschaftsunterkunft bleiben müssen, selbst wenn sie in einem anderen Ort eine Wohnung anmieten könnten. Da diese Regelung das in sie gesteckte Ziel nicht erreicht, sondern eher kontraproduktiv wirkt, sollte sie abgeschafft werden.

Eine Folge von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt kann auch wohnräumliche Segregation sein. Prekäre Wohnverhältnisse und Segregation können Spaltungen in der Gesellschaft vertiefen und somit den sozialen Zusammenhalt gefährden. Daher bedarf es einer diskriminierungssensiblen Politik, die auf „gutes Wohnen für alle“ zielt. Sozialräumliche Initiativen und Maßnahmen der Quartiersarbeit, die auf den Abbau von Vorurteilen bei Vermieter_innen sowie niedrigschwellige und wohnortnahe Angebote zielen, wären notwendige Bestandteile dieses Ansatzes. Weiter muss auch durch gezielte Förderung z.B. der Infrastruktur oder von Bildungseinrichtungen in sozial benachteiligten Stadtvierteln der Segregation entgegen und auf eine soziale Mischung in den Quartieren hingewirkt werden.

8 https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf;jsessionid=6E3F1D5FFA4CBC915B0375631A88F49B.intranet212?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Aufruf: 22.07.2021)

9 Thüsing Gregor/Vianden, Sabine, Rechtsfreie Räume? Die Umsetzung der EU-Antirassismusrichtlinie im Wohnungsbereich, Gutachten 29.1.2020, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/rechtsgutachten_rechtsfreie_raeume_umsetzg_eu_rl_im_wohnungsbereich.html (letzter Aufruf 13.10.2021)

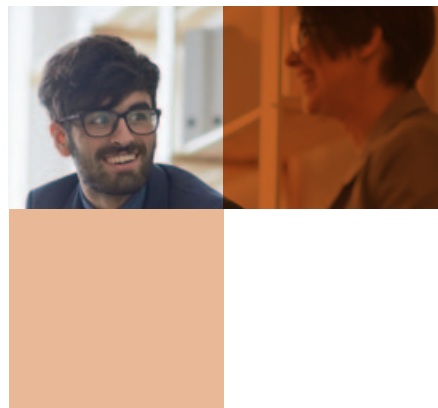
3.3 Was macht die Caritas?

Als Anwalt und Solidaritätsstifter stellt sich der Deutsche Caritasverband gegen Diskriminierung und Benachteiligung. Die Caritas sieht sich verpflichtet, gesellschaftliche Vielfalt stärker in der Struktur der Dienstgemeinschaft zu berücksichtigen und abzubilden. Um das katholische Profil zu wahren, kann dabei von den Beschäftigten eine Identifikation mit der sozialen Aufgabe und dem religiösen Charakter der Organisation verlangt werden. Dies schließt die Wertschätzung von Vielfalt als wesentliches Merkmal mit ein.

In der verbandlichen Caritas sind Menschen mit Migrationshintergrund bisher nicht ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend beschäftigt. Das gilt auch für die große Gruppe derjenigen, die Angehörige einer christlichen Kirche sind. In vielen Verbänden ist aber eine positive Entwicklung erkennbar. Ein wichtiger Schritt war zuletzt die Einrichtung einer Kommission des Caritasrats für Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt. Sie hat ihre Arbeit 2020 aufgenommen und neben der Geschlechtergleichstellung als wesentliche Aufgabe, in den eigenen Reihen ein positives Verständnis für Vielfalt zu fördern und den Anteil von Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund in allen Handlungsfeldern zu erhöhen. Auch die Einstellung nichtchristlicher Personen ist „möglich und kann ein Gewinn für eine katholische Einrichtung sein.“¹⁰ Die Einrichtungen und Dienste der Caritas sind gehalten, Rahmenbedingungen für eine gelin-

gende Zusammenarbeit unabhängig von der Religionszugehörigkeit zu schaffen.¹¹ Die Zugehörigkeit zur katholischen oder einer anderen christlichen Kirche darf weiterhin gefordert werden, wenn die Religion nach der Art der betreffenden Tätigkeiten und durch Gerichte überprüfbar eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Caritas darstellt.¹²

Der Deutsche Caritasverband berät in seinen Diensten von Diskriminierung Betroffene und stärkt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Insbesondere die Migrationsdienste der Caritas sind hier aktiv. Die Antidiskriminierungsarbeit gehört zu ihrem Leistungsprofil. Sie umfasst sowohl die Hilfestellung für Betroffene wie auch die Initiierung und Durchführung struktureller Maßnahmen.



10 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Integration fördern – Zusammenleben gestalten, Wort der deutschen Bischöfe zur Integration von Migranten, Bonn, 22.09.2004, S. 56.

11 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Bonn 2014, S. 28 ff.

12 EuGH, Urteil v. 17.4.2018, C-414/16 - Egenberger

BILDUNGSGERECHTIGKEIT – POTENZIALE STÄRKEN UND INDIVIDUELL FÖRDERN

4



Bildung ist ein Schlüssel zu persönlichen, sozialen, materiellen, religiösen und ethisch-moralischen Entwicklungsmöglichkeiten. Sie eröffnet Zugänge zu gesellschaftlicher und politischer Teilhabe. Der Deutsche Caritasverband setzt sich für ein Bildungssystem ein, das kulturelle Vielfalt als Potenzial erkennt, interkulturell kompetent arbeitet und Diskriminierung abbaut.

Bildung¹ ist maßgeblich für individuelle Lebenschancen und für Teilhabe an der modernen Wissensgesellschaft. Hürden beim Zugang zu Bildung stehen im Widerspruch zum Menschenrecht auf Bildung.² In den vergangenen

Jahren wurde aber immer wieder deutlich, dass das deutsche Bildungssystem dem Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Bildung vor allem mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund³ nicht

1 Ausbildung und berufliche Fortbildung werden im Themenfeld 6 behandelt.

2 Artikel 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

3 Zur kritischen Diskussion des Begriffs Migrationshintergrund und zu seiner Nutzung, sofern eine Kategorisierung notwendig ist, etwa um durch Bezugnahme auf statistische Werte Unterschiede, Benachteiligungen und Herausforderungen aufzuzeigen: Kapitel 1, S. 24 f.

genügt.⁴ Zwar haben sich die Leistungsunterschiede zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund in den letzten Jahren reduziert, im Schnitt bleiben Kinder mit Migrationshintergrund gegenüber Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund jedoch zurück. Sie besuchen seltener eine weiterführende Schule, überproportional oft Hauptschulen und brechen die Schule häufiger ab.⁵ Es besteht also weiterhin großer Handlungsbedarf.

Zwei Faktoren begründen diese im Durchschnitt geringeren Bildungserfolge: Erstens hängt die kindliche Entwicklung und der Bildungserfolg überdurchschnittlich von der sozialen Herkunft sowie dem Bildungsstand der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ab.⁶ Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stammen überdurchschnittlich oft aus Familien mit einem niedrigen sozioökonomischen

Status. Bei vergleichbarer sozioökonomischer Ausgangslage erzielen sie meist vergleichbare Bildungsergebnisse wie andere Kinder und Jugendliche.⁷ Damit ist die Teilhabe an Bildung auch eine Frage nach sozialer Gerechtigkeit.

Zweitens knüpfen Benachteiligungen im Bildungswesen teilweise unmittelbar am Migrationshintergrund an. Dies wird besonders bei Kindern mit türkischem oder arabischem Hintergrund sichtbar. Sie werden bei gleicher Leistung häufig schlechter als ihre Mitschüler_innen bewertet und erhalten etwa seltener als vergleichbare Schüler_innen ohne Migrationshintergrund eine Gymnasialempfehlung.⁸ Weiter stellt sich für viele die mangelnde Wertschätzung und Förderung, die das Bildungssystem der nichtdeutschen Mutter- oder Zweitsprache entgegenbringt, als hinderlich dar.

4.1 Bildungsgerechtigkeit herstellen

Der menschenrechtliche Anspruch auf Bildung verpflichtet den Staat, dafür Sorge zu tragen, dass alle Menschen in Deutschland einen gleichberechtigten, diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung haben. Diversitätssensible Kompetenzen im Bildungssystem müssen gestärkt, Mehrsprachigkeit gefördert werden.

Um die Bildungschancen von Menschen mit Migrationshintergrund zu steigern, darf nicht allein auf vermeintliche oder tatsächliche individuelle Defizite wie etwa bei der deutschen

Sprache fokussiert werden. Gleichzeitig müssen auch ausgrenzende Mechanismen und Strukturen abgebaut werden. Es müssen sowohl formale Bildungssituationen wie Kita,

4 Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Migration und Integration (SVR), Ungleiche Bildungschancen - Fakten zur Benachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem, September 2021.

5 SVR (Kapitel 4 Fn. 4), S. 1 ff.

6 SVR (Kapitel 4 Fn. 4), S. 1 ff.; Ungerecht von Anfang an, Die Zeit v. 10. Juni 2021, S. 33 f. mit Quellen:

<https://www.zeit.de/wq/2021-24#ungerecht-von-anfang-an>

7 SVR (Kapitel 4 Fn. 4), S. 1 ff.

8 SVR (Kapitel 4 Fn. 4), S. 4 f.

Schule und Hochschule als auch informelle Bildungsgelegenheiten, wie Besuche von Veranstaltungen und Kultureinrichtungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt werden. Einrichtungen und Dienste der Jugendsozialarbeit, insbesondere der Jugendberufshilfe und der Schulsozialarbeit sowie die Kinder- und Jugendarbeit müssen daher entsprechend ausgestattet und verstetigt werden.

4.1.1 Diversitätssensible Kompetenzen schärfen

Heterogenität und Diversität sind eine Grundgegebenheit im deutschen Bildungsalltag. Das deutsche Bildungssystem, seine Institutionen und Strukturen müssen stärker darauf ausgerichtet werden, wertschätzend damit umzugehen. Vorurteile und Erwartungshaltungen seitens des pädagogischen Personals können zu Ausgrenzung und geringeren Bildungserfolgen führen, beispielsweise wenn Kindern aufgrund ihrer Herkunft weniger zugetraut wird und ihre herkunftssprachlichen Kompetenzen zu wenig beachtet werden. Das kann Leistungsdefizite verfestigen und weitreichende Folgen auf die Bildungsbiografien migrantischer Kinder haben.

Es müssen diskriminierungs- und diversitätssensible pädagogische Konzepte umgesetzt werden. Dafür müssen Erzieher_innen, Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte schon in der Ausbildung darauf vorbereitet werden, der Heterogenität und Diversität in

ihrem Arbeitsfeld gerecht werden zu können. Dazu gehört auch, sich regelmäßig mit den eigenen, gesellschaftlich transportierten Normvorstellungen hinsichtlich verschiedener Dimensionen von Heterogenität auseinanderzusetzen und zu lernen, eigene Lücken und Defizite wahrzunehmen.⁹ Mitarbeitende im Bildungsbereich müssen darin ausgebildet sein, Bildungsmaterial und -methoden aus einer migrationssensiblen und diskriminierungskritischen Perspektive einzuordnen. Dabei sollten Migration und globale Ungleichheit altersgerecht als Themen in der Kindertagesbetreuung und im Unterricht aufgegriffen werden und die Herkunftssprachen systematisch zur Förderung des Lernerfolgs einbezogen werden. Dazu gehört ebenfalls, unterschiedliche Kulturen und Werte zu kennen und den Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt zu lernen, manchmal auch kritisch zu hinterfragen. Dies kann auch durch den Ausbau der Demokratiepädagogik, etwa durch Institutionalisierung vielfaltsbewusster demokratischer Mitbestimmung in

Kindertageseinrichtungen geschehen.

Es müssen finanzielle Mittel zur Fortbildung für Erzieher_innen, Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte und zur Qualifizierung und Fortbildung von Tageseltern sowie von Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen. Diese sollten kontinuierlich Fortbildungen und Supervision erhalten, damit sie persönlich und im Team oder Kollegium in regelmäßigen Abständen ihre persönliche und institutionelle wie strukturelle Position in Bezug auf gesellschaftliche Vielfalt und Exklusion überprüfen können.

9 Terhart, Henrike/von Dewitz, Nora, „Sprache und so“, Überzeugungen und Praktiken von Lehrkräften zu Heterogenität im Unterricht mit neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen, in: von Dewitz, Nora/Terhart, Henrike./Massumi, Mona (Hg.), Neuzuwanderung und Bildung. Eine interdisziplinäre Perspektive auf Übergänge in das deutsche Bildungssystem, 2018, S. 285 f.; siehe auch Kapitel 3.

4.1.2 Mehrsprachigkeit fördern

In Familien mit Migrationsgeschichte werden oft mehrere Sprachen gesprochen und das Zusammenleben mehrsprachig gestaltet. Dies ermöglicht den Kindern, (transnationale) Familienbeziehungen, z.B. zu den Großeltern im Herkunftsland, aufzubauen und von deren Unterstützung und Zuwendung zu profitieren. Auch für den weiteren Bildungs- und Berufsweg der Kinder kann Mehrsprachigkeit eine wichtige Ressource sein. Unabhängig davon, um welche Sprache es sich handelt, sollte daher der Mehrsprachigkeit von Kindern in Bildungseinrichtungen mit Wertschätzung und Unterstützung begegnet werden.

Kinder und Jugendliche, die die deutsche Sprache nicht oder nur ungenügend beherrschen, müssen in ihrer Sprachentwicklung individuell gefördert werden. Sie haben bei Eintritt in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schule oft bereits Sprachkompetenz in einer nichtdeutschen Familiensprache erworben. Diese muss anerkannt und wertgeschätzt werden. Einerseits trägt diese Sprache zur Identitätsbildung bei. Zum anderen fördert die Mehrsprachigkeit den weiteren Sprach- und Wissenserwerb. Insofern sollten Sprachstanderhebungen bei Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Familiensprache deren gesamtes Sprachvermögen einbeziehen. Die Kompetenzen im Deutschen und in anderen gesprochenen Sprachen müssen kontinuierlich und systematisch gefördert werden. Der Deutsche Caritasverband befürwortet dabei in Kindertagesstätten den Einsatz des Konzepts der alltagsintegrierten Sprachbildung.

Bildungseinrichtungen wie Schulen oder Kindertageseinrichtungen sind oft unzureichend darauf vorbereitet, wenn Eltern nicht deutsch sprechen. Die Kommunikation zwischen Fachkräften und Eltern ist erschwert und damit für die Eltern auch die Wahrnehmung ihrer Sorgeverantwortung. Für die Multilingualität in den Einrichtungen fehlen meist zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen. Diese sollten bedarfsgerecht ausgebaut werden.

4.1.3 Vorschulische Bildung

Studien zeigen, dass sich Kompetenzunterschiede bei Kindern abhängig vom Elternhaus schon in den ersten Lebensjahren entwickeln. Je eher Maßnahmen zur Förderung ansetzen, desto effektiver sind sie.¹⁰ In Deutschland werden die Möglichkeiten frühkindlicher Bildung jedoch nicht ausgeschöpft. Bereits in der Gruppe der 0 bis 3-Jährigen gibt es erhebliche Unterschiede in der Betreuungsquote der Kinder. Bei den Kindern mit Migrationshintergrund liegt sie nur etwa halb so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund. Der Unterschied bei den 3 bis 6-Jährigen ist mit einigen Prozentpunkten deutlich geringer.¹¹

Familien mit Migrationshintergrund sollten darüber informiert werden, dass ihre Kinder ab dem ersten Geburtstag Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Viele Kinder mit oder ohne Migrationshintergrund besuchen aus finanziellen Gründen keine Kindertageseinrichtung. Daher strebt der Deutsche Caritasverband langfristige Beitragsfreiheit für alle Kindertageseinrichtungen – zumindest für das erste Jahr – an.

10 Ungerecht von Anfang an (Kapitel 4 Fn. 6); Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Stellungnahme 2014: Frühkindliche Sozialisation, S. 90 f.

11 SVR (Kapitel 4 Fn. 4), S. 2 f.

Um die Qualität der Angebote entsprechend den Bedarfslagen sicherzustellen, müssen die Einrichtungen ihre Arbeit an einer inklusiven Pädagogik ausrichten. Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeangebote müssen – gemeinsam mit den Familien – Angebote entwickeln, die die freie Entfaltung der Kinder optimal fördern und Chancengleichheit verwirklichen. Eltern mit

Migrationshintergrund müssen als Expert_innen der Erziehung ihrer Kinder angesprochen und für Erziehungs- und Bildungspartnerschaften gewonnen werden. Niedrigschwellige Angebote können Eltern den Zugang erleichtern und müssen konzeptionell und strukturell verankert werden. Dabei sind auch digitale Möglichkeiten zu berücksichtigen.

4.2 Schulen müssen ihre Verantwortung für jedes Kind wahrnehmen

Alle Kinder müssen die tatsächliche Möglichkeit des Schulbesuchs haben. Soziale Unterschiede, Ausgrenzungen und Diskriminierungen müssen in einem (lern)förderlichen Umfeld aufgefangen und abgebaut werden. Alle Schüler_innen müssen die gleichen Chancen haben.

Der Deutsche Caritasverband setzt sich für ein inklusives Schulsystem ein, in dem Vielfalt als Normalfall anerkannt und geschätzt wird und das die Heterogenität unserer Gesellschaft und unserer sozialen Verhältnisse widerspiegelt.

4.2.1 Recht auf Schulbildung für alle Kinder

Jedes Kind hat nach der UN-Kinderrechtskonvention einen Anspruch darauf, das Menschenrecht auf Bildung durch den Besuch einer Schule zu verwirklichen. Es gibt in Deutschland aber Kinder, die auf Grund ihres ausländerrechtlichen Status von der allgemeinen Schulpflicht ausgenommen sind. Kinder und Jugendliche, die im Familienverband

in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende wohnen, sind in vielen Bundesländern vom Besuch einer regulären Schule ausgeschlossen.¹²

Wenn eine Beschulung vorgesehen ist, erfolgt diese meist innerhalb der Aufnahmeeinrichtung. Aufgrund des eingeschränkten Lehrplans und der hohen Fluktuation erfolgt regelmäßig keine individuelle Förderung. Außerdem unterbleibt so der Kontakt von neueingewanderten Kindern zu Gleichaltrigen im Sozialraum. Kinder und Jugendliche in aufenthaltsrechtlicher Illegalität besuchen aus Angst vor Aufdeckung häufig keine Schule.¹³

Der Deutsche Caritasverband fordert, dass das Recht auf Bildung in einer Regelschule nach spätestens drei Monaten Aufenthalt

¹² Terre des Hommes, Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen. 2020, S. 28 f.

¹³ Näheres siehe Kapitel 8, S. 85

durch Schulpflicht und die tatsächliche Möglichkeit des Schulbesuches für alle Kinder ungeachtet ihres jeweiligen Aufenthaltsstatus umgesetzt wird.

4.2.2 Individuelle Förderung und Lernumfeld

Die bedarfsorientierte multiprofessionelle Förderung (als Verbindung von Pädagogik, Sonderpädagogik, Sozialarbeit, Gesundheitsförderung) aller Kinder muss als Prinzip im Bildungssystem verankert werden. Es muss ein lernförderndes Umfeld geschaffen werden, das hilft, soziale Unterschiede, Ausgrenzungen und Diskriminierungen aufzufangen und ein funktionierendes Miteinander im Klassen- und Schulverband entstehen zu lassen.

Es gibt seitens vieler Eltern großes Interesse an der Schullaufbahn ihrer Kinder. Das bleibt aber ungenutzt, wenn sie das deutsche Bildungssystem nicht kennen und nicht wissen, wie sie sich einbringen können. Daher muss besser über die Wege der schulischen Bildung und die Besonderheiten des deutschen Schulsystems informiert werden. Weiterhin müssen Ängste durch niedrigschwellige, aufsuchende und vertrauensbildende Angebote abgebaut werden.

Ein Weg zu gezielter Förderung von Begabungen und Talenten sind auch institutionalisierte Hausaufgabenbetreuung und Patenschaftsmodelle. Konzepte dieser Art und weitere Beispiele von ehrenamtlichem Engagement, beispielsweise durch ältere Mitschüler_innen, haben sich vielfach als ergänzende Förderangebote in Schulen bewährt.

4.3 Wir brauchen Bildung ein Leben lang

Der Mensch hört nicht auf zu lernen und sich auf neue Herausforderungen einzustellen. Es gilt, Potenziale und Fähigkeiten auch in der Erwachsenenbildung zu fördern. Es müssen geeignete Angebotsformen für politische Bildung entwickelt werden, die alle Menschen erreichen, für gesellschaftliche Vielfalt sensibilisieren und dazu ermutigen, sich einzubringen.

4.3.1 Erwachsenenbildung

In der Erwachsenenbildung findet sich das Muster wieder, das schon die frühkindliche und die schulische Bildung prägt: Menschen mit Migrationshintergrund nehmen in erheblich geringerem Umfang an Weiterbildungsmaßnahmen

teil als Menschen ohne Migrationshintergrund.¹⁴ Angebote der Erwachsenenbildung fokussieren bei Menschen mit Migrationshintergrund größtenteils Sprachkurse sowie Migrationsthemen. Sie sollten aber in der ganzen Breite der Angebote in den Blick genommen werden. Das gilt beispielsweise für die Vermittlung

14 <https://www.die-bonn.de/doks/interkulturelle-bildung-02.pdf>, S. 3 (letzter Aufruf: 13.10.2021)

praktischer und arbeitsmarktrelevanter Fähigkeiten, aber auch für Bereiche wie Kultur und Politik. Hier müssen ihre Themen und Anliegen aufgegriffen und sie ermuntert werden, Kultur und Politik mitzugestalten. Angebote müssen attraktiv gestaltet sein und so beworben werden, dass sie auch Menschen mit Migrationsgeschichte erreichen. Anbieter (Kulturämter, Volkshochschulen etc.) könnten sich durch Kooperationen mit Migrantenorganisationen besser an der Zielgruppe ausrichten, um passgenauere Angebote zu machen.

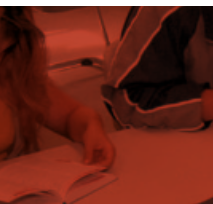
Erwachsenenbildung kann und soll in einer vielfältigen Gesellschaft auch der Integration dienen. Daher müssen Angebote entwickelt werden, die den Umgang mit Vielfalt und Zusammenleben, Partizipation, interkulturellen Austausch und andere integrationspolitisch relevante Aspekte thematisieren und möglichst breite Schichten der Bevölkerung erreichen.

4.3.2 Politische Bildung und Partizipation

Verfügen Menschen über geringe Kenntnisse des politischen Systems und ihrer Partizipationsmöglichkeiten, kann das zu Desinteresse gegenüber politischen Prozessen und geringerer gesellschaftlicher Teilhabe führen.

Einen Überblick über das politische System Deutschlands geben die Integrations- und Orientierungskurse, die im Rahmen des Spracherwerbs grundlegendes Wissen unter anderem über Rechtsordnung, Kultur, Politik und Geschichte vermitteln. Diese Angebote erreichen aber nur bestimmte Gruppen von Neuzugewanderten. EU-Bürger_innen sind beispielsweise nur im Rahmen vorhandener (knapper) Kapazitäten zugelassen. Niedrigschwellige Angebote für Menschen, die keinen Zugang zu einem Integrationskurs haben, fehlen oftmals.

Demokratieverständnis, Wertschätzung von Pluralität und der Umgang mit Vielfalt sowie die Lösung von Konflikten sollten einen Schwerpunkt der politischen Bildung darstellen. Um die Teilnahmezahlen an den Angeboten zur politischen Bildung zu erhöhen, müssen Informationen über Interessen und Bedürfnisse erfasst werden. Es müssen geeignete, niedrigschwellige, aufsuchende (auch digitale) Angebote entwickelt werden, um breitere Kreise zu erreichen. Politische Bildung muss im sozialräumlichen und im beruflichen Umfeld sowie in anderen Settings der Menschen ankommen.



4.4 Was macht die Caritas?

Die Caritas setzt sich für eine individuelle, ganzheitliche und ressourcenorientierte Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihren bildungsbezogenen Angeboten ein. Sie tritt für eine inklusive Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen und Förderprogramme ein. Die Caritas setzt sich dafür ein, dass ihre Einrichtungen und Dienste im Rahmen ihrer Bildungsangebote die Zusammenarbeit mit Familien verstärken. Dabei werden verschiedene Formen der Kooperation mit Eltern flexibel eingesetzt.

Kindertageseinrichtungen der Caritas orientieren sich an einem ganzheitlichen Bildungsverständnis. Als Schulträger, in der Schulsozialarbeit sowie in weiteren Angeboten der Jugendsozialarbeit oder der Hilfen zur Erziehung engagiert sich die Caritas mit dem Ziel, Bildungsbenachteiligung auszugleichen, Bildungsgerechtigkeit herzustellen und Teilhabe zu ermöglichen.

Die Jugendmigrationsdienste stehen sowohl Bildungsträgern als auch den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie bieten professionelle Beratung im schulischen, beruflichen und sozialen Integrationsprozess in Deutschland an.

Mit ihren nationalen und internationalen Freiwilligendiensten bietet die Caritas etwa im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres allen jungen Menschen die Möglichkeit, Kompetenzen im sozialen, kulturellen und sprachlichen Bereich zu erwerben. Die Freiwilligendienste sind Lernorte für bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Partizipation und tragen so zur Identifikation junger Menschen mit der Gesellschaft bei.

In ihrer quartiers- und sozialraumbezogenen Arbeit nutzt die Caritas die Möglichkeiten, im Wohnumfeld niedrigschwellige Bildungsmaßnahmen durchzuführen und an Bildungsangebote heranzuführen. Durch den Ausbau von alltagsnahen Lernangeboten im Sozialraum können bestehende Hemmschwellen, sich an Weiterbildungsangeboten zu beteiligen, überwunden werden.



AUSBILDUNG FÖRDERN, ARBEITSMARKT ÖFFNEN

5



Der Zugang zum Erwerbsleben ist ein wesentlicher Schlüssel für Teilhabe. Jeder Mensch sollte unabhängig von seiner Herkunft gleiche Chancen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit haben. Der Deutsche Caritasverband setzt sich deshalb für den Abbau von rechtlichen Hürden, Vorurteilen und ausgrenzenden Strukturen ein.

5.1 Ausbildung fördern

Der Deutsche Caritasverband fordert den gleichberechtigten Zugang zur betrieblichen und schulischen Ausbildung unabhängig von der Herkunft. Notwendig ist die Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch spezifische, bedarfsorientierte Unterstützungsangebote. Es gilt, Betriebe als Lernorte und als Kooperationspartner zu gewinnen. Ausbildungsbegleitende Hilfen der Arbeitsförderung sind im Bildungssystem stärker zu verankern.

Menschen mit Migrationshintergrund¹ sind in der Gruppe derjenigen, die keinen formalen Berufsabschluss haben, überrepräsentiert. Bei selbst Eingewanderten gilt es dabei zu berücksichtigen, dass kaum ein Land ein duales System wie das deutsche kennt und teilweise „mitgebrachte“ Qualifikationen nicht anerkannt werden. Aber auch bei den in Deutschland aufgewachsenen Menschen mit Migrationshintergrund ist der Anteil derjenigen ohne formale Ausbildung doppelt so hoch wie in der Vergleichsgruppe ohne Migrationshintergrund. Bedenkt man die steigenden Qualifikationsanforderungen in einigen Branchen, wird damit die Integration in qualifizierte Arbeit enorm erschwert.²

Auch der Fachkräftemangel hat bislang nichts daran geändert, dass Menschen mit Migrationshintergrund in der dualen Ausbildung deutlich unterrepräsentiert sind. Ausländische Jugendliche, hierunter ganz besonders junge Frauen,³ beginnen im statistischen Durchschnitt seltener eine betriebliche Berufsausbildung. Nicht nur selbst eingewanderte, sondern auch in Deutschland geborene Jugendliche mit Migrationshintergrund haben es deutlich schwerer, erfolgreich in eine duale Ausbildung einzumünden.⁴ Da das Ausbildungsangebot

laut Berufsbildungsbericht zurückgeht,⁵ dürfte sich das auf absehbare Zeit nicht ändern. Das gilt auch für die Branchen, die derzeit über einen Auszubildendenmangel klagen, sofern nicht künftig auch scheinbar schwächere Bewerber_innen stärker berücksichtigt werden.

Jugendliche mit Migrationshintergrund erwerben im Durchschnitt niedrigere Schulabschlüsse als Gleichaltrige ohne Migrationshintergrund und verlassen die Schule überproportional häufig ohne anerkannten Schulabschluss.⁶ Doch das reicht nicht als Erklärung für die geringere Ausbildungsbeteiligung. Ein weiteres Manko ist das Fehlen von familiären und sozialen Netzwerken, die Zugänge zu Betrieben ermöglichen. Bei ihrem Bewerbungsverhalten unterscheiden sich Jugendliche mit Migrationshintergrund kaum von anderen Jugendlichen, einige Studien deuten allerdings auf größere Bewerbungsanstrengungen hin. Dennoch werden sie auch bei gleich guten Schulnoten erheblich seltener zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen als Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Das legt nahe, dass sie bei der Ausbildungsplatzvergabe auf Grund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Herkunft benachteiligt werden (Zu Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt oben Kapitel 3).⁷

1 Zur Definition des Begriffs und kritischen Diskussion der Begrifflichkeit: Siehe Kapitel 1 S. 24 f.

2 Bundesinstitut für Berufsbildung (Hg.), Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020, Bonn 2020, https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2020.pdf, S. 283 f.

3 Zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktteilhabe junger Frauen siehe auch Deutscher Caritasverband (Hg.), Migration im Fokus: Arbeitsmarktintegration, Freiburg 2020, S. 33 ff.

4 Beicht, Ursula/Walden, Günter, Der Einfluss von Migrationshintergrund, sozialer Herkunft und Geschlecht auf den Übergang nicht studienberechtigter Schulabgänger/-innen in berufliche Ausbildung, <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/9765>; Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2020 (8. Bildungsbericht), <https://www.bildungsbericht.de>, S. 168.; Bundesinstitut für Berufsbildung (Hg.), Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020, Bonn 2020, https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2020.pdf, S. 286; Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.), Berufsbildungsbericht 2021, https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/strategie-und-zusammenarbeit-in-der-berufsbildung/der-berufsbildungsbericht/der-berufsbildungsbericht_node, S. 76 f.

5 Berufsbildungsbericht 2021 (Kapitel 5 Fn. 4), S. 8.

6 Vgl. <https://www.caritas.de/bildungschancen> (letzter Aufruf 13.10.2021)

7 Beicht, Ursula, Ausbildungschancen von Ausbildungsstellenbewerbern und -bewerberinnen mit Migrationshintergrund, Bonn 2017, <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/8331>, S. 32 - 33; Beicht, Ursula/Walden, Günter (Kapitel 5 Fn. 4), S. 39, 41, 48, 53.

5.1.1 Ausländerrechtliche Hürden abbauen

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen dürfen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes dem Zugang zu einer Ausbildung nicht entgegenstehen. Für eine schulische Berufsausbildung müssen „nur“ die von der Schule vorgegebenen Bedingungen erfüllt sein (z. B. Nachweis eines Schulabschlusses). Auch bei der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung, einer Ausbildung im dualen System sowie beruflichen Praktika muss sichergestellt sein, dass diese nicht an ausländerrechtlichen Hürden scheitern. Arbeitsverbote etwa für Asylsuchende oder Personen mit einer Duldung sind vor diesem Hintergrund abzulehnen; ihre Abschaffung⁸ wäre ein wichtiger Schritt.

Aber auch darüber hinaus sollten ausländerrechtliche Hürden, die den Ausbildungszugang von Asylsuchenden und Geduldeten verhindern und Ausbildungsförderung erschweren, im Interesse der einzelnen wie der Gesellschaft beseitigt werden.

5.1.2 Förderung nicht am Status ausrichten

Der Zugang zur Ausbildungsförderung, zu BAföG und zu unterstützenden Maßnahmen im Arbeitsförderungsrecht nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) III ist vom Aufenthaltsstatus und je nach Status zudem von weiteren Vor-

aussetzungen wie der sogenannten Bleibeperspektive⁹ oder der Mindestvoraufenthalts- bzw. Mindestduldungsdauer abhängig.

Ausländer_innen, die mit einem Aufenthaltstitel, mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland leben, sollten von Anfang an Zugang zu berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, zur Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III und BAföG sowie zur außerbetrieblichen Berufsausbildung sowie zu Angeboten der Jugendsozialarbeit erhalten. Der Zugang zu diesen Leistungen und Maßnahmen sollte nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes allein von einer Studienberechtigung oder vom Zugang zu einer Ausbildung abhängig gemacht werden. Das gilt unabhängig davon, ob sich die jungen Menschen perspektivisch langfristig in der Bundesrepublik aufhalten oder nicht. Das Recht auf Bildung gilt für alle.

Für Berechtigte nach AsylbLG ist die Lebensunterhaltssicherung während eines Studiums nicht hinreichend gesichert. Der Deutsche Caritasverband spricht sich auch aus diesem Grund seit langem für die Aufhebung des AsylbLG und für eine Überführung der betroffenen Personengruppen in die Regelsysteme aus.

Für Geduldete ist der Zugang zu einer Ausbildung erschwert, wenn die Duldung immer nur über einen kurzen Zeitraum erteilt wird. Für den Ausbildungsbetrieb ist dann nicht absehbar, ob die Ausbildung vollständig durchlaufen

7 Beicht, Ursula, Ausbildungschancen von Ausbildungsstellenbewerbern und -bewerberinnen mit Migrationshintergrund, Bonn 2017, <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/8331>, S. 32 - 33; Beicht, Ursula/Walden, Günter (Kapitel 5 Fn. 4), S. 39, 41, 48, 53.

8 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 139

9 Eine „gute Bleibeperspektive“ haben Asylsuchende, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen: www.bamf.de > Infothek > Was heißt gute Bleibeperspektive?

werden kann. Die sogenannte Ausbildungsduldung sollte hier Rechtssicherheit schaffen. Jedoch verhinderten eine Reihe von Ausschlussgründen und die vielfach restriktive Auslegung durch Behörden den Erfolg dieser Regelung. Im Interesse der Betroffenen und der Ausbildungsbetriebe wären Verbesserungen und insbesondere die Ersetzung der Ausbildungsduldung durch eine Aufenthaltserlaubnis¹⁰ zu begrüßen.

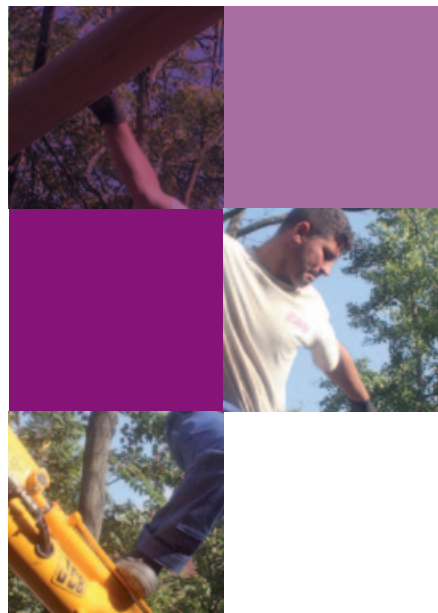
5.1.3 Bedarfsorientierte Unterstützungsangebote

Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und beim Übergang Schule – Beruf ist für viele junge Menschen essenziell. Dabei können auch Unterstützungsangebote von Nutzen sein, die die Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz fördern oder eine Begleitung während der Ausbildung sicherstellen. Gerade die Begleitung während der betrieblichen Ausbildung, z.B. über das Instrument der Assistierten Ausbildung (AsA flex) kann viel zum Gelingen der Ausbildung beitragen.

Für spezifische Herausforderungen, insbesondere für neu eingewanderte Personen, müssen Maßnahmen vorgehalten werden, die auf deren Bedarfe zugeschnitten sind, z.B. die Kombination von sprachlicher und fachlicher Qualifizierung oder ausbildungsbegleitende Sprachförderung. In diesem Zusammenhang ist etwa die Arbeitgeberinitiative Teilqualifizie-

rung plus (TQplus)¹¹ zu nennen. Die TQplus unterteilt ausgewählte Ausbildungsberufe in einzelne Module. Neben der fachlichen Qualifizierung erhalten die Teilnehmer_innen berufsbezogenes Sprach- und Kommunikationstraining sowie individuelle Unterstützung.

Um die Chancen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen, haben sich Praktika als hilfreich erwiesen, die das Kennenlernen von Jugendlichen und Betrieben vor der Ausbildung ermöglichen. Angebote zur diversitätssensiblen Schulung von Personalverantwortlichen sollten ausgebaut werden. Zudem sollte auch die Ausbildungsbeteiligung von migrantengeführten Betrieben gefördert und mehr Unternehmer_innen mit Migrationshintergrund beim Erwerb einer Ausbildungsberechtigung unterstützt werden.



10 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 5 Fn. 8), S. 139

11 Vgl. <https://www.nachqualifizierung.de> (letzter Aufruf: 10.11.2021).

5.2 Arbeitsmarkt öffnen

Der Arbeitsmarkt muss für alle Ausländer_innen mit Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung offen stehen. Sofern es Beschränkungen gibt, dürfen diese nur von arbeitsmarktspezifischen und nicht von ausländerrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen müssen ausgebaut werden. Die Verfahren zur Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen müssen beschleunigt und entbürokratisiert werden.

Die Erwerbstätigenquote von Menschen mit Migrationshintergrund liegt seit Jahren deutlich unter derjenigen von Menschen ohne Migrationshintergrund.¹² Zusätzlich hat die Covid19-Pandemie bei Menschen mit Migrationshintergrund häufiger Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit verursacht¹³ und damit bestätigt, dass Menschen mit Migrationshintergrund von Krisen auf dem Arbeitsmarkt tendenziell besonders stark betroffen sind.

Nehmen Menschen mit Migrationshintergrund am Erwerbsleben teil, so erzielen sie statistisch gesehen ein geringeres Einkommen als Menschen ohne Migrationshintergrund. Außerdem arbeiten sie häufiger in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, d.h. in geringfügiger Beschäftigung oder Leiharbeit. Gemessen an ihrer Qualifikation sind Menschen mit Migrationshintergrund oft unterwertig beschäftigt.¹⁴ Dies hängt auch mit bestehenden Hürden bei der Anerkennung vorhandener Qualifikationen zusammen. Ein weiterer Grund hierfür kann mangelnde Kenntnis des deutschen Arbeitsmarktes und der Entlohnungsstrukturen sein.

Menschen mit Migrationshintergrund sind in vielen Berufsgruppen, etwa in Gesundheitsberufen, in der Logistik oder in Lebensmittelproduktion und -handel, überrepräsentiert. Die gesellschaftliche Relevanz vieler dieser Berufe spiegelt sich häufig nicht in einer entsprechend hohen Entlohnung wider und die Menschen arbeiten dort häufig zu prekären Konditionen. Oder sie sind in Bereichen beschäftigt, die mit einer erhöhten körperlichen Belastung verbunden sind. Dies kann zu frühzeitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einer Verkürzung der Erwerbstätigkeitsdauer führen. Die Corona-Infektionen migrantischer Arbeitnehmer_innen haben diese Risiken im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen in bestimmten Branchen, etwa der Fleischindustrie, in den öffentlichen Fokus gerückt.

Zugleich sind Menschen mit Migrationshintergrund in anderen Branchen, wie beispielsweise im Öffentlichen Dienst, in lehrenden Tätigkeiten oder der sozialen Arbeit und branchenübergreifend auf Leistungsebene bislang unterrepräsentiert.

12 Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/>.

13 Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Kurzbericht 2021/9, <http://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-09.pdf>, S. 11

14 Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre, Jahresgutachten 2019, S. 117 – 119; Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 12. Integrationsbericht, Stand Dezember 2019, S. 198 - 199; Bildung in Deutschland 2020 (Kapitel 5 Fn. 4), S. 173.

Da Menschen mit Migrationshintergrund durchschnittlich ein geringeres Einkommen erzielen und stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als der Durchschnitt der Bevölkerung, tragen sie auch ein höheres Armutsrisiko.¹⁵

Die geringeren Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund basieren sowohl auf individuellen Ursachen als auch auf ausgrenzenden Rahmenbedingungen: Zu ersteren gehören Sprachprobleme, geringere Bildung oder geringe berufliche Qualifikation. Zu den ausgrenzenden Rahmenbedingungen gehören prekäre und unsichere Aufenthaltsbedingungen und Hürden beim Zugang zur Arbeits- und Sprachförderung. Obwohl mittlerweile fast alle Ausländer_innen mit Aufenthaltstitel freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben, erschwert das Arbeitserlaubnisrecht mit Blick auf Ausländer_innen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung nach wie vor den Zugang zum Arbeitsmarkt. Weiter ist bei diesen Gruppen und je nach Freizügigkeitsgrund auch bei EU-Bürger_innen der Zugang zur Arbeitsförderung beschränkt.

5.2.1 Ausländerrechtliche Hürden beseitigen

Der 2019 erfolgte unbefristete Wegfall der Vorrangprüfung bei Asylsuchenden und Geduldeten (§ 39 Abs. 2 Satz 2 AufenthG und § 32 BeschV) entsprach einer langjährigen Forderung des Deutschen Caritasverbandes. Dies

vermeidet unnötige Verzögerungen und entspricht den Interessen der Arbeitgeber und der Schutzsuchenden.

Trotz solcher Fortschritte erschwert das Arbeitserlaubnisrecht mit Blick auf Ausländer_innen mit einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung nach wie vor den Zugang zum Arbeitsmarkt. Die für sie teilweise geltenden befristeten und unbefristeten Arbeitsverbote sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes integrationspolitisch kontraproduktiv und nähren Vorurteile gegenüber Migrant_innen. Daher sollten Arbeitsverbote nicht nur für an einem Stichtag in Deutschland lebende,¹⁶ sondern auch für künftig einreisende abgeschafft werden.

5.2.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Es sind verstärkte Anstrengungen des Bundes nötig, durch Maßnahmen zur beruflichen und sprachlichen Qualifizierung sowie entsprechende Bildungsmaßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt beizutragen. Damit verbundene rechtliche Hürden müssen abgebaut werden.

Für den erfolgreichen Zugang zum Arbeitsmarkt kommt bei Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse der Förderung der Sprachkompetenzen höchste Bedeutung zu. Notwendig ist daher eine frühzeitige, niedrigschwellige, allgemeine und berufsspezifische

15 Der Anteil der armutsgefährdeten Erwerbstätigen war 2018 bei Menschen mit Migrationshintergrund mehr als doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Migrationshintergrund (13,5 % vs. 5,8 %), vgl. Armutsgefährdungsquote nach Migrationshintergrund und ausgewählten Merkmalen - Statistisches Bundesamt ([destatis.de](https://www.destatis.de))

16 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 5 Fn. 8), S. 139

Sprachförderung für alle mit entsprechendem Bedarf – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, von ihrem Aufenthaltsstatus und davon, ob sie Arbeitslosengeld nach SGB III oder Leistungen nach SGB II oder nach dem AsylbLG beziehen.

Die notwendigen Maßnahmen, z.B. Fortbildungen, Anschlussqualifikationen, berufsbegleitende und -spezifische Sprachkurse, müssen wie andere arbeitsmarktbezogene Maßnahmen auch über Mittel des Bundes finanziert werden. Entsprechende Angebote müssen als Regelangebote ausgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

5.2.3 Betriebliche und außerbetriebliche Fortbildung

Trotz ihrer höheren Arbeitslosenquote und ihrer durchschnittlich niedrigeren Qualifikation partizipieren Menschen mit Migrationshintergrund unterproportional an den Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung.¹⁷ Auch an beruflicher Weiterbildung nehmen Menschen mit Migrationshintergrund weitaus seltener teil als Menschen ohne Migrationshintergrund. Es sind daher weiterhin Anstrengungen nötig, um die Weiterbildungsbeteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere von jenen mit bislang geringer Qualifikation, zu intensivieren.

Der Besuch von Weiterbildungseinheiten sollte stärker von staatlicher Seite gefördert werden. Zur Förderung der außerbetrieblichen

Fortbildung sollten ausreichend Angebote an öffentlich geförderten (bedarfsgerechten) Berufsqualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen geschaffen werden. Hierbei sind die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

5.2.4 Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Viele Migrant_innen bringen aus ihren Herkunftsländern berufliche Qualifikationen und Arbeitserfahrung mit. In Deutschland können sie aber häufig nicht in ihrem Beruf arbeiten, sondern müssen Tätigkeiten unterhalb ihres Qualifikationsniveaus annehmen. Ob Abschlüsse und Berufserfahrungen aus dem Herkunftsland genutzt werden können, ist von deren Anerkennung abhängig. Für die Fachkräftezuwanderung ist die Anerkennung konstitutiv.

Seit dem Anerkennungsgesetz des Bundes von 2012 ist ein deutlicher Anstieg der Anerkennungszahlen zu verzeichnen.¹⁸ Trotz der Fortschritte besteht weiterhin Handlungsbedarf: Es sollte ein bundesweit einheitliches und transparentes Verfahren eingeführt werden. Die Bearbeitungszeiten müssen verkürzt und das Personal bei den zuständigen Stellen aufgestockt werden. Eine Bündelung von Zuständigkeiten und Kompetenzen wie beispielsweise in der zentralen Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG)¹⁹ wäre sinnvoll. Zudem sollte die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden, damit die Informationen über die Möglichkeiten der Anerkennung und deren Erfolgs-

17 Vgl. BA-Statistik zu Eingliederungsbilanzen, <https://statistik.arbeitsagentur.de/>

18 Bundesministerin für Bildung und Forschung (BMBF), Bericht zum Anerkennungsgesetz 2019, S. 29.

19 BMBF (Kapitel 5 Fn. 18), S. 9.

aussichten bei der Zielgruppe ankommen. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung muss verstetigt und dauerhaft gefördert und die Finanzierung der Verfahren bedarfsgerecht sichergestellt werden.

Viele Migrant_innen verfügen über langjährige Berufserfahrung, können jedoch keinen formalen Berufsabschluss vorweisen. Deshalb sind Verfahren notwendig, die auch informell und non-formal erworbene Kompetenzen zügiger prüfen und anerkennen.

5.3 Arbeitnehmer_innenrechte stärken

Die Rechte von Arbeitnehmer_innen müssen gestärkt werden, um ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen entgegen zu wirken und faire Arbeitsbedingungen für alle zu ermöglichen.

Arbeitnehmer_innen mit Migrationshintergrund²⁰ sind häufiger von schlechten Arbeitsbedingungen betroffen, kennen ihre Rechte nicht oder trauen sich nicht sie einzufordern. Um sie zu stärken, sollten Beratungsangebote und Anlaufstellen, wie die Gleichbehandlungsstelle für EU-Arbeitnehmer_innen oder die Migrationsberatung der freien Wohlfahrt, die (auch) zu Arbeitnehmerrechten beraten, ebenso wie die „Faire Mobilität“²¹ ausgebaut und bekannter gemacht werden. Die Beratungsstellen müssen mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, sowie flächendeckend angeboten werden.

Zu den Arbeitsbedingungen gehört auch eine faire Bezahlung. Der Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit und das Recht auf gleiche Arbeitsbedingungen gelten auch für Menschen, die nach Deutschland zugewandert sind. Gegen illegale und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse muss konsequent vorgegangen werden. Die betroffenen Arbeitskräfte dürfen dabei nicht kriminalisiert, sondern müssen informiert und unterstützt werden. Menschen mit Migrationshintergrund sind überproportional häufig in Branchen beschäftigt, die weniger gut bezahlen. Von einer Aufwertung dieser Berufe würden daher nicht zuletzt auch viele Menschen mit Migrationshintergrund profitieren.

20 Zur Ausbeutung von Menschen in der Illegalität siehe auch Kapitel 8, zu Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung: Kapitel 9

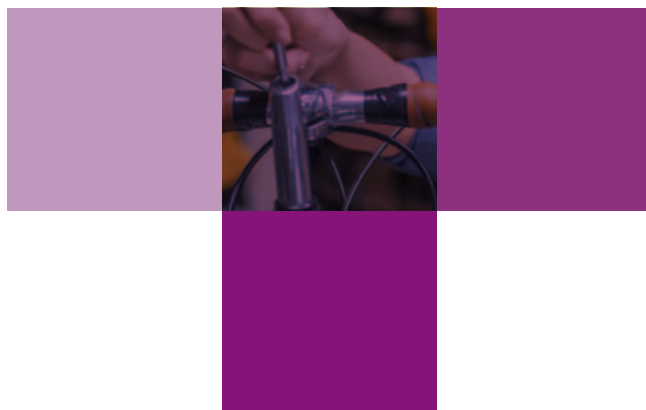
21 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 5 Fn. 8), S. 71

5.4 Was macht die Caritas?

In ihren Einrichtungen und Diensten berät die Caritas Menschen mit Migrationshintergrund bei der Anerkennung von Qualifikationen sowie der Arbeitssuche und bietet Qualifizierungsmaßnahmen sowie andere Fördermaßnahmen wie Arbeitsgelegenheiten an. Insbesondere die Migrationsdienste (MBE, JMD, Flüchtlingssozialarbeit, etc.) unterstützen Ratsuchende bundesweit auch bei der Arbeitsmarktintegration. Die Caritas kooperiert mit allen Akteuren, Institutionen und Einrichtungen, die für berufliche Qualifizierung und Weiterbildung, sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Ausbildung und Beschäftigung relevant sind und engagiert sich in entsprechenden Netzen.

Die Jugendsozialarbeit der Caritas, insbesondere die Jugendberufshilfe, die Beschäftigungsprojekte und der Jugendmigrationsdienst (JMD) begleiten und unterstützen junge Menschen mit Migrationshintergrund auf ihrem Weg zu Ausbildung und Qualifizierung. Viele Jugendliche werden im Übergang zum Beruf durch ehrenamtliche Pat_innen begleitet.

Der Deutsche Caritasverband setzt sich für die Herstellung von Chancengerechtigkeit, den Abbau ausländerrechtlicher Hürden und faire Arbeitsbedingungen ein. Als sozialpolitischer Akteur wirkt er dabei unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Praxis auf politische Entscheidungen zur Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen und auf die Gestaltung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen ein.



DAS RECHT AUF UMFASSENDE MEDIZINISCHE VERSORGUNG GARANTIEREN

6



Der Zugang zu einer guten Gesundheitsversorgung ist ein Menschenrecht und muss unabhängig von der Herkunft, der Sprache oder dem ausländerrechtlichen Status für alle Bewohner_innen Deutschlands möglich sein.

Die Aussage „Die Gesundheit ist zwar nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts“ (Arthur Schopenhauer) lässt sich zwar hinterfragen. Doch für viele Menschen ist ihr Gesundheitszustand definitiv ein wichtiges Thema. Und nicht erst seit Corona ist erkennbar, dass Gesundheit nicht nur eine individuelle Angelegenheit und der Zugang zu Gesundheitsversorgung essenziell ist. Der UN-Sozialpakt von 1966 formuliert in Art. 12 ein Recht

auf den „höchsten erreichbaren Stand an körperlicher und geistiger Gesundheit“. Dieses „Menschenrecht auf Gesundheit“ bedeutet, dass die Staaten die Gesundheit der Menschen nicht beeinträchtigen dürfen, sie vor unverhältnismäßigen Eingriffen schützen und den Zugang zu Gesundheitsversorgung umfassend ermöglichen müssen. Letzteres ist in Deutschland für Menschen mit Migrationshintergrund¹ bislang nicht immer der Fall. Trotz

¹ Zur kritischen Diskussion des Begriffs Migrationshintergrund und zur seiner Verwendung, sofern eine Kategorisierung notwendig ist etwa um durch Bezugnahme auf statistische Werte Unterschiede, Benachteiligungen und Herausforderungen aufzuzeigen: Kapitel 1, S. 24 f.

relativ dünner Datenlage lassen sich diverse Hindernisse beim Zugang zur regulären Gesundheitsversorgung, zu denen neben rechtli-

chen Beschränkungen beispielsweise sprachliche Hürden gehören, feststellen.²

6.1 Rechtliche Hürden abbauen

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung darf nicht durch Regelungen erschwert werden, die vorrangig der Durchsetzung migrationspolitischer Erwägungen dienen. Er muss unabhängig vom ausländerrechtlichen Status ermöglicht werden. Schutzsuchende und Geduldete müssen von Anfang an die gleichen Gesundheitsleistungen erhalten wie in der Gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte.

Die rechtliche Situation stellt sich bei Ausländer_innen komplex dar. Gehen sie in Deutschland einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach, sind sie in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert und ihre Angehörigen gegebenenfalls mitversichert. Selbständig Erwerbstätige, ob mit deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit, sind in der Regel in einer privaten Krankenversicherung versichert. Sind Ausländer_innen nicht erwerbstätig, sind sie teilweise wegen ihres ausländerrechtlichen Status aus der Krankenversicherung ausgeschlossen wie beispielsweise Leistungsberechtigte nach Asylberberleistungsgesetz. Teilweise unterfallen sie zwar der Versicherungspflicht, können aber ihre Beiträge nicht aufbringen, weil ihr Einkommen nicht reicht und sie vom Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII ausgeschlossen

sind. Dann geht zwar der Versichertenstatus nicht automatisch verloren, aber es entstehen Beitragsschulden.

Der Versichertenstatus (nicht nur) von Ausländer_innen ist teilweise strittig und dann nur schwer feststellbar. In einigen Bundesländern wurden deshalb sogenannte Claeringstellen zur Klärung solcher Fragen geschaffen. Der Deutsche Caritasverband fordert seit langem, dass solche Stellen bundesweit flächendeckend zur Verfügung stehen. Es ist zu hoffen, dass das Vorhaben, bei einem ungeklärtem Versicherungsstatus den Zugang zur Krankenversicherung und zur Versorgung im Sinne der Betroffenen zu klären,³ zügig umgesetzt wird, damit möglichst viele Personen ihren eigentlich bestehenden Zugang zum regulären Gesundheitssystem verwirklichen können.

2 Ärzte der Welt, Gesundheitsreport 2020 und Inlandsbroschüre 2020, München 2020, <https://www.aerztederwelt.org/presse-und-publikationen/publikationen>; Lewicki, Aleksandra, Gesundheit, in: Stiftung Mercator (Hg.), Diskriminierungsrisiken und Handlungspotenziale im Umgang mit kultureller, sozioökonomischer und religiöser Diversität, Juli 2021, S. 68 ff.; Diskriminierung in Deutschland – Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen, Vierter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestage, Berlin September 2021, S. 144 ff.; S. 261 ff.; Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 12. Integrationsbericht, Stand Dezember 2019, S. 261 ff.

3 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 88

6.1.1 Umfassende Versorgung von Schutzsuchenden gewährleisten

Asylbewerber_innen, Geduldete und weitere Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten erst nach mehreren Monaten des Aufenthalts (derzeit 18 Monate) Gesundheitsleistungen analog dem SGB XII. Zuvor sind diese Leistungen beschränkt auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Darüber hinaus können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Diese einschränkenden Regelungen erschweren den Zugang zur Gesundheitsversorgung, Da es sich hier um ein Menschenrecht handelt, muss für alle der volle Zugang gewährleistet werden⁴. Deshalb spricht sich der Deutsche Caritasverband für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Überführung der betroffenen Personengruppen in die Hilfesysteme des SGB II und SGB XII aus.

Traumatisierte Menschen brauchen regelmäßig therapeutische bzw. psychiatrische Behandlung. Schutzsuchende und Flüchtlinge sind überdurchschnittlich oft von Traumata betroffen und haben gleichzeitig einen besonders schlechten Zugang zu adäquater Unterstützung und Versorgung.⁵ In den sozialen und medizinischen Regeldiensten mangelt es oftmals an Kapazitäten, kulturellem und spezifischem Fachwissen sowie muttersprachlichen Angeboten. Neben einer Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind daher der

bedarfsgerechte Ausbau und die finanzielle Absicherung Psychosozialer Zentren dringend erforderlich. Diese leisten mit multiprofessionellen Teams einen unverzichtbaren Beitrag zur Versorgung traumatisierter Schutzsuchender und qualifizieren darüber hinaus Kooperationspartner_innen innerhalb und außerhalb des Gesundheitssystems zur Versorgung und Begleitung dieser Personengruppe.

6.1.2 Übermittlungspflichten abschaffen

Eine medizinische Grundversorgung ist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität grundsätzlich gewährleistet. Um dies zu nutzen, wäre aber ein Kontakt mit den Sozialbehörden nötig. Diese wiederum sind dazu verpflichtet, den Ausländerbehörden zu melden, wenn sie Kenntnis von einem illegalen Aufenthalt erlangen (siehe unten Kapitel 8). Daher nehmen Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität die reguläre Gesundheitsversorgung kaum in Anspruch. In der Theorie ist zumindest eine anonymisierte Behandlung medizinischer Notfälle mit anschließender Kostenübernahme durch das Sozialamt möglich, weil Ärzte und in der Folge das Personal in Arztpraxen oder Krankenhäusern wegen der ärztlichen Schweigepflicht nicht übermittlungspflichtig sind. Die Leistungserbringer müssen aber gegenüber den Sozialämtern sowohl den Notfall wie auch die Bedürftigkeit der Patient_innen belegen. Daher versuchen sie oft derartige Behandlungen zu vermeiden.⁶ In den vergangenen Jah-

4 Der Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 6 Fn. 3) sieht nur vor, Minderjährige von Leistungseinschränkungen auszunehmen, S. 140.

5 Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit (Hg.), Gesundheitsförderung bei Geflüchteten, Berlin 2021, S. 13 ff.

6 Marie von Manteuffel: Papierlos und unterversorgt – Die notwendige Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Papiere in Deutschland, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 64 (2018), S. 33-41, hier S. 35.

ren sind mancherorts Vergabestellen für anonyme Krankenscheine entstanden. Im Übrigen bleibt die medizinische Versorgung als Selbstzahler_in, welche aber meist die finanziellen Möglichkeiten übersteigt, oder die Hilfe durch Netzwerke, die medizinische Hilfe vermitteln oder anbieten wie etwa die Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung⁷. Diese finanzieren sich über Spenden und arbeiten überwiegend ehrenamtlich. Der Bedarf übersteigt die Leistungsfähigkeit der Angebote bei weitem.

Als Folge der erschwerten Zugänge zur Gesundheitsversorgung werden Arztbesuche bis zum letzten Moment herausgezögert, wodurch sich Krankheiten bisweilen lebensbedrohlich verschlimmern oder chronifizieren.⁸ Gesundheitliche Folgen von nicht erfolgter medizinischer Behandlung betreffen auch die Gesellschaft als Ganze. So trägt die Gesellschaft in der Regel die – verglichen mit einer frühzeitigen Behandlung – höheren Kosten für eine Notfallbehandlung.

Der Deutsche Caritasverband fordert, dass alle mit der Gesundheitsversorgung und deren Abrechnung befassten öffentlichen Stellen von der Übermittlungspflicht entbunden werden, damit den Betroffenen zumindest eine medizinische Grundversorgung offensteht.⁹ Wenn es zur Umsetzung dieser Forderung käme¹⁰, muss darauf geachtet werden, dass die Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung nicht trotzdem an bürokratischen Hürden scheitert.

6.1.3 Gesundheitsversorgung von EU-Bürger_innen sichern

Die meisten EU-Bürger_innen sind wie Deutsche auch Mitglied in einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Das gilt aber nicht für alle und nicht alle können ihre Rechte aus einer bestehenden Versicherung ungehindert wahrnehmen.

EU-Bürger_innen, die in Deutschland nicht erwerbstätig sind oder waren, keine Arbeit suchen und auch keine Angehörigen von (ehemaligen) Erwerbstätigen sind, gelten als wirtschaftlich nicht aktiv und können sich „nur“ auf das allgemeine Freizügigkeitsrecht berufen. Wenn sie sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten, müssen sie ihre Existenz aus eigenen Mitteln sichern können und über eine Krankenversicherung verfügen. Nach der in Deutschland geltenden Rechtslage sind sie vom Zugang zu einer deutschen Krankenversicherung ausgeschlossen. Das führt dazu, dass sie unversichert sind, wenn sie keine Versicherung „mitbringen“. Dieser Ausschluss ist aller Wahrscheinlichkeit nach europarechtswidrig¹¹ und sollte dringend beseitigt werden.

Problematisch ist auch die Situation von EU-Bürger_innen, die ein Freizügigkeitsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche innehaben. Sie fallen mit Wohnsitznahme in Deutschland in aller Regel unter die Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Häufig wissen die Betroffenen nichts davon oder können sich die Beiträge nicht leisten

7 <https://www.malteser.de/menschen-ohne-krankenversicherung.html>

8 Vgl. Marie von Manteuffel (Kapitel 6 Anm. 6), S. 37.; Ärzte der Welt, Inlandsbroschüre (Kapitel 6 Fn. 2), S. 10.

9 Katholisches Forum Leben in der Illegalität: Forderung der Gewährleistung der Gesundheitsversorgung für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, Februar 2017.

10 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 6 Fn. 3), S. 139.

11 vgl. EuGH vom 15. Juli 2021 - Az. C 535/19

und häufen so als Selbstzahler_innen hohe Beitragsschulden an. Eine Kostenübernahme durch das SGB II scheidet aus, da diese Gruppe dort von Leistungen ausgeschlossen ist. Auch bei Beitragsschulden bleibt ein Anspruch auf Versorgung bei akuten Erkrankungen, Notfällen, Schwangerschaft und Geburt. Einige melden sich aber wegen dieser Schulden selbst in Notsituationen nicht bei der Krankenversicherung. Melden sie sich doch, wird der Anspruch von den Krankenkassen aber häufig rechtswidrig verneint. Im Ergebnis erhalten diese Personen nicht die notwendige Versorgung, werden Krankheiten verschleppt und Vorsorgemaßnahmen wie Impfungen unterbleiben.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben die Möglichkeit ihre Mitgliedsbestände zu bereinigen, wenn Personen, die sich in einer sogenannten obligatorischen Anschlussversicherung befinden, ihre Beiträge nicht zahlen und nicht auffindbar sind. Bei EU-Bürger_innen, die auf diese Weise aus der Versicherung herausfallen, kann das dazu führen, dass sie dauerhaft ausgeschlossen sind, weil sie als wirtschaftlich nicht aktiv gelten. Um den Kran-

kenversicherungsschutz auch bei Verlust des Arbeitnehmerstatus, fehlenden Beitragszahlungen und Wohnungslosigkeit wenigstens als Versorgung im Akut- und Schmerzensfall zu erhalten, müssen die Regelungen so geändert werden, dass die jeweiligen Mitgliedschaften auch bei Unauffindbarkeit nicht enden. Sie sollten stattdessen ruhend gestellt werden. Sie leben dann wieder auf, wenn die Betroffenen sich bei der Krankenversicherung melden.

Um den Zugang zur regulären Gesundheitsversorgung bei bestehendem Krankenversicherungsschutz tatsächlich sicherzustellen, benötigen Betroffene Beratung, die flächendeckend in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen muss. Das könnten die oben angesprochenen Clearingstellen zur Klärung des Krankenversicherungsschutzes sein, sofern sie flächendeckend eingerichtet würden. Die Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt muss generell und umfassend gesichert werden, auch wenn kein Krankenversicherungsschutz feststellbar ist. Um eine angemessene Versorgung in Notfällen sicher zu stellen, muss eine entsprechende Klausel (wieder) ins SGB XII aufgenommen werden.

6.2 Vielfaltskompetenz und diskriminierungssensible Gesundheitsversorgung sicherstellen

Eine gute Gesundheitsversorgung muss die unterschiedlichen Bedarfe der heterogenen Bewohnerschaft erkennen und befriedigen können. Dafür müssen Aus- und Weiterbildung für medizinisches Personal die Themen Vielfaltskompetenz und Diskriminierungssensibilität umfassen. Um eine gute Kommunikation zwischen Patient_innen und medizinischem Personal zu gewährleisten, muss Sprachmittlung zur Verfügung stehen und finanziert werden.

Menschen mit Migrationshintergrund sind auch bezüglich ihres gesundheitlichen Zustandes sehr heterogen. Neu Zugewanderte sind

oftmals jung und bei guter Gesundheit. Andere sind durch den Migrationsprozess oder die Flucht gesundheitlich belastet. Auch die im

Durchschnitt überproportionale Armutsquote, beengteres Wohnen und ungünstige Arbeitsbedingungen führen zu schlechteren Gesundheitsdaten.¹² Die negativen Folgen eines niedrigen sozioökonomischen Status sind unabhängig von der Herkunft. Menschen mit Migrationshintergrund stehen aber auch vor spezifischen Problemen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung. Neben den rechtlichen Hürden gehören hierzu u.a. fehlende Vielfaltskompetenz und Sensibilität beim medizinischen Personal aber auch in der Sachbearbeitung von Krankenversicherungen.

Für eine gute Gesundheitsversorgung ist die Kommunikation zwischen medizinischem Personal und Patient_innen essenziell. Aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen und Traditionen im Umgang mit Gesundheit und Krankheit, aber auch kulturalistischer Zuschreibungen oder fehlender Vielfaltskompetenz bei medizinischem Personal kommt es zu Missverständnissen. Solche Missverständnisse, Kommunikationsbarrieren und Stereotypisierungen können Fehldiagnosen und Ungleichbehandlung zur Folge haben.¹³ Daher sollten diese Themen als qualitätsrelevant wahrgenommen und in den jeweiligen Ausbildungsgängen in die Curricula integriert werden. Entsprechende Fortbildungen müssen zur Verfügung stehen und sollten öffentlich finanziert werden. In

größeren Einheiten, wie insbesondere in Krankenhäusern, kann eine Gesamtstrategie entwickelt werden, in die verschiedene Aspekte wie Koordinierung der Aktivitäten, Fortbildung oder Sprachmittlung verbindlich gestaltet und institutionell verankert werden.¹⁴

Sprachbarrieren im Rahmen der medizinischen Versorgung können zu Fehl-, Über- bzw. Unterversorgung führen. Fehlende oder unzureichende Deutschkenntnisse, um zielführend über Prävention, Krankheit oder Therapie zu sprechen, können bei allen Menschen mit Migrationshintergrund gegeben sein – auch bei Deutschen. Da es eine staatliche Pflicht gibt, einen diskriminierungsfreien Zugang zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, ist es eine staatliche Aufgabe hier Abhilfe zu schaffen. Im Rahmen der Gesundheitsversorgung gibt es aber bislang keinen Anspruch auf Übernahme von notwendigen Sprachmittlungskosten. Die Sprachbarrieren gehen deshalb derzeit vorrangig zu Lasten der Patient_innen: Sie müssen die Kosten für Sprachmittlung selbst übernehmen, auf unqualifizierte Übersetzung ausweichen und/oder erhalten Gesundheitsleistungen nicht in der bestmöglichen Qualität. Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung mit Rechtsanspruch etwa im SGB I, die die Kostenübernahme von Sprachmittlung durch die Krankenkassen vorsieht.

12 Lewicki (Kapitel 6 Fn. 2), S. 68 ff.; 12. Integrationsbericht (Kapitel 6 Fn. 2), S. 261 ff.

13 Lewicki (Kapitel 6 Fn. 2), S. 73.; vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hg.), Das kultursensible Krankenhaus, Juni 2021, <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864184/1964342/5eff367ae1b09a9a499123636dffe8c/kultursensibles-kh-data.pdf?download=1>; Zu weit verbreiteten Klischees: <https://www.spiegel.de/politik/morbus-mediterraneus-das-rassistische-klischee-von-wehleidigen-migranten-a-7eced19d-851a-406e-aeb8-bea60ae28873>

14 vgl. Das kultursensible Krankenhaus (Kapitel 6 Fn. 13)

6.3 Was macht die Caritas?

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens in katholischer Trägerschaft stehen allen Menschen offen. Sie sind seit Jahren auf dem Weg, sich vielfaltsorientiert weiter zu entwickeln.¹⁵ Der Abbau ausgrenzender Mechanismen und Strukturen ist ein wichtiges Ziel.

Betroffene, die Angebote der Gesundheitsversorgung oder Beratungseinrichtungen des DCV aufsuchen, erhalten dort Unterstützung insbesondere zur Klärung ihres Versicherungsstatus und Zugang zu Hilfsangeboten. Die Beratung umfasst Fragen von ggf. vorhandenen Leistungsansprüchen und, soweit möglich, auch den Umgang mit Ämtern und Leistungsbehörden. Insbesondere die Wohnungslosenhilfe hält auch niedrigschwellige Angebote zur Gesundheitsversorgung bereit.

Der Deutsche Caritasverband setzt sich dafür ein, dass niedrigschwellige Angebote der medizinischen Hilfen finanziell und sachlich abgesichert werden. Diese Hilfen müssen, auch wenn sie aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Menschen unabhängig vom Status oder von Ansprüchen auf Sozialleistungen zur Verfügung stehen.



¹⁵ <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/gesundheit/kultursensible-beratung>

FAMILIEN SCHÜTZEN UND STÄRKEN

7



Familien kommt bei der Bewältigung der durch Migration entstehenden Herausforderungen und beim „Heimischwerden“ eine zentrale Bedeutung zu. Der Deutsche Caritasverband tritt für das Recht auf familiäres Zusammenleben ein und für eine Familienförderung, die die Teilhabe aller Familienmitglieder unterstützt.

In Familien übernehmen Eltern für Kinder und Kinder für Eltern über mehrere Generationen hinweg Verantwortung füreinander. Familien sind ein Ort generationenübergreifender Fürsorge und solidarischer Unterstützung. In all ihren unterschiedlichen Formen erbringen sie

gleichermaßen essenzielle Leistungen für das Gemeinwesen.¹

Familie ist in vielerlei Hinsicht wichtig im Hinblick auf Migrationsprozesse und -entscheidungen. Laut dem Mikrozensus 2018 haben in

¹ Zum Familienbegriff der Caritas siehe Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes: Familien stärken – Caritas bezieht Position, in: neue caritas 14/2002, S. 37 sowie Sozialpolitische Positionen zur Caritas-Kampagne 2013: Familie schaffen wir nur gemeinsam – Ziele, Positionen, Forderungen, 2013, S. 30 f.

den gut 8 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern, die in Deutschland leben, 3,2 Millionen Familien (40 %) mindestens ein Elternteil oder ein Kind einen Migrationshintergrund². Über die Jahre ist der Anteil von Familien, in denen einzelne oder alle Mitglieder einen Migrationshintergrund haben, gestiegen.³

Die Beziehung zu ihren Familienmitgliedern ist für viele Menschen die stärkste und verlässlichste Bindung. Migration in ein anderes Land beeinflusst damit immer auch familiäre Bindungen und ist ein Familienprojekt. Wenn Menschen migrieren, verlieren sie ihre vertraute Umgebung, ihr lokales Netzwerk und müssen sich auf eine neue Umgebung einstellen. Oft wird Migration daher als Krise empfunden. In dieser Situation bieten familiäre Verbindungen Rückhalt, Unterstützung und Verlässlichkeit. Alltagserfahrungen können gemeinsam besprochen sowie Verhaltensweisen und Anpassungsstrategien überprüft werden. Insofern stellen stabile Familienverhältnisse ein positives Integrationspotenzial dar. In der neuen Umgebung angekommen, bestimmt die familiäre Situation wesentlich die Teilhabechancen und -risiken.

Familienbilder generell und besonders Bilder von Familien mit Migrationshintergrund sind immer wieder Anlass öffentlicher Debatten. Dabei werden zum Teil Bilder der traditions-

verhafteten Familie als Hindernis für Integration insbesondere für Frauen und Kinder gemalt, denen Bildungs- und Entwicklungschancen verwehrt werden. Die Realität ist, dass Familien in Deutschland sehr divers sind. Sie unterscheiden sich in ihren Rollenbildern, in ihrem gelebten Glauben, in ihrer finanziellen Situation, in ihrer sozialen Lage und vielem mehr. Statt des defizitorientierten Blicks auf Eltern mit Migrationshintergrund als „sozial schwach“ oder „bildungsfern“ sollten Familien mit ihren Stärken und Erfolgen wertgeschätzt werden. So erfordert Migration meist eine große Anpassungsfähigkeit, Initiative, Erfindungsgeist und Kreativität von Eltern und Kindern. Transnationale Familien pflegen Beziehungen über Ländergrenzen hinweg und ermöglichen ihren Kindern damit besondere Lebenserfahrungen und Mehrsprachigkeit.

Wird über Familien diskutiert, muss sich der Blick auch auf ältere Menschen mit Migrationshintergrund richten. Oftmals unterstützen sie Kinder und Enkel, sind aber auch selbst auf finanzielle und professionelle pflegerische Unterstützung angewiesen. Das liegt zum einen an ihren oft niedrigen Renten.⁴ Zum anderen kann – wie bei Familien ohne Migrationsgeschichte auch – das familiäre Netz nicht immer die Versorgung der älteren Generation übernehmen.

2 Zur kritischen Diskussion der Begrifflichkeit und zur Nutzung des Begriff Migrationshintergrund, sofern eine Kategorisierung notwendig ist, etwa um durch Bezugnahme auf statistische Werte Unterschiede, Benachteiligungen und Herausforderungen aufzuzeigen: Kapitel 1, S. 24 f.

3 BMFSFJ (2020): Familienreport 2020. Familie heute. Daten. Fakten. Trends. S. 128

4 Söhn, Janina (2020): Migration und ihre Folgen für die Altersrente: ein differenzierender Blick auf Zugewanderte in Deutschland. Deutsche Rentenversicherung 3/2020, S. 400 - 426

7.1 Zugang zu familienbezogenen Leistungen für alle Familien

Die Förderung von Familien in Deutschland muss sich am Bedarf und nicht an einem etwaig vorhandenen Migrationshintergrund orientieren. Daher dürfen die Familienförderung und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zwischen rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer_innen und Deutschen unterscheiden.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat in Art. 6 Grundgesetz, alle Familien, auch die mit ausländischen Staatsangehörigkeiten, zu schützen. Auf Basis dieser Verpflichtung werden zahlreiche Leistungen zur Förderung von Familien bereitgestellt. Bei aller Heterogenität von Familien mit Migrationsgeschichte haben diese überproportional häufig einen niedrigen sozio-ökonomischen Status.⁵ Dieser schränkt die Teilhabechancen sowohl der Eltern als auch ihrer Kinder ein. Familien mit Migrationshintergrund beziehen häufiger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und sind deutlich häufiger von Armutsrisiken wie z.B. Arbeitslosigkeit, Schulden oder unsicheren Wohnverhältnissen betroffen. Eine geringe Ressourcenausstattung der Familie kann zu gesundheitlichen, bildungsbezogenen und sozialen Nachteilen für Kinder führen. Damit sind diese Familien besonders auf Unterstützung angewiesen.

Aber nicht alle in Deutschland lebenden Familien mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben Anspruch auf Familienleistungen. So sind einzelne staatliche Familienleistungen

vom Aufenthaltsstatus und von einer Voraufenthaltszeit in Deutschland abhängig. Personen mit einer Duldung⁶ und im Asylverfahren, Bildungsmigrant_innen oder EU-Bürger_innen mit Freizügigkeitsrecht allein zur Arbeitssuche haben zumeist keinen Anspruch auf Kinder- und Elterngeld sowie andere Familienleistungen, obwohl sie zumeist über Monate und Jahre in Deutschland leben. Hier werden Eltern strukturell benachteiligt, ihrem Erziehungsauftrag gerecht zu werden und den Kindern ein angemessenes Aufwachsen zu ermöglichen. Ein derartiger Ausschluss ganzer Familien von staatlicher Förderung aufgrund ihres Aufenthaltsstatus ist nicht hinnehmbar.

Kinder und Jugendliche, die gemeinsam mit ihren Eltern in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende leben, haben oftmals keinen Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, da sie nach Auffassung einiger Jugendämter keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben.⁷ Selbst wenn der rechtliche Zugang bejaht wird, bestehen vielfältige praktische Hürden zu einer Inanspruchnahme.⁸ Schutzsuchenden Familien bietet ein frühzeitiger

5 BMFSFJ (2020): Familienreport 2020. Familie heute. Daten. Fakten. Trends. S. 118 f.

6 Lediglich Inhaber_innen einer Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) haben Anspruch auf Familienleistungen.

7 Deutscher Caritasverband (2019): Zugang von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Position des Deutschen Caritasverbandes.

8 Terre des Hommes (2020): Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen. S. 26 f.

Zugang zu den Leistungen des SGB VIII vielfältige Chancen, da sie besonders hohen Belastungen ausgesetzt sind. Die Kinder leiden nicht nur unter den unsicheren Lebensbedingungen, sondern auch unter der oft nicht kind- und jugendgerechten Unterbringung in den Unterkünften. Durch eine frühzeitige und bedarfsgerechte Verfügbarkeit der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe könnten diese Benachteiligungen in einem kindgerechten Umfeld teilweise abgebaut und eine (individuelle) Förderung erreicht werden. Daher muss der

tatsächliche Zugang zu Leistungen des SGB VIII ab dem ersten Tag ermöglicht werden.

Sollte es, wie auch von der Caritas gefordert⁹, zu einer Kindergrundsicherung kommen¹⁰, wird darauf zu achten sein, dass diese tatsächlich allen Kindern unabhängig von der Herkunft zugutekommt. Weiter darf sich die Bündelung von Förderleistungen nicht negativ auf die ausländerrechtliche Lebensunterhaltssicherungspflicht auswirken. Familienleistungen müssen wie bisher als eigenes Einkommen gelten.

7.2 Kinderrechte für alle garantieren

Ausländerrechtliche Regelungen dürfen keinen Vorrang vor dem Kindeswohl haben. Die UN-Kinderrechtskonvention muss in vollem Umfang umgesetzt werden.

2010 hat die Bundesregierung den ausländerrechtlichen Vorbehalt bei der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) zurückgenommen.¹¹ Jedoch werden die Kinderrechte weiterhin nicht in vollem Umfang umgesetzt.

Art. 3 UN-KRK fordert die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen. Auch ausländer- und asylrechtliche Maßnahmen müssten diesen Vorrang des Kindeswohls bzw. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) – anders als in der gelebten Praxis – berücksichtigen. Der rechtliche Rahmen und

die Verwaltungspraxis müssen dahingehend angepasst werden, dass junge Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und von ihrem Status die Rechte der Kinderkonvention in Anspruch nehmen können. Der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 2 Abs. 1 der KRK und der Vorrang des Kindeswohls müssen beachtet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinderrechte explizit im Grundgesetz festgeschrieben werden, insbesondere für Fragen der Familienzusammenführung, für (freiwillige oder verpflichtende) Ausreiseentscheidungen und die Anordnung von Abschiebehaft gegen Kinder oder deren Eltern sowie die Durchführung von Abschiebungen.¹²

9 zuletzt: <https://www.domradio.de/themen/soziales/2021-08-02/hohe-beratungszahl-laesst-auf-grosse-seelische-not-schliessen-caritas-chef-fuer-einfuehrung-einer> (letzter Aufruf: 10.11.2021)

10 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 93 f., 102 f.

11 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, Bekanntmachung v. 10.7.1992, BGBl. II S. 990.

12 Deutscher Caritasverband (Hg.): Abschiebung und Abschiebehaft, Migration im Fokus 2019, S. 23.

7.3 Migrationsrecht familienfreundlich gestalten

Familienfeindliche Regelungen im Migrationsrecht müssen abgebaut werden und alle neuen Gesetzesvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schutz und der Förderung von Familien geprüft werden.

Familien als Orte der gegenseitigen Sorge benötigen die Unterstützung durch alle Politikbereiche. Alle Entscheidungen müssen – auch im Bereich der Migrationspolitik – das Kriterium der Familienverträglichkeit erfüllen. Familien sind auf konkrete Solidarität angewiesen durch Menschen in ihrer Umgebung und durch Leistungen der Politik in Kommunen, Ländern und auf Bundesebene. Dem Deutschen Caritasverband ist es ein zentrales Anliegen, Familien zu stärken. Er möchte Eltern und Kinder darin unterstützen, das Leben zu führen, das sie für sich wünschen.

Derzeit sind Familien, insbesondere solche, in denen die Sorgeverantwortung für Kinder übernommen wird, im Bereich der Aufenthaltssicherung benachteiligt. Beim Erwerb einer Niederlassungserlaubnis ist der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung erforderlich, für den Unterhaltspflichten berücksichtigt werden.¹³ Damit ist es für Paare bzw. Alleinerziehende mit Kindern wesentlich schwerer, die Anforderungen zu erfüllen, als für Alleinstehende ohne Sorgeverantwortung.

Solche familienfeindlichen Regelungen im Migrationsrecht müssen identifiziert und abgebaut werden und alle neuen Gesetzesvorhaben auf

ihre Familienfreundlichkeit geprüft werden. Dazu zählen insbesondere die Restriktionen bezüglich des Familiennachzugs von Familienangehörigen.

Ausländische Familienangehörige von Deutschen oder Ausländer_innen haben in vielen Fällen die Möglichkeit, ein Visum zum Familiennachzug nach Deutschland zu erhalten. Je nach Aufenthaltsstatus und familiärer Situation gelten verschiedene Einschränkungen, die dieses Recht aushebeln können. Dies steht im Widerspruch zu einem christlichen Familienverständnis und wird der Lebensrealität vieler Familien nicht gerecht.

Das Zusammenleben mit der Familie wirkt sich förderlich auf den Integrationsprozess aus, da die Familie von der gegenseitigen Unterstützung profitiert.¹⁴ Wenn der Lebensmittelpunkt der gesamten Familie in Deutschland liegt, werden (finanzielle) Ressourcen investiert, um heimisch zu werden. Sind die Kinder in Kita und Schule eingebunden, steigt auch die Motivation der Eltern, Sprachkenntnisse auszubauen. Wird der Nachzug nicht gewährt, ist die psychische Belastung für alle Familienmitglieder groß, besonders wenn Ehepartner_innen und Kinder in Kriegs- und Krisengebieten verbleiben.¹⁵

13 § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG

14 Siehe bspw.: Baer, Andrea; Tissot, Anna; Rother, Nina (2020), Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten, Fallkonstellationen, Gesundheitsstand und Wohnsituation.in: BAMF-Kurzanalyse 04/2020.

15 Gambaro, Ludovica et al. (2018): Lebenszufriedenheit von Geflüchteten ist deutlich geringer, wenn ihre Kinder im Ausland leben. In: DIW Wochenbericht Nr. 42/2018.

Für bestimmte, insbesondere humanitäre, Aufenthaltserlaubnisse ist ein Familiennachzug ausgeschlossen (z.B. Opfer von Menschenhandel) oder auf Ausnahmen beschränkt (z.B. bei Abschiebungsverboten oder Bleiberechten). Bei Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten ist er seit 2018 auf 1000 Personen kontingiert. Diese Beschränkungen sind humanitär und integrationspolitisch fatal und werfen erhebliche verfassungs- und völkerrechtliche Fragen auf. Die Kontingentierung des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sollte, wie angekündigt,¹⁶ zurückgenommen und ein Anspruch auf Familiennachzug für alle Besitzer_innen einer verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis eingeführt werden.

Ein Recht auf Familienzusammenführung besteht bei Deutschen und bei Ausländer_innen, die nicht aus der EU stammen, regelmäßig nur für die Kernfamilie – also für Ehegatt_innen und minderjährige Kinder. Das führt u.a. dazu, dass familieninterne generationenübergreifende Unterstützung bei ausländischen Familien weniger oft möglich ist als bei einheimischen, da die (Groß-)Eltern von Migrant_innen oft im Herkunftsland verbleiben. Gegenseitige Hilfe im Alltag, z.B. bei der Kinderbetreuung ist nicht möglich. Damit das Ausländerrecht nicht länger eine generationenübergreifende familiäre Unterstützung verhindert, sollte die strikte Beschränkung auf die Kernfamilie gelockert werden. Es sollten – wie bei EU-Bürger_innen – ausländische Eltern(teile) nachkommen können, sofern ihnen von ihrem hier lebenden Kind oder Schwiegerkind Unterhalt gewährt wird.

Dies sollte auch für weitere Verwandte gelten, die im Herkunftsland keine Bindungen haben oder die in Deutschland von ihren Verwandten zur Versorgung von Kindern oder Pflegebedürftigen benötigt werden.

Um eine Gleichberechtigung aller in Deutschland lebenden Eltern mit nichtdeutschen Kindern zu erreichen, sollte das Nachzugsalter an die Regelungen für freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger_innen angepasst, also für alle nachziehenden Kinder auf 21 Jahre angehoben werden.

In der Regel müssen ausländische Personen in Deutschland nachweisen, dass sie die Lebensunterhaltskosten für die gesamte Familie tragen können, damit der Nachzug ihrer Angehörigen erlaubt wird.¹⁷ Der Familiennachzug von Ehegatt_innen und nachziehenden Kindern muss jedoch nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes generell von der Einkommenssicherung unabhängig sein. Die Einheit der Familie ist höher zu bewerten als der Bezug von Transferleistungen.

Nachziehende Ehegatt_innen müssen derzeit ebenso wie nachziehende Kinder zwischen dem 16. und dem 18. Geburtstag deutsche Sprachkenntnisse vor der Einreise nachweisen.¹⁸ Aus integrationspolitischer Sicht ist der Erwerb der deutschen Sprache wichtig, kann aber besser nach der Einreise erfolgen. Der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug sollte daher entfallen und Sprachkurse, Unterstützung und

16 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 140

17 Ausnahmen gelten für den Nachzug zu Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG) und subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG)

18 § 28 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, § 32 Abs. 2 AufenthG; Ausnahmen gelten wiederum für Ehegatten und Kinder, die zu Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subs. Schutzberechtigten nachziehen.

Beratung in Deutschland ausgebaut werden. Der Nachzug muss für die Kinder ohne solche Einschränkungen möglich sein und darf auch bei den über 16-Jährigen nicht wegen unzureichender Sprachkenntnisse verwehrt werden.¹⁹

Derzeit besteht für unbegleitete Minderjährige mit internationalem Schutz ein Anspruch auf Elternnachzug,²⁰ aber nicht auf den Nachzug der minderjährigen Geschwister. Damit die Eltern sich nicht zwischen einem Nachzug zum Kind in Deutschland und dem Verbleib bei ihren anderen minderjährigen Kindern im Ausland

entscheiden müssen, sollte ein Anspruch auf den Nachzug der Geschwisterkinder geschaffen werden.

Die derzeitige Verfahrensdauer an vielen Auslandsvertretungen im Visumsverfahren ist angesichts der hohen Bedeutung des Familienlebens nicht hinnehmbar. Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Nachzug der Kernfamilie haben, muss es ermöglicht werden, diesen in absehbarer Zeit umzusetzen. Insgesamt sollte das komplizierte und abgestufte Regelwerk zur Familienzusammenführung vereinfacht und familienfreundlicher gestaltet werden.

7.4 Gleichstellung der Geschlechter fördern

Bei der Umsetzung des Gleichstellungsgebots gibt es Defizite. Insbesondere müssen Benachteiligungen von Frauen mit Migrationshintergrund im Arbeitsleben abgebaut und gleichberechtigte Teilhabe am Bildungs- und Erwerbsleben gefördert werden. Ausgrenzung, Abwertung und Gewalt gegen Frauen müssen im privaten und im öffentlichen Bereich bekämpft und Schutz gewährleistet werden.

Die Gleichstellung von Mann und Frau ist ein Auftrag des Grundgesetzes, eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und in vielen Lebensbereichen noch nicht verwirklicht. Das gilt insbesondere für Frauen mit Migrationsgeschichte. So sind sie beispielsweise im Berufsleben oft wegen ihres Geschlechts und ihrer Herkunft doppelt benachteiligt. Öfter als Frauen ohne Migrationshintergrund sind sie in

schlecht entlohnenden oder prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt und verstärkt von niedriger Entlohnung, Arbeitslosigkeit und Altersarmut betroffen.²¹ Probleme bei der Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit gelten verstärkt für Mütter mit Migrationsgeschichte²², deren Erwerbstätigkeitsquote auch aus diesem Grund deutlich niedriger ist als die anderer Mütter.²³

19 vgl. § 32 AufenthG

20 § 36 Abs. 1 AufenthG

21 BMFWFJ (Hg.), *Gelebte Vielfalt: Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland*, Freiburg 2020, S. 29

22 vgl. IN VIA, *Gerechte Chancen für Mädchen und Frauen! Positionierung*, Freiburg 2021; Deutscher Caritasverband, *Stellungnahme zum Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, Freiburg 2021, S. 16

23 Im Jahr 2018 waren 54% der Mütter mit Migrationshintergrund, deren jüngstes Kind unter 18 Jahre alt war, erwerbstätig, im Vergleich zu 76% der Mütter ohne Migrationshintergrund, siehe: BMFSFJ (Hg.): *Familienreport 2020, Familie heute, Daten – Fakten – Trends*, S. 142

Ziel von Gleichstellungspolitik muss es u.a. sein, Benachteiligungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen. Arbeit in „typischen Frauenberufen“ muss neu bewertet und Betreuungsangebote für Kinder und Pflegebedürftige müssen ausgebaut werden. Die gelingende Integration von Sorge- und Erwerbsarbeit im Lebensverlauf muss unabhängig vom Geschlecht und vom Migrationshintergrund ermöglicht werden. Darüber hinaus müssen Sprach- und Integrationsangebote, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Beratungsangebote und die Vermittlungspraxis der Bundesagentur für Arbeit die Potentiale von Frauen mit Migrationsgeschichte angemessen fördern und ihnen gerecht werden. Es sollte in spezifische Beratungs- und Förderstrukturen für Frauen mit Migrationshintergrund investiert werden. Mädchen und Frauen müssen von Anfang an Zugang zu auf ihre Bildungsniveaus abgestimmte Sprachkurse haben. An ihrem Alltag orientierte, niedrigschwellige Sprachförderung sowie Angebote zur Alphabetisierung sind vorzuhalten. Insbesondere braucht es eine Ausweitung von Sprachkursen mit Kinderbetreuung.²⁴

Frauen mit Migrationshintergrund leben überproportional oft in aufenthaltsrechtlich, finanziell und sozial unsicheren Verhältnissen. Dies geht mit einem erhöhten Risiko einher, Opfer

von Gewalt innerhalb und außerhalb von Partnerschaften zu werden und keinen Zugang zu Unterstützung durch Familie, Freunde oder professionelle Organisationen zu erhalten.²⁵ Der Schutz vor Gewalt für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte muss gestärkt werden. Menschen, die Diskriminierung und/oder Gewalt aufgrund ihres Geschlechts erleben, muss ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus bundesweit umfassende Unterstützung zuteilwerden. Dies bedeutet auch die Implementierung umfassender Gewaltschutzmaßnahmen für geflüchtete Frauen in Aufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften.²⁶ Schutzhäuser für gewaltbetroffene Frauen müssen ausreichend finanziert werden und die Betroffenen müssen unabhängig vom ausländerrechtlichen Status Zugang zu Schutz und zu lebensunterhaltsichernden Leistungen haben.

Bezüglich der Rollenverteilung dürfen an Familien mit Migrationshintergrund keine höheren Erwartungen gestellt werden als an alle anderen Familien in Deutschland. Die Vorstellung, dass Frauen die Sorge- und die Hausarbeit übernehmen, ist gesellschaftlich weit verbreitet. Männer- und Väterrollen sind unter Migrant_innen ebenso unterschiedlich ausgeprägt wie in einheimischen Familien. Patriarchale Männlichkeitsvorstellungen oder rigide Frauenbilder hängen meist mit der Sozialisation und

24 IN VIA, An(ge)kommen in Deutschland, Geflüchtete Frauen begleiten und integrieren. Positionierung 2017.

25 Goldner, Gloria; Hecht, Dorothea (2019): Frauenhäuser und geschlechtsspezifische Gewalt im Aufnahmekontext – Frauenhäuser als wichtiger Raum für geflüchtete Frauen*. In: Flüchtlingsrat Niedersachsen, bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Forschungsprojekt „Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken“(2019): Wir wollen Sicherheit. Anregungen für eine gender- und fluchtsensible Praxis im Umgang mit geflüchteten Frauen.

26 Siehe dazu die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, getragen durch das BMFSFJ und zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen: <https://www.gewaltschutz-gu.de/> (letzter Aufruf 13.10.2021)

dem kulturellen und sozialen Hintergrund zusammen.²⁷ Um diese abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern, sollten unterschiedliche Vorstellungen über geschlechtsspezifische Rollen und die Folgen für das Zusammenleben

sowie die Rechte von Männern und Frauen im Diskurs und in Bildungsangeboten thematisieren werden, ohne dabei in Klischees abzugleiten.

7.5 In Würde alt werden

Ältere Menschen mit Migrationshintergrund müssen stärker als Zielgruppe der Seniorenhilfeeinrichtungen und Beratungsdienste wahrgenommen werden. Angebote zur Unterstützung älterer Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen müssen diversitätssensibler werden.

Im Schnitt erhalten ältere Personen mit eigener Migrationserfahrung aufgrund kürzerer Beitragszeiten und niedrigerer Arbeitseinkommen eine geringere Rente und sind damit in Gefahr, von Altersarmut betroffen zu sein.²⁸ Sie leben in der Regel seit vielen Jahren in Deutschland und haben zum Solidarsystem beigetragen. Nun müssen sie auch die Möglichkeit haben, in Würde alt zu werden.

Vielfach werden ältere Menschen mit Migrationshintergrund von ihrer Familie unterstützt und bei Bedarf auch gepflegt. Im Durchschnitt wird ihre Pflege häufiger ausschließlich von Angehörigen geleistet.²⁹ Professionelle Einrichtungen und Dienste werden seltener in

Anspruch genommen als dies in der gleichaltrigen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund der Fall ist. Oftmals stoßen familiäre Hilfesysteme, soziale Netzwerke und Nachbarschaftshilfe aber an ihre Grenzen. An dieser Stelle braucht es niedrigschwellige, diversitätssensible Unterstützung, die den unterschiedlichen Biografien und Lebenslagen älterer Menschen mit Wertschätzung begegnet. Insbesondere ältere Menschen mit eigener Migrationserfahrung müssen stärker als Zielgruppe der Seniorenhilfeeinrichtungen und Beratungsdienste sowie von Unterstützungsangeboten wahrgenommen werden. Weiter braucht es diversitätssensible Angebote zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen.

27 Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM (Hg), *Echte Männer, richtige Frauen? Geschlechterbilder von Jugendlichen mit Migrationsgeschichte*, September 2021, https://www.dezim-institut.de/fileadmin/Publikationen/Research_Notes/DeZIM_Research_Notes_08_210908_web.pdf (letzter Aufruf 10.11.2021); El Masrar, Sineb, *Der Kampf um Anerkennung ist äußerst ermüdend und schwierig*, 2020, <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/302969/muslimische-maennlichkeit> (letzter Aufruf 12.10.2021)

28 Söhn, Janina, *Migration und ihre Folgen für die Altersrente: ein differenzierender Blick auf Zugewanderte in Deutschland*, *Deutsche Rentenversicherung* 3/2020, S. 400 - 426

29 Hackmann, Tobias et al., *Pflege- und Unterstützungsbedarf sogenannter vulnerabler Gruppen*, Studie der Prognos AG im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, 2018.

7.6 Was macht die Caritas?

Der Deutsche Caritasverband engagiert sich gegenüber politischen Entscheidungsträger_innen und im gesellschaftlichen Diskurs für die Interessen von Familien. Die Caritas mischt sich ein, um ein kinder- und familienfreundliches Klima in unserer Gesellschaft zu schaffen, den Zusammenhalt zwischen und innerhalb der Generationen zu stärken sowie den sozialen Sektor familien- und generationengerecht weiterzuentwickeln.

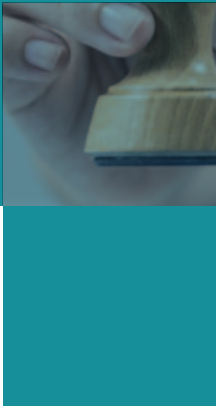
Das Angebot der Caritas für Familien reicht über den gesamten Lebens- und Familienzyklus. Die Migrationsdienste beraten und unterstützen Familien bei der Teilhabe und integrations-spezifischen Fragen. Ein zentrales Anliegen in vielen Migrationsberatungsstellen der Caritas ist darüber hinaus die Beratung zum Familiennachzug. Bei Bedarf verweisen

sie an andere Beratungsangebote zu Ehe, Schwangerschaft oder Erziehung bis hin zu kultursensiblen Unterstützungsangeboten für pflegebedürftige oder sterbende Angehörige. Die Caritas arbeitet auf eine vielfaltskompetente und diskriminierungssensible Ausrichtung all dieser Dienste und Angebote hin.



MENSCHEN IN DER AUFENTHALTS- RECHTLICHEN ILLEGALITÄT ZU IHREN RECHTEN VERHELFFEN

8



Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind Teil der gesellschaftlichen Realität in Deutschland. Das staatliche Regelungsinteresse darf nicht dazu führen, dass diese Personen elementare Rechte nicht wahrnehmen können.

In nahezu allen Ländern gibt es Menschen, die sich unerlaubt und ohne Kenntnis der Behörden dort aufhalten – man spricht von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, wobei teilweise auch andere Begrifflichkeiten genutzt werden.¹ Viele Staaten – so auch Deutschland – verfolgen das Ziel, den illegalen Aufenthalt zu bekämpfen, beispielsweise durch verstärkte Grenzkontrollen, um illegale

Einreisen zu verhindern, oder durch die Rückführung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität.

Ob sich Menschen „unerlaubt“ bzw. „illegal“ in einem Staat aufhalten, wird durch das jeweilige Einreise- und Aufenthaltsrecht bestimmt. In Deutschland sind Einreise und Aufenthalt grundsätzlich verboten, wenn sie nicht expli-

¹ Für diese Personengruppe werden auch die folgenden Begrifflichkeiten gebraucht: „Papierlose“, „Undokumentierte“, „illegalisierte Migrant_innen“, „Statuslose“ und „Menschen in der Irregularität“. Der Deutsche Caritasverband nutzt die Bezeichnung „Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität“. Diese Begrifflichkeit verdeutlicht, dass sich die „Unge-setzlichkeit“ bzw. „Gesetzwidrigkeit“ auf das fehlende Aufenthaltsrecht und nicht auf die Person bezieht.

zit erlaubt sind. Eine solche Erlaubnis haben beispielsweise EU-Bürger_innen generell auf Grund ihres Freizügigkeitsrechts in der EU. Die legale Einreise und der legale Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsaufnahme sind bei Nicht-EU-Bürger_innen hingegen nur unter begrenzten Voraussetzungen möglich (dazu unten Kapitel 10). Wer unerlaubt eingereist ist oder länger bleibt, als er im Rahmen eines legalen Aufenthalts dürfte, verstößt gegen das Gesetz. Illegale Einreise und illegaler Aufenthalt sind in Deutschland Straftatbestände.

Die Gründe für ein Leben in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind fast immer komplexer als ein bloßes „Hierbleibenwollen“: Manche ausländischen Arbeitnehmer_innen verlieren den Job und damit ihren Status oder Absolventen einer Ausbildung finden keine Anschlussbeschäftigung. Auch der Wunsch nach familiärem Zusammenleben bewegt Menschen, zu ihren Angehörigen nach Deutschland zu kommen, obwohl sie hierzu keine Berechtigung haben. Wieder andere fürchten sich davor, keinen Schutz zu erhalten und tauchen aus Angst vor Abschiebung ab. Teilweise werden Ausländer_innen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen

illegal ins Land gelockt. Sie werden zu Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen oder der Arbeitsausbeutung (dazu unten Kapitel 9). In ihre Herkunftsländer können die Betroffenen oft nicht zurück, weil ihnen dort Gefahr für Leib und Leben droht.

Verlässliche Zahlen über das Ausmaß aufenthaltsrechtlicher Illegalität liegen nicht vor. Expert_innen schätzen, dass in Deutschland mehrere Hunderttausend Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben.²

Die Betroffenen sind ständig der Gefahr von Aufdeckung und Abschiebung ausgesetzt. Daher verhalten sie sich in der Regel unauffällig und achten darauf, auch kleinste Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden.

Ihren Alltag bewältigen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität somit meist allein oder mit Hilfe von Verwandten, Freunden oder anderen Unterstützer_innen. Doch die Möglichkeiten dieser Netzwerke sind begrenzt und das Risiko, in Notlagen ohne Hilfe dazustehen oder in Abhängigkeiten zu geraten, ist groß.

8.1 Bestehende Rechtsansprüche durchsetzen – Übermittlungspflichten einschränken

Rechte, deren Inanspruchnahme nicht durch Angst vor Entdeckung oder Abschiebung verhindert werden darf, sind etwa der Anspruch auf medizinische Versorgung, das Recht auf Bildung oder der Anspruch auf angemessenen Lohn. Hierfür müssen Übermittlungspflichten eingeschränkt und die Inanspruchnahme von Rechten und Ansprüchen tatsächlich ermöglicht werden.

² Vgl. Die neuesten Schätzungen darüber, wie viele Menschen in Deutschland in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben, gelten für das Jahr 2014. Nähere Informationen siehe Internetauftritt des Database on Irregular Migration, siehe dort: Vogel, Update report Germany: Estimate of irregular foreign residents in Germany (2014), Juli 2015, S. 3.

Eine zentrale Problematik für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität liegt in den Übermittlungspflichten. Öffentliche Stellen (derzeit mit Ausnahme von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen) müssen die Ausländerbehörden über einen illegalen Aufenthalt unterrichten, wenn sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit davon erfahren.³ Dadurch wird der Kontakt zu öffentlichen Stellen verhindert und damit Notlagen verstärkt. Angst vor Aufdeckung verhindert etwa den Zugang zum Gesundheitswesen oder das Einfordern von vorenthaltenem Lohn. In Deutschland geborene Kinder erhalten keine Geburtsurkunde und haben Schwierigkeiten, ihre Familienzugehörigkeit, Staatsangehörigkeit oder ihr Alter zu belegen.

Der staatliche Anspruch, Einreise und Aufenthalt zu regeln, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl müssen im Umgang mit Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität rechtsstaatliche und humanitäre Standards gewahrt und bestehende Rechtsansprüche durchgesetzt werden. Dafür müssen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes die Übermittlungspflichten auf öffentliche Stellen beschränkt werden, die für öffentliche Ordnung und Strafrechtspflege zuständig sind. Ergänzend ist eine Klarstellung erforderlich, dass von Übermittlungspflichten ausgenommene Stellen Daten auch nicht freiwillig an die Ausländerbehörde weitergeben dürfen. Handlungsbedarf besteht insbesondere in den folgenden Bereichen:

8.1.1 Gesundheitsversorgung sicherstellen

Ein Menschenrecht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus und ist im UN-Sozialpakt und der Europäischen Grundrechte-Charta näher beschrieben. In Deutschland ist es ein Aspekt des Menschenrechts auf menschwürdiges Existenzminimum und für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität theoretisch durch eine medizinische Grundversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährleistet. Wegen der derzeit bestehenden behördlichen Übermittlungspflichten werden diese Leistungen aber kaum in Anspruch genommen. Jenseits der Notfallbehandlung, wo – zumindest in der Theorie – eine anonymisierte Behandlung medizinischer Notfälle mit anschließender Kostenerstattung möglich ist⁴, bleibt die medizinische Versorgung als Selbstzahler_in, welche aber meist die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen übersteigt. In einigen Großstädten gibt es Netzwerke, die medizinische Hilfe vermitteln.⁵ Diese finanzieren sich über Spenden und arbeiten überwiegend ehrenamtlich. Der Bedarf übersteigt jedoch die Leistungsfähigkeit der Angebote bei weitem.

Wenn der Zugang zur Gesundheitsversorgung aus den genannten Gründen erschwert ist, werden Arztbesuche bis zum letzten Moment hinausgezögert, wodurch sich Krankheiten bis-

3 § 87 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz

4 Marie von Manteuffel, Papierlos und unterversorgt – Die notwendige Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Papiere in Deutschland, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 64 (2018), S. 33 - 41 [S. 35].

5 www.medibueros.org

weilen lebensbedrohlich verschlimmern oder chronifizieren.⁶ Auch in der Corona-Pandemie wurde der eingeschränkte Zugang zu gesundheitlicher Versorgung zum Problem. Gesundheitliche Folgen von ausbleibender medizinischer Behandlung betreffen auch die Gesellschaft als Ganze. So trägt die Gesellschaft in der Regel die – verglichen mit einer frühzeitigen Behandlung – höheren Kosten für Notfallbehandlung. Wenn, wie angekündigt,⁷ die mit der Gesundheitsversorgung und deren Abrechnung befassten öffentlichen Stellen von der Übermittlungspflicht entbunden werden, wäre für die Betroffenen zumindest der Zugang zur medizinischen Grundversorgung erleichtert. Strukturen wie Clearingstellen oder Vergabestellen für anonyme Krankenscheine, die in den vergangenen Jahren mancherorts entstanden sind, sind pragmatische Übergangslösungen, die vor Ort Zugänge eröffnen (siehe auch oben Kapitel 6.1.2).

8.1.2 Kinderrechte und das Recht auf Bildung durchsetzen

Kinder und Jugendliche haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ein – unter anderem aus der UN-Kinderrechtskonvention abgeleitetes – Recht auf Bildung. Dennoch ist der Besuch von Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht immer sichergestellt. Zwar wurden Bildungs- und Erziehungseinrichtungen seit 2011 von der Übermittlungspflicht ausgenommen, womit eine zentrale Forderung umgesetzt ist. Allerdings verhindern Unkenntnis bei Schulen, Einrichtungen, Verwaltung und

Behörden sowie die Angst der Eltern in vielen Fällen den Besuch einer entsprechenden Einrichtung. Daher muss auch die Rechtsumsetzung, beispielsweise durch regelmäßige Information über die geltende Rechtslage, in den Blick genommen werden.

Um Kinderrechte zu verwirklichen und den Zugang zu Bildung zu ermöglichen, sind neben Bildungs- und Erziehungseinrichtungen auch Sozialbehörden und Standesämter von der Übermittlungspflicht zu befreien, was etwa die Ausstellung einer Geburtsurkunde ohne das Risiko der Aufdeckung ermöglichen würde.

8.1.3 Rechte von Arbeitnehmer_innen gewährleisten

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität können nicht regulär arbeiten. Unternehmen bzw. private Arbeitgeber_innen machen sich die prekäre Situation dieser Menschen teilweise zu Nutze und setzen die Betroffenen ohne Rücksicht auf geltende Gesetze (z.B. Arbeitsschutz, Jugendschutz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Mindestlohn) ein. Sollten sich die Beschäftigten zur Wehr setzen, drohen Entdeckung und damit die Abschiebung. Die Position der Arbeitgeber_innen wird auch dadurch gestärkt, dass die Betroffenen ihre Rechte oft nicht kennen. Insbesondere wissen viele nicht, dass die Auftraggeber_innen von Schwarzarbeit einen angemessenen Arbeitslohn bezahlen müssen. Dieser Lohnanspruch ist gerichtlich durchsetzbar und kann auch nach einer Abschiebung eingeklagt werden.

6 Vgl. Marie von Manteuffel (Anm. 4), S. 37.

7 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 139

Solange es eine entsprechende Nachfrage gibt, wird es illegale Beschäftigung beispielsweise im Baugewerbe, in der Gastronomie oder im Bereich der häuslichen Pflege geben. Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und zur Repression gegenüber den Arbeitskräften haben illegale Beschäftigung bisher kaum eingedämmt. Der Deutsche Caritasverband plädiert daher dafür, die Arbeitskräfte zu stärken: Grundsätzlich müssen sie für ihre Leistung angemessen entlohnt und dazu

befähigt werden, ihre Rechte – auch durch Unterstützung Dritter – angstfrei durchzusetzen. Wehrhafte Arbeitnehmer_innen sind ein guter Schutz vor Ausbeutung in der Schwarzarbeit (zu Arbeitsausbeutung siehe auch Kapitel 9). Es muss auf der anderen Seite für Arbeitgeber_innen durch verstärkte Kontrollen und höhere Strafen unattraktiver werden, Personen illegal zu beschäftigen. Gleichzeitig müssen mehr legale Möglichkeiten der Arbeitsmigration geschaffen werden (siehe Kapitel 10)

8.2 Was macht die Caritas?

Illegale Einreise oder ein unerlaubter Aufenthalt werden vom Deutschen Caritasverband nicht befürwortet. Er setzt sich aber dafür ein, dass Menschen ihre Rechte ohne Gefahr der Aufdeckung in Anspruch nehmen können. Um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, agiert der Deutsche Caritasverband im Rahmen der politischen Arbeit auch gemeinsam mit anderen Organisationen – insbesondere im Rahmen des Katholischen Forums Leben in der Illegalität⁸, welches gegründet wurde, um die Situation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und deren Rechte ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen. Die Beratung von Menschen, die in schwierigen Situationen auf Unterstützung angewiesen

sind, ist eine originäre Aufgabe der Caritas. Dienste und Einrichtungen der Caritas stehen Menschen unabhängig von ihrem Status und damit auch Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität offen. Eine wichtige Rolle spielen die Migrationsdienste, aber auch andere Fachbereiche und Dienste, wie die Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung oder die Schwangerschaftsberatung. Mitarbeiter_innen müssen über rechtliche Hintergründe informiert werden. Einen Beitrag dazu leistet der Deutsche Caritasverband mit dem „Beratungshandbuch Aufenthaltsrechtliche Illegalität“⁹, das gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz herausgegeben wird.

8 www.forum-illegalitaet.de

9 Deutscher Caritasverband / Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.), Aufenthaltsrechtliche Illegalität, Beratungshandbuch 2017, Freiburg/Berlin 2017.

OPFER VON MENSCHEN- HANDEL SCHÜTZEN UND PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN

9



Menschenhandel stellt eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Dieses abscheuliche Verbrechen findet weltweit und auch in Deutschland statt. Es muss umfassend dagegen vorgegangen werden.

9.1 Opfer ins Zentrum stellen

Die Bekämpfung des Menschenhandels muss zuvörderst dem Opferschutz dienen. Deshalb müssen ausreichend Schutz- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen und Perspektiven einschließlich eines Aufenthaltsrechts für Gehandelte entwickelt werden.

Menschenhandel hat viele Gesichter.¹ Mit Blick auf Deutschland handelt es sich meist um Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Arbeitsausbeutung. Andere Formen wie Organhandel sind eher selten. Die Zahl der Opfer von Menschen-

¹ Ausführlich: Deutscher Caritasverband (Hg.), Fact sheet Menschenhandel vom 15.10.2018; https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/fachthemen/migration/fact-sheet-menschenh/factsheet_menschenhandel__end.pdf?d=a&f=pdf; neue caritas 15/2019

handel in Deutschland ist nicht bekannt. Geht man vom Hell-Feld und darauf aufbauenden Schätzungen aus, sind die Betroffenen zu rund 70 Prozent weiblich. Betroffen von Menschenhandel können auch Deutsche (unter 21 Jahren) sein. Die Mehrheit der Opfer hat aber eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Teilweise sind Gehandelte illegal eingereist oder verbleiben nach einer legalen Einreise weiter illegal in Deutschland. Einige haben scheinbar einen legalen Status. Bekannt geworden sind Fälle, in denen Scheinehen zu diesem Zweck geschlossen wurden. Teilweise werden auch Besuchervisa oder Visa zu Bildungszwecken oder zur Arbeitsaufnahme oder die Möglichkeit der visumsfreien Einreise für Kurzaufenthalte genutzt. Ein gewisser Teil der Opfer von Menschenhandel begibt sich in Deutschland ins Asylverfahren. Hier spielen die Identifizierung der Opfer und die Frage, inwieweit der Menschenhandel zu einem Anspruch auf Schutzstatus führt, eine große Rolle. Oft sollen Betroffene aber im Rahmen des sogenannten „Dublin-Verfahrens“ in den für das Asylverfahren zuständigen Staat zurückgeführt werden. Da dort zumeist die Ausbeutung stattgefunden hat (häufig in Italien), tauchen sie häufig unter. Soweit bekannt, stellen freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger_innen die größte Gruppe der von Menschenhandel Betroffenen, sodass sich Erklärungen und Lösungen nicht monokausal in den Einreisebestimmungen finden lassen. Opfer von Menschenhandel sind gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Versuchen sie, sich aus der Situation zu lösen, werden sie und ihre Familien oft bedroht – in Deutschland, aber auch im Herkunftsland. Ein Entkommen wird auch dadurch erschwert, dass das, wenn auch noch so geringe, Einkommen verloren geht. Ansprüche auf

Sozialleistungen bestehen bei EU-Bürger_innen meist nicht, bei den anderen nach AsylbLG.

Diejenigen, die in aufenthaltsrechtlicher Illegalität in Deutschland leben, sind auch für Hilfe und Unterstützungsmaßnahmen schwer erreichbar, da die Aufdeckung des Verbrechens regelmäßig auch zur Aufdeckung des illegalen Aufenthalts führt. Ähnliches gilt bei einem vorgetauschten Status, da es sich dabei letztlich um eine (strafbare) unerlaubte Einreise handelt und der Aufenthalt durch Rücknahme des Aufenthaltstitels oder Ausweisung beendet werden kann. Von humanitären Härtefällen abgesehen, erhalten nur diejenigen, die gegen die Täter_innen aussagen, eine Aufenthaltserlaubnis, die nur in Ausnahmefällen insbesondere aus humanitären oder persönlichen Gründen verlängert wird.

9.1.1 Flächendeckend Unterstützung und sichere Unterbringung gewährleisten

Die Opfer sind während eines Strafverfahrens und auch danach nicht ausreichend vor dem Zugriff durch die Täter_innen geschützt. Sie brauchen psychosoziale Betreuung, Zeit sich zu stabilisieren und Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Schutzräume, eine sichere Unterbringung (auch für männliche Opfer) und entsprechende Unterstützungsangebote stehen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine zentrale Forderung des Deutschen Caritasverbandes ist es daher, dass deutschlandweit ausreichend sichere Einrichtungen zum Schutz und zur Versorgung von Opfern von Menschenhandel zur Verfügung gestellt werden. Es muss eine angemessene Beratungsstruktur aufgebaut und als Regelaufgabe vorgehalten werden. Die Kostenübernahme muss bundeseinheitlich gewährleistet sein. Die notwendigen Leistungen

müssen auch bei Personen, die aus dem SGB II oder SGB XII ausgeschlossen sind, voll übernommen werden.

9.1.2 Aufenthaltsrechtliche Regelungen anpassen

Um Gehandelten aus Nicht-EU-Staaten Perspektiven zu eröffnen, sollten sie generell ein

befristetes und verlängerbares Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren erhalten. Sollte dies, wie angekündigt,² in der 20. Legislaturperiode kommen, wäre das sehr zu begrüßen. Andernfalls muss zumindest für diejenigen, die in einem Verfahren ausgesagt haben, die Ermessensentscheidung in einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

9.2 Behörden und Fachkräfte sowie Verbraucher_innen sensibilisieren und informieren

Um wirksam gegen Menschenhandel vorgehen zu können, muss ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Menschenhandel und Arbeitsausbeutung auch in Deutschland stattfinden. Auch um Maßnahmen gegen die Täter_innen ergreifen zu können, muss über

die Hintergründe und über Handlungsoptionen informiert werden.

Polizei, Justiz und alle Mitarbeiter_innen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie anderer Behörden und Einrichtungen, die regelmäßig Erstkontakt mit Opfern des Menschenhandels haben, müssen für dieses Delikt und seine Erkennungszeichen sensibilisiert werden, um adäquat reagieren zu können.

Eine Gesellschaft, die nicht konsequent gegen Menschenhandel und die damit einhergehende Entwertung von Menschen vorgeht, nimmt Schaden. Hier gilt es anzusetzen und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Menschen-

handel nicht nur in weit entfernten Regionen stattfindet, sondern beispielsweise auch in der deutschen Fleischwirtschaft, im Privathaushalt oder im Nagelstudio nebenan. Es gilt sexuelle Ausbeutung und prekäre Arbeitsverhältnisse in der unmittelbaren Umgebung genauso zu bekämpfen wie in Asien oder Afrika. Verbraucher_innen müssen für Produktionszusammenhänge, ihre eigene Rolle als Profiteur_innen von Menschenhandel und ihre Handlungsoptionen informiert werden. Nur so kann es gelingen, die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen, die im Kontext von Menschenhandel stehen, zu reduzieren.³

2 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 139

3 Pressemitteilung: Zum Europäischen Tag gegen Menschenhandel (18. Oktober 2021) geben der Deutsche Caritasverband und sein Fachverband IN VIA Deutschland Tipps, um Hinweise auf Menschenhandel im Alltag zu identifizieren und dagegen vorzugehen, <https://www.caritas.de/presse/pressemitteilungen-dcv/billiges-fleisch-preiswerte-manikuerer-kostenlose-paketzustellung-menschenhandel-vor-der-haustuer-erkennen-4d637d67-dd0d-47c0-9320-10bef64a756f>

9.4 Was macht die Caritas?

Die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel ist schon wegen deren Status als (besonders verletzte) Ausländer_innen Teil der Migrationsarbeit des Deutschen Caritasverbandes. Die menschenrechtlichen und gesellschafts- wie wirtschaftspolitischen Implikationen machen die Bekämpfung des Menschenhandels zu einem eigenständigen Anliegen. Der Deutsche Caritasverband engagiert sich insbesondere in Deutschland durch konkrete Hilfen und gesellschaftspolitische Lobbyarbeit für bessere Lebensbedingungen von Opfern von Menschenhandel und die Durchsetzung ihrer Rechte.⁵ In Deutschland erhalten sie unabhängig vom Status oder der Staatsangehörigkeit in den Einrichtungen und Diensten der Caritas Unterstützung und rechtliche Beratung. Bei Bedarf werden sie an Fachberatungsstellen weitervermittelt. Diese spezi-

alisierte Fachberatungsstellen, wie jene von IN VIA oder von Solwodi⁶, begleiten, unterstützen und stabilisieren vor allem Menschen, die in die Prostitution gezwungen wurden oder unter Arbeitsausbeutung leiden.

Der Deutsche Caritasverband vernetzt sich mit in diesem Bereich engagierten kirchlichen Organisationen in Deutschland und ist Mitglied im KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel. Er ist darüber hinaus im Rahmen des europäischen und weltweiten Caritasnetzwerks zu diesem Thema aktiv.



- 5 Positionen des Deutschen Caritasverbandes zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schutz der Opfer: <https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/10-17-2018-positionen-des-dcv-und-von-in-via-zur-bekaempfung-von-mensch?searchterm=menschenhandel>
- 6 Übersicht über Fachberatungsstellen in Trägerschaft der Caritas finden sich im Fact Sheet Menschenhandel des Deutschen Caritasverbandes und von IN VIA vom 15.10.2021 (https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/fachthemen/migration/fact-sheet-menschenh/factsheet_menschenhandel__end.pdf?d=a&f=pdf). Eine Übersicht über die meisten Fachberatungsstellen unabhängig von der Trägerschaft ist hier zu finden: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche>

MIGRATIONS- UND FLÜCHTLINGS- POLITIK FAIR UND MENSCHEN- RECHTSORIENTIERT GESTALTEN

10



Flüchtlinge zu schützen ist eine rechtlich bindende Pflicht und eine humanitäre Verantwortung, der Deutschland und die EU gerecht werden müssen. Unabhängig von der Flüchtlingsaufnahme muss Migration¹ im Interesse der Gesellschaft in Deutschland, der Migrant_innen und der Herkunftsgesellschaften gestaltet werden.

Die Konzepte zur legalen Zuwanderung sind in Deutschland und auf der Ebene der Europäischen Union (EU) vorrangig auf qualifizierte Arbeitsmigrant_innen, Student_innen und zunehmend auch Auszubildende ausgelegt. Ansonsten ist die Migrationspolitik stark von der Abwehr unerwünschter Migration und deren

Bekämpfung geprägt. Für Schutzsuchende ist eine legale Einreise nur in wenigen Fällen möglich und niedrig- oder unqualifizierte Arbeitsmigrant_innen haben geringe Chancen auf einen legalen Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Die Familienzusammenführung ist je nach Aufenthaltsgrund des Zusammenführenden

1 Einen großen Anteil an den Migrationsbewegungen nach Deutschland hat die Ein- und Auswanderung von EU-Bürger_innen, die in allen EU-Mitgliedstaaten Freizügigkeit genießen. Soweit sie sich innerhalb der EU bewegen, handelt es sich um Binnenmigration bzw. -mobilität, deren Regulierung den Mitgliedstaaten entzogen ist. Deshalb wird hier nur die – freiwillige sowie erzwungene – Migration aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten angesprochen.

den nur begrenzt möglich oder ausgeschlossen (dazu Kapitel 7.3). An dieser grundsätzlichen Ausrichtung wird sich wohl auch künftig nichts Wesentliches ändern.²

Die Ausweitung legaler Zugangsmöglichkeiten ist nach Auffassung der Caritas aus verschiedenen Gründen geboten. Mit Blick auf Flüchtlinge und Vertriebene sowie bei der Familienzusammenführung ist dies eine humanitäre und rechtliche Pflicht. Aber auch im Kampf gegen unerlaubte bzw. illegale Migration³ und zur Bewältigung von Arbeitskräftemangel können und müssen weitere Möglichkeiten der legalen Zuwanderung eröffnet werden.

Neben seinen völker- und menschenrechtlichen Bindungen ist das deutsche Ausländer- und Asylrecht seit 1999 maßgeblich unionsrechtlich geprägt. Die Visapolitik ist für Kurzaufenthalte vollständig vergemeinschaftet, es gibt eine gemeinsame europäische Asylpolitik (dazu unten Punkt 10.4) mit entsprechenden Rechtssetzungsakten. Auch die gemeinsame Migrationspolitik ist ein Themenfeld, an dem die EU weiterarbeiten wird. Hier wird darauf zu achten sein, dass die Rechte und Interessen von Migrant_innen gleichwertig zu den Interessen der EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.⁴

10.1 Menschenrechte schützen, Vertrauen bewahren

Einwanderungsregelungen stehen in einem weiten Ermessen der Staaten, müssen aber auch die Rechte von Migrant_innen beachten. Dies gilt insbesondere für die Menschen- und die Grundrechte.

In der Wissenschaft und in politischen Diskussionen ist umstritten, inwieweit es ein Menschenrecht auf Einwanderung gibt. Darf der Zufall des Geburtsortes über die Lebensperspektiven entscheiden? Oder sollte es eine weltweite Freizügigkeit geben? Menschenrechtlich begründen lässt sich ein Recht auf Einwanderung nicht, lediglich ein Recht auf Auswanderung: Auch Art. 13 der Allgemeinen Erklärung

der Menschenrechte kennt nur das Recht „sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen“ und „jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren“. Dies lässt sich mit den berechtigten Eigeninteressen der jeweiligen Gesellschaften rechtfertigen, die es gegen die Interessen der Zuwanderungswilligen abzuwägen gilt. Staaten haben weitgehende Rechte auf Zugangsbeschrän-

2 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 137 ff.: Will zwar einen Paradigmenwechsel, hält aber an stark regulierter Migration, Ausbau von Grenzschutz und Verhinderung von irregulärer Migration fest.

3 Als illegale Migration werden hier und im Folgenden Migrationsbewegungen bezeichnet, die dem Wortsinn entsprechend gesetzwidrig bzw. ohne rechtliche oder behördliche Genehmigung stattfinden.

4 Zu den Positionen des Deutschen Caritasverbandes zu Gemeinsamen EU-Migrationspolitik: <https://www.caritas.de/fuer-profis/presse/stellungnahmen/07-31-2018-eckpunkte-fuer-eine-gemeinsame-eu-migrationspolitik>

kungen, die jedoch nicht völlig beliebig sind.⁵ Grenzen der staatlichen Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich für Deutschland aus dem Grundgesetz (GG) und den Menschenrechten. Dazu gehören etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Das Menschenrecht auf Auswanderung ist als solches anerkannt. Es gibt aber Staaten, die die Ausreise verbieten oder an unzumutbare Bedingungen knüpfen. Die Inanspruchnahme dieses Menschenrechts darf nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes auch im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen mit dem Ziel der Migrationskontrolle oder zur Bekämpfung von Schleusungen in den Herkunfts- und Transitländern nicht ohne weiteres beschränkt werden.⁶ Ein einseitiges Setzen auf Abwehr und Kontrolle kann nicht nur zur Missachtung der menschenrechtlichen Verpflichtungen, sondern auch zu Erpressbarkeit führen, wie beispielsweise die Vorgänge 2020 an der Grenze zwischen Griechenland und der Türkei und 2021 an der belarussischen Grenze zu Polen, Lettland und Litauen zeigen.

Mit Blick auf Schutzsuchende gibt es unterschiedliche Normen, die den staatlichen Gestaltungsspielraum einschränken. In Deutschland gibt es für politisch Verfolgte das Grundrecht auf Asyl (Art. 16 a GG). Die GFK verbie-

tet es, politisch Verfolgte direkt oder indirekt in ein Land abzuschieben, wo Gefahr für Leib und Leben droht (Refoulement-Verbot). Die Richtlinie 2011/95/EG sieht ebenfalls vor, politisch Verfolgten Schutz zu gewähren. Den sogenannten subsidiären Schutz erhalten nach dieser Richtlinie Menschen, die vor einer ernsthaften Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt durch Krieg oder Bürgerkrieg fliehen.

Wesentliche Menschenrechte mit migrationsrechtlicher Relevanz sind der Schutz vor Folter und vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie der Schutz des Privat- und Familienlebens, die in der EMRK festgeschrieben sind, sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Diese Rechte sind bindend und müssen nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch in der Rechtsanwendung berücksichtigt werden.

Werden bestehende Rechte beschränkt, wie in der Vergangenheit beispielsweise bei der Einbeziehung der Angehörigen von Spätaussiedler_innen in den Aufnahmebescheid oder mehrfach beim Familiennachzug, hat das nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Betroffenen. Derartige Gesetzesänderungen sind auch geeignet, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu verspielen. Der Deutsche Caritasverband wendet sich daher seit Jahren gegen derartige Einschränkungen und eine Rücknahme einmal gewährter Rechte.

5 Ausführlich: Deutsche Bischofskonferenz (Hg.) Sachverständigengruppe „Weltwirtschaft und Sozialethik“ (2005): Ökonomisch motivierte Migration zwischen nationalen Eigeninteressen und weltweiter Gerechtigkeit, Bonn 2005, S. 4.

6 vgl. Beitrag des Deutschen Caritasverbandes vom 4.5.2021 zur Öffentlichen Konsultation zum EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2021 - 2025)

10.2 Verantwortung über Grenzen hinweg wahrnehmen

Eine verantwortungsvolle Migrationspolitik muss Migrationsursachen (einschließlich der Gründe für Flucht und Vertreibung) und auch die Folgen im Blick haben, die Migration für die Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Herkunftsländer hat.

Im Kontext von Migration beziehungsweise ihrer Kontrolle wird immer wieder die Forderung laut, man müsse an den Ursachen für Migration und Flucht ansetzen. Die EU und auch Deutschland versuchen seit längerem die Entwicklungszusammenarbeit zu nutzen, um „auf die durchgängige Berücksichtigung von Migrationsfragen hinzuwirken“⁷. Flucht- und Migrationsursachen sollen u.a. durch Investitionen in Afrika bekämpft und Migrationsbewegungen mit Hilfe von Partnerschaften mit Herkunfts- und Transitstaaten gesteuert werden.

Es wäre vor allem im Interesse der Betroffenen wünschenswert, wenn es gelänge, die Ursachen von Flucht oder erzwungener Migration wie Krieg, politische Verfolgung, Perspektivlosigkeit, Armut oder Umweltzerstörung zu beseitigen. Doch dürfte dies allenfalls auf lange Sicht gelingen. Zu den vielfältigen Ursachen für Flucht und Migration kommen weitere Faktoren hinzu, die die Wahl des Weges und des Ziellandes beeinflussen, wie beispielsweise bestehende Migrationsrouten oder fehlende Perspektiven im Erstaufnahmeland. Daher ist ein umfassendes und kohärentes Vorgehen in der Entwicklungszusammenarbeit notwen-

dig, das unabhängige Institutionen und die Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Maßnahmen einbezieht.⁸ Die stärkere Förderung der Gleichberechtigung und die Stärkung von Frauen sind bei Maßnahmen der Migrationspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit unverzichtbar⁹.

Versuche, durch Partnerschaften mit Herkunfts- und Transitstaaten Migration zu kontrollieren oder zu verhindern, sind vor diesem Hintergrund nicht nur bedenklich, sondern auch nicht zielführend. Die Zusammenarbeit orientiert sich nicht am Bedarf von Migrant_innen oder der Herkunfts- und Transitstaaten, sondern am Kontrollbedürfnis der EU. So sind auch Partner denkbar geworden, die für schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortung tragen. Maßnahmen werden wenig bewirken, wenn sie vorrangig auf Grenzsicherung und Migrationskontrolle durch Einschränkungen des Rechts auf Auswanderung setzen. Entwicklungspolitik und zwischenstaatliche Zusammenarbeit müssen sich stattdessen darauf ausrichten, Lebensbedingungen zu verbessern, den Klimawandel zu bekämpfen, Umweltressourcen zu sichern und Konfliktprä-

7 Erklärung von Malta, abgegeben von den Mitgliedern des Europäischen Rates, über die externen Aspekte der Migration: Vorgehen in Bezug auf die zentrale Mittelmeerroute, Valletta, 3. Februar 2017

8 vgl.: Krisen vorbeugen, Perspektiven schaffen, Menschen schützen, Bericht der Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung, Berlin 2021

9 so auch: Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, Resolution der UN-Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2018, A/RES/73/195

vention und Konfliktlösung mehr Beachtung zu schenken.¹⁰ Transit- und Erstzufluchtsländer sollten – so von ihnen gewünscht – bei der Versorgung und Integration von Flüchtlingen und anderer Migrant_innen unterstützt werden.¹¹

Entwicklungszusammenarbeit führt nicht automatisch zu mehr Perspektiven und erfolgreiche Entwicklung führt nicht zwingend zu mehr Freiheit, weniger Unterdrückung oder zu weniger Migration. Kurz- und mittelfristig kann ein gestiegener Lebensstandard sogar zu mehr Mobilität führen, da diese erst durch eine gewisse finanzielle Leistungsfähigkeit ermöglicht wird.¹² Entsprechend stammt die Mehrheit der internationalen Migrant_innen aus Ländern, die im weltweiten Durchschnitt eher ein mittleres bis hohes Pro-Kopf-Einkommen haben.¹³

Statt Migration zu erschweren oder gar verhindern zu wollen, sollte darauf gesetzt werden, dass Migration der Entwicklung in den Herkunfts- und den Zielstaaten dienen kann. So können die Familien und die Herkunftsstaaten von den Geldüberweisungen der Migrant_innen, die seit Jahren bei rund einer halben Billion Dollar liegen,¹⁴ profitieren. Migration kann Bildungsanreize schaffen, zu einem Transfer von Erfahrung und Wissen oder zu größerer sozialer

Durchlässigkeit in den Herkunftsstaaten führen. Die Abwanderung von Arbeitskräften kann den Arbeitsmarkt des Herkunftslandes entlasten. Andererseits besteht das Risiko, dass es zur Abwanderung von Fachkräften kommt (sogenannter „Brain Drain“). Auswanderung kann sich auch negativ auf Familienstrukturen auswirken. Derartige Folgen lassen sich abmildern, wenn Migrationswege offen gestaltet werden, sodass es Migrant_innen möglich ist, Kontakt zu Familie und Heimat zu halten und zu deren positiver Entwicklung beizutragen. Die positiven Effekte der Migration wie Geldüberweisungen und Wissenstransfer ließen sich schon allein dadurch stärken, wenn mehr Zuwanderung aus ärmeren Ländern zugelassen würde.¹⁵ Weiter sollten die Möglichkeiten für Geldüberweisungen weiter erleichtert und verbilligt werden. Auch sollten entwicklungspolitisches Engagement von Migrant_innen bzw. von deren Zusammenschlüssen unterstützt werden.¹⁶

Um eine erfolgsversprechende Migrationsagenda und Politik zu gestalten, muss genau analysiert werden, um welche Herkunftsstaaten es sich handelt und was Menschen jeweils motiviert zu migrieren. Nur dann lassen sich passende Konzepte entwickeln, um ungewünschter Migration mit menschenrechtskon-

10 vgl.: Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken – Sozialpolitische Themen des Deutschen Caritasverbandes für die Bundestagswahl 2017, 26.10.2016, S. 12; Sozialpolitische Themen des Deutschen Caritasverbandes für die Bundestagswahl 2021, 9.2.2021, S. 27

11 Deutscher Caritasverband, „Weit weg ist näher, als du denkst“ – Sozial- und gesellschaftspolitische Positionierung zur Caritas-Kampagne 2014, S. 4, 16 f.

12 vgl. Angenendt, Steffen/Martin-Shields, Charles/Schraven, Benjamin, Mehr Entwicklung – mehr Migration?, SWP-Aktuell 69, Oktober 2017

13 UN (Hg.), International Migration Report 2020 – Highlights, S. 13, <https://www.un.org/en/desa/international-migration-2020-highlights>; International Organization for Migration (Hg.), International Migration Report 2020, S. 26, https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/wmr_2020.pdf, (letzter Aufruf jeweils: 8.6.2021)

14 <https://www.worldbank.org/en/topic/labormarkets/brief/migration-and-remittances> (letzter Aufruf: 09.16.2021).

15 vgl. Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, <http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

16 vgl. Eckpunkte des Deutschen Caritasverbandes zur Arbeitskräftemigration, Freiburg 31.7.2012, neue caritas spezial 4/2012, S. 19 ff.

formen Mitteln zu begegnen und um Migration im Übrigen als Chance für die Migrant_innen, für die Ziel- und für die Herkunftsstaaten zu nutzen. Unabhängig davon ist der Schutz von

Flüchtlingen als völkerrechtliche Pflicht und als humanitäre Herausforderung umfassend zu gewährleisten.

10.4 Arbeitskräften legale Zuwanderung ermöglichen¹⁷

Migrationspolitik soll gestalten und steuern. Zuwanderungsregelungen müssen humanitäre Standards umsetzen und sollten Arbeitsmigrant_innen legale Perspektiven in Würde und Sicherheit eröffnen.

Auf politischer Ebene besteht ein breiter Konsens, dass die Einwanderung von Arbeitskräften im Interesse der Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen Weiterentwicklung liegt. In einer zunehmend global vernetzten Welt kann Migration beispielsweise Vernetzungsprozesse unterstützen. Weiter kann Zuwanderung die Folgen des demographischen Alterns der hiesigen Gesellschaft zumindest abzumildern helfen.

Deutschland zählt seit einigen Jahren eine stetige Zunahme von Ausländer_innen aus Nicht-EU-Staaten, die aus ökonomischen Gründen einwandern.¹⁸ Das Ausländerrecht wurde mehrfach geändert, um Ausländer_innen mit einer qualifizierten Ausbildung oder einem Hochschulabschluss die Zuwanderung zu ermöglichen. Student_innen aus dem Ausland haben das Recht, nach erfolgreichem Studium zu bleiben und eine adäquate Arbeit aufzunehmen. Das gleiche gilt für Auszubildende. Zuletzt wurde das Bildungs- und Arbeitsmigrationsrecht

2020 durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vollständig überarbeitet. Dabei wurde auch für Ausländer_innen, die sich aus anderen Gründen legal oder geduldet in Deutschland aufhalten, der Zugang zu Erwerbstätigkeit weitestgehend geöffnet. Die Aufgabe, die Zuwanderungsregeln einfacher und transparenter zu gestalten, besteht aber fort.

Der Deutsche Caritasverband hält Lockerungen bei der Arbeitsmigration für gering- oder unqualifizierte Tätigkeiten für wünschenswert. Die Corona-Pandemie hat noch einmal verdeutlicht, dass es in Deutschland unverzichtbare Tätigkeiten in diesen Bereichen gibt. Abhängig vom Bedarf in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern muss Zuwanderung beispielsweise in die Saisonarbeit, im Handel oder in der Logistik ermöglicht werden. Auch bei Helfertätigkeiten in der Pflege, der Kinderbetreuung oder in der häuslichen Betreuung von Menschen mit Pflegebedarf ist Deutschland auf Beschäftigte aus dem Ausland angewiesen. Diese Öffnung wäre

17 Ausführlich: Eckpunkte des Deutschen Caritasverbandes zur Arbeitskräftemigration, Freiburg 31.7.2012, neue caritas spezial 4/2012; Deutscher Caritasverband, Diskussionspapier zur Frage eines Einwanderungsgesetzes, Freiburg 24.11.2016, neue caritas 2/2017, S. 31 ff.

18 vgl. www.bamf.de > Statistiken > Wanderungsmonitor

also im Interesse Deutschlands und ließe sich wie bei Fachkräften dadurch steuern, dass die Einreise vom Vorhandensein eines Arbeitsplatzes abhängig gemacht wird.

Derzeit kommen Un- oder Geringqualifizierte mangels legaler Optionen oft auf irregulären Wegen nach Deutschland und leben in aufenthaltsrechtlicher Illegalität (zu Leben in aufenthaltsrechtlicher Illegalität siehe oben Kapitel 8). In der Vergangenheit war zudem teilweise zu beobachten, dass (aussichtslose) Asylverfahren betrieben wurden. Mehr Optionen für legale Zuwanderung und der gleichzeitige Abbau bürokratischer Hemmnisse würden unerlaubte Zuwanderung nicht gänzlich beenden, könnten aber zu einer Verschiebung der Zuwanderung in den legalen Bereich führen. Für diese Migrant_innen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (ggf. befristet) zu öffnen, hätte für sie den Vorteil, dass sie alle Arbeitnehmerrechte in Anspruch nehmen könnten und insbesondere faire Löhne für ihre Arbeit erhalten würden. Wie wirksam dieses Mittel ist, zeigt die sogenannte Westbalkanregelung. Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können seit 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder Beschäftigungsart erhalten. Seither ist die Zahl der Arbeitsmigrant_innen aus diesen Ländern deutlich gestiegen.¹⁹ Der Deutsche Caritasverband plädiert daher dafür, derartige Möglichkeiten auf andere Staaten auszuweiten und das bürokratische Verfahren zu vereinfachen.²⁰

Teil einer fairen und menschenrechtsorientierten Migrationspolitik müssen auch die Rahmenbedingungen für den Aufenthalt in Deutschland sein. Grundsätzliche Standards wie das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, Zugang zu sozialen Leistungen, zu Bildung und Weiterbildung und zu medizinischer Versorgung sind zu gewährleisten. Das bedeutet ebenfalls, dass es auch bei einem nur temporären Aufenthalt nicht zu einem Ausschluss der Familienzusammenführung kommen darf. Die Frage, wo und wie das Familienleben von Migrant_innen gestaltet wird, muss selbstbestimmt möglich sein. Um negative Folgen für die Familien möglichst gering zu halten, muss über Wege der Unterstützung transnationaler Familienformen nachgedacht werden. Weiter darf es keine unabänderliche Festlegung auf einen temporären Aufenthalt geben. Es muss vielmehr je nach Lebenssituation und Bedarf auch ein dauerhafter Aufenthalt möglich werden.



19 BAMF (Hg.), Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland, Jahresbericht 2019, S. 24; jeweils unter www.bamf.de > Statistik

20 Sozialpolitische Themen des Deutschen Caritasverbandes für die Bundestagswahl 2021, 9.2.2021, S. 22.

10.5 Flüchtlinge schützen

Unbedingt zu achten sind das Recht auf Asyl und die Verpflichtungen des Flüchtlings-schutzes. Dazu gehören faire und rechtsstaatliche Asylverfahren ebenso wie eine ange-messene Versorgung von Schutzsuchenden. Weiter ist es (menschen-)rechtlich geboten, Teilhabe frühzeitig zu ermöglichen.

Die überwiegende Zahl derjenigen, die in Deutschland Schutz suchen, reist ohne vorherige Aufnahmezusage ein, durchläuft ein Asyl-verfahren und wird während des Verfahrens staatlich versorgt. Durch den hohen Zugang von Schutzsuchenden in den Jahren 2014 bis 2016 geriet dieses System unter Druck. Die Qualität der Asylverfahren litt unter der unzureichenden Personalausstattung der Behörden, die Unterbringung war geprägt durch das Fehlen geeigneter Räumlichkeiten. Die Be-treuung der Schutzsuchenden war häufig nur durch zivilgesellschaftliches Engagement von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu bewältigen. Es folgten in Deutschland zahlrei-che Gesetzesänderungen, mit denen unter an-derem das Ziel verfolgt wurde, die Unterbrin-gung und Versorgung der Schutzsuchenden zu ordnen, Asylverfahren zu beschleunigen und Rückführungen zu erleichtern. Unter an-derem wurde die Liste der sicheren Herkunfts-staaten angepasst und mit der Kategorie der „guten Bleibeperspektive“²¹ ein fragwürdiges Kriterium geschaffen, das eine frühzeitige Inte-gration ermöglicht oder erschwert. Auch nach dem deutlichen Sinken der Zahlen seit 2016 stellen die Qualität der Asylverfahren und die Gewährleistung einer menschenwürdigen Ver-sorgung eine Herausforderung dar.

Auf EU-Ebene zeigt sich seit Jahren ein er-heblicher Reformbedarf beim Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS). Die EU-Kommission hat mehrfach Legislativvorschlä-ge vorgelegt, konnte aber keinen Konsens der Mitgliedstaaten herbeiführen.

Deutschland und die Europäische Union müs-sen im Flüchtlingsschutz auch in Zukunft ihren Verpflichtungen nachkommen. Im Folgenden werden unterschiedliche Bereiche angespro-chen, die jeweils durch völkerrechtliche, euro-parechtliche und nationale rechtliche Regelun-gen bestimmt werden.²²

10.5.1 Das Gemeinsame Europäische Asylsystem menschenrechtskonform weiter entwickeln

Alle Mitgliedstaaten der EU tragen gemeinsam Verantwortung für ein funktionierendes Asyl-system. Verantwortungsteilung zwischen den Mitgliedstaaten und Solidarität bei der Aufnah-me und Integration von Flüchtlingen ist von be-sonderer Bedeutung für den Flüchtlingsschutz in der EU. Bei einer Umgestaltung des GEAS müssen die im Flüchtlingsrecht bisher entwi-ckelten Standards mindestens erhalten oder

21 Bleibeperspektive: siehe Kapitel 5 Fn. 9

22 siehe auch: Beschluss der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes vom 13.10.2021, Flucht - Grenzre-gime und Aufnahmepolitik in Europa, <https://www.caritas.de/stellungnahmen/flucht-grenzregime-und-aufnahmepolitik-in-europa/2104792/?searchterm=au%c3%9fengrenzen> (letzter Aufruf 10.12.2021)

verbessert werden. Ein Absenken von Schutz- und Verfahrensstandards oder ein erschwerter Zugang zum Asylverfahren wäre ein fatales Zeichen für eine EU, die auch nach außen für die Wahrung von Menschenrechten eintritt.²³ Wenn es dazu käme, dass einige aufnahmewillige Mitgliedstaaten voranzugehen,²⁴ könnte dies ein positives Signal.

Das GEAS muss der individuellen Situation Schutzbedürftiger Rechnung tragen. Daher sollten individuelle Interessen der Schutzsuchenden im Rahmen der Zuständigkeits- und Verteilungsentscheidung zwischen den Mitgliedstaaten angemessen gewichtet werden.²⁵ Sprachkenntnisse, frühere Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten, familiäre oder auch soziale und kulturelle Beziehungen in einen bestimmten EU-Mitgliedstaat können die Integration erheblich erleichtern und sollten berücksichtigt werden.²⁶

Der Umgang mit Schutzsuchenden durch die EU steht in einem weltweiten Zusammenhang. Die EU kann die Einhaltung von Menschenrechten und Völkerrecht von anderen nur dann glaubhaft einfordern, wenn sie ihre humanitäre Verantwortung gegenüber Menschen wahrnimmt, die vor Krieg und Verfolgung fliehen. In den letzten Jahren setzt die EU stattdessen vorrangig auf die Sicherung der Außengrenzen. Es wird über Asylverfahren an der

Grenze ebenso nachgedacht wie über eine Externalisierung des Flüchtlingsschutzes (also die Verlagerung der Asylverfahren oder der Schutzgewährung in oder auf andere Staaten). Beides wäre mit dem Risiko einer Absenkung von Schutzkriterien verbunden. Die Politik der EU darf nicht darauf abzielen, Menschen, die in ihrer Heimat verfolgt werden, in unsicheren Situationen an den EU-Außengrenzen, in Transitstaaten oder auf Rettungsschiffen ohne jede Perspektive im Stich zu lassen.²⁷

Eine Ausweitung der legalen und sicheren Einreisewege für Schutzsuchende in die EU ist von höchster Relevanz. Alle Staaten der EU stehen in der Verantwortung, Lösungen zu finden, um die wiederkehrenden humanitären Tragödien im Mittelmeer und an den Außengrenzen der EU zu verhindern. Dabei muss sich das Grenzschutzsystem der EU an der Menschenwürde der Schutzsuchenden orientieren.²⁸ Illegale Zurückweisungen an den Außengrenzen der EU müssen unterbleiben.

10.5.2 Resettlement und humanitäre Aufnahme ausbauen

Wenn für Flüchtlinge eine Rückkehr in den Heimatstaat auf absehbare Zeit nicht möglich oder zumutbar ist, gleichzeitig aber auch keine realistische Perspektive für eine Einglie-

23 Prälat Dr. Neher, Präsident des Deutschen Caritasverbandes, Pressemeldung des DCV am 06. Dezember 2017

24 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 10 Fn. 2), S. 141

25 Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) - sog. Dublin-IV-Verordnung vom 04.05.2017, S. 1

26 Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der sog. Dublin IV Verordnung vom 04.05.2017, S. 6

27 Prälat Dr. Neher; Präsident des Deutschen Caritasverbandes, Pressemeldung des DCV am 28. Juni 2018

28 Sozial- und gesellschaftspolitische Positionierung des Deutschen Caritasverbandes zur Caritas-Kampagne 2014 - Weit weg ist näher, als Du denkst, S. 14

derung in dem Erstzufluchtsstaat besteht, ist eine Neuansiedlung mit dauerhafter Lebensperspektive in einem Aufnahmestaat in Erwägung zu ziehen. Voraussetzung für ein solches Resettlement²⁹ ist, dass die betroffene Person als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt und besonders schutzbedürftig ist. Priorität genießen etwa Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge, kranke Menschen, Frauen in besonderen Risikosituationen, unbegleitete Minderjährige oder ältere Flüchtlinge. Das deutsche und europäische Resettlement-Programm sollte weiter ausgebaut und die Resettlement-Kontingente deutlich erhöht werden. Resettlement ist ein humanitäres Instrument, bei dem auch weiterhin besonders vulnerable Schutzsuchende im Blickpunkt stehen sollten. Ergänzt werden sollten entsprechende Programme durch privat finanzierte Aufnahmen (z.B. von Privatpersonen, Kirchengemeinden oder Unternehmen), sogenanntes Private Sponsorship. Der private finanzielle Einsatz muss dabei klar begrenzt sein. Das private Engagement darf nicht dazu führen, dass staatliche Aktivitäten zurückgefahren werden.

Es ist zu begrüßen, wenn es neben verstärktem Resettlement bei Krisen und Kriegen auch künftig humanitäre Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern als „ad hoc-Maßnahmen“ geben wird³⁰, um kurzfristig Unterstützung leisten zu können. Resettlement und humanitäre Aufnahmen dürfen ausschließlich als Ergänzung zum individuellen Recht auf Asyl betrachtet werden und dieses nicht einschränken.

10.5.3 Asylverfahren fair gestalten

Es muss sichergestellt sein, dass Schutzsuchende ein faires Asylverfahren erhalten, das ihnen ermöglicht, die Verfolgungsgründe umfassend darzulegen, und das gewährleistet, dass diese auch entsprechend berücksichtigt werden. Um spezifische Bedarfe von Schutzsuchenden im Asylverfahren zu erkennen, müssen geeignete Maßnahmen zur systematischen Identifizierung getroffen werden.

Der Zugang zu behördenunabhängiger, kostenloser und qualifizierter Verfahrensberatung³¹ ist für Schutzsuchende von zentraler Bedeutung. Für die Verfahrensberatung und die rechtliche Beratung muss angemessen Zeit und qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen, um Information und Beratung auch tatsächlich sicherstellen zu können. Der Zugang zu Rechtsanwält_innen muss in jedem Stadium des Verfahrens gewährleistet sein.³²

Eine Beschleunigung der Verfahren darf nicht auf Kosten der Qualität gehen. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien müssen aufrechterhalten werden. Behördliche Sorgfaltspflichten bei der Prüfung von Schutzgründen dürfen nicht auf die Verwaltungsgerichte verlagert werden.

Überlegungen, Asylverfahren in Form von Schnellverfahren an der EU-Außengrenze durchzuführen, sind abzulehnen. Zugang zu effektivem Rechtsschutz muss in jeder Phase

29 Vgl. Deutscher Caritasverband, Migration im Fokus, Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme, Freiburg 2020.

30 Der Koalitionsvertrag 2021 – 2025 sieht ein Aufnahmeprogramm für Afghan_innen vor (Kapitel 10 Fn. 2), S. 141

31 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 10 Fn. 2), S. 140

32 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Bundesgeförderte, qualifizierte und behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (§ 12a Asylgesetz), Berlin 2019.

des Verfahrens gewährleistet sein. Inhaftierungen zur Durchführung von Asylverfahren müssen unterbleiben.

10.5.4 Angemessene Versorgung von Schutzsuchenden sicherstellen

Die Versorgung von Schutzsuchenden wird maßgeblich geprägt durch die Unterbringungssituation in Flüchtlingsunterkünften und die Versorgung mit dem Lebensnotwendigen. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sind in allen EU-Mitgliedstaaten menschenwürdige Aufnahmebedingungen zu etablieren. Die besonderen Bedürfnisse von Schutzsuchenden müssen berücksichtigt und eine angemessene Gesundheitsversorgung muss sichergestellt werden.

Bei der Unterbringung von Schutzsuchenden müssen auch in Deutschland Standards³³ eingehalten werden, welche die körperliche und seelische Unversehrtheit, angemessene Lebensbedingungen sowie Privatsphäre, Selbstbestimmung und Teilhabe sicherstellen. Dies betrifft nicht nur – aber gerade auch – vulnerable Personengruppen. Vergleichsweise unkompliziert kann dies in Wohnungen umgesetzt werden. Auch Aufnahmeeinrichtungen und kommunale Unterkünfte können bei entsprechender Ausgestaltung eine angemessene Unterbringung sicherstellen, dürfen aber nicht zum Dauerzustand werden.³⁴ Ein langfristiger Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen – insbesondere, wenn es sich um große Zentren mit den verbundenen Einschränkun-

gen beispielsweise beim Arbeitsmarktzugang handelt – ist daher aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes problematisch.

Einige Schutzsuchende wie Schwangere, Minderjährige, Menschen mit Behinderung, LSBTI Geflüchtete, Opfer von Menschenhandel oder Traumatisierte haben spezifische Bedarfe, etwa Barrierefreiheit oder Spielräume für Kinder. Die Aufnahmeleitlinie sieht vor, dass Schutzsuchende mit solchen besonderen Bedürfnissen während des Asylverfahrens die erforderlichen Hilfen erhalten, einschließlich einer geeigneten psychologischen Betreuung.³⁵ Dennoch erhält der Großteil von ihnen derzeit keine entsprechende Unterstützung und Versorgung. Solche Bedarfe müssen bei der Versorgung berücksichtigt und dazu frühzeitig erkannt werden.

10.5.5 Verantwortung für Personen auch nach einem Asylverfahren übernehmen

Schutzberechtigte sollten überall in der EU nach einer Anerkennung genauso Zugang zu den sozialen Leistungssystemen wie Einheimische erhalten. Unterkunft, Nahrung und Gesundheitsversorgung müssen sichergestellt sein.

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Daueraufenthalts-EU durch anerkannte Schutzberechtigte sollten abgesenkt werden, um die Bewegungsfreiheit von international Schutzberechtigten innerhalb der EU zu verbessern. Die Verbesserung der Mobilitätsmöglichkeiten

33 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / UNICEF (Hg.), Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 4. Aufl., Berlin 2021.

34 Deutscher Caritasverband, Fluchtpunkte, Von der Unterbringung zum Wohnen, Freiburg 2016.

35 Art. 19 Abs. 2 Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

von anerkannten Schutzbedürftigen innerhalb der EU würde ihre Chancen auf Beschäftigung deutlich erhöhen und somit ihre Eigenständigkeit erleichtern.

Es gibt eine erhebliche Zahl an Personen, die nach einer Ablehnung im Asylverfahren aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausreisen kann und deshalb über viele Jahre hinweg in Deutschland lebt. Formell ist dieser Personenkreis ausreisepflichtig und aus-

schließlich im Besitz einer Duldung. Um diese Personen aus der Unsicherheit zu holen und ihnen Teilhabeperspektiven zu ermöglichen, sind die vorhandenen Bleiberechtsregelungen sinnvolle Schritte. Sie bedürfen aber der Anpassung und Weiterentwicklung zu einer weniger restriktiven Anwendungspraxis. Pläne, die Duldungstatbestände neu zu ordnen und praxistauglicher zu gestalten, sind ebenso zu begrüßen wie verbesserte Zugänge zu einer Aufenthaltserlaubnis³⁶.

10.6 Rückkehr in Sicherheit und Würde sicherstellen

Die freiwillige Rückkehr muss Vorrang vor zwangsweisen Abschiebungen haben und ohne unangemessenen Druck möglich sein. Wenn es zu einer zwangsweisen Rückführung kommt, sind in allen Phasen der Rückführung die Rechte der Abzuschiebenden zu wahren. Freiheitsbeschränkungen und insbesondere Haft dürfen nur ultima ratio sein.

In den vergangenen Jahren ist das Thema Rückkehr in Politik und Medien deutlich in den Fokus gerückt. Die Debatte über freiwillige Rückkehr und Abschiebung droht dabei die notwendige Integrationsdiskussion zu überdecken. Im Zentrum stehen zumeist Menschen, die als Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind und kein Bleiberecht haben. Rückkehr betrifft aber weitere Personengruppen, genauso wie die Motive für eine Rückkehr sehr unterschiedlich sind und beispielsweise von der Sehnsucht, in die Heimat zurückzukehren, bis zur Angst vor Abschiebung reichen. Der Deutsche Caritasverband vertritt die Auffassung, dass die Menschenrechte und die Menschenwürde von Rückkehrenden eine Rückkehr in Sicherheit und Würde erfordern.

Dies schließt rechtliche, physische und materielle Sicherheit ein. Die Zusammenarbeit von Drittstaaten mit der EU und Deutschland im Bereich der Rückkehr darf nicht zur Voraussetzung für eine Vergabe von Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit gemacht werden (zu Entwicklungszusammenarbeit siehe auch oben Punkt 10.2). Im gesamten Rückkehrprozess sind menschenrechtliche Prinzipien zu wahren. Dies gilt auch im Umgang mit besonders vulnerablen Personen, wie beispielsweise Kindern. Überlegungen, Minderjährige grundsätzlich nicht in Abschiebehaf zu nehmen,³⁷ gehen in die richtige Richtung, Abschiebehaf darf aber generell nur ultima ratio sein und Alternativen zur Haft müssen Berücksichtigung finden.³⁸

36 vgl. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 10 Fn. 2), S. 138

37 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 10 Fn. 2), S. 140

38 Vgl. Deutscher Caritasverband, Migration im Fokus, Abschiebung und Abschiebehaf, Freiburg 2019.

Der Grundsatz, wonach freiwillige Rückkehr Vorrang vor zwangsweisen Abschiebungen hat, muss auch in der Praxis unbedingt eingehalten werden. Allerdings darf frühzeitige behördliche Rückkehrinformation bei Schutz-

suchenden keinen Ausreisedruck erzeugen. Rückkehrberatung setzt Ergebnisoffenheit und ein Vertrauensverhältnis seitens der Ratsuchenden voraus und sollte deshalb von behördenunabhängigen Stellen geleistet werden.³⁹

10.7 Was macht die Caritas?

Mit dem Ziel, menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen sowie die Möglichkeiten zu selbstbestimmtem Leben und gesellschaftlicher Teilhabe zu verbessern, engagiert sich der Deutsche Caritasverband auf unterschiedlichen Ebenen für Migrant_innen. Über sein weltweit tätiges Hilfswerk Caritas international ist er in Herkunfts- und Aufnahmeländern tätig und hilft in Krisengebieten, das Überleben der Menschen zu sichern. Auf EU-Ebene nimmt die verbandliche Caritas (sowohl über das Brüsseler Büro des DCV und über Caritas Europa als auch über das Brüsseler Büro der BAGFW) auf politische Prozesse Einfluss. In Deutschland findet die Arbeit auf Bundes-, Landes-, Diözesan- und örtlicher Ebene statt.

Auf den unterschiedlichen Ebenen wirkt die verbandliche Caritas durch Positionspapire, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen oder Gespräche mit Politik und Verwaltung an politischen Aushandlungsprozessen mit. Sie tritt für Menschen ein, die aufgrund von Flucht, Vertreibung oder Ausbeutung besonderen Schutz oder Unterstützung benötigen und wirkt auf Verbesserungen hin.

Bundesweit stehen Ratsuchenden Migrationsdienste der Caritas zur Verfügung,⁴⁰ der je nach Standort und Zielgruppe unterschiedliche Aufgaben und Bezeichnungen hat. Sie leisten Unterstützung bei migrationspezifischen Fragestellungen oder Problemlagen und begleiten Integrationsprozesse. Sie beraten auch in Fragen der Zuwanderung von Familienangehörigen. Asylverfahrensberatungsstellen unterstützen Asylantragsteller_innen in der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens, psychosoziale Zentren bieten traumatisierten Schutzsuchenden therapeutische und sozialarbeiterische Unterstützung an und unabhängige Abschiebebeobachtungsstellen der Caritas an den Flughäfen Frankfurt und Berlin arbeiten mit dem Ziel, mögliche Verletzungen von Grund- und Menschenrechten der Abzuschiebenden zu verhindern. Vielerorts stehen auch Beratungsstellen des Raphaelswerks und der Caritas für Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung zur Verfügung.

Die Caritas arbeitet im Bereich des Flüchtlings und Ausländerrechts bundesweit mit spezialisierten Rechtsanwält_innen zusammen, die die Beratungsarbeit unterstützen und qualifizieren.

39 Vgl. Deutscher Caritasverband, *Fluchtpunkte intern, Leitlinien für die Rückkehrberatung von Flüchtlingen und Geduldeten*. Freiburg 2017.

40 Weitere Informationen und ein kurzer Film sowie eine kompakte Broschüre zur Arbeit des Migrationsdienstes der Caritas (MBE, JMD, Flüchtlingssozialarbeit etc.) unter: <https://www.caritas.de/migrationsdienst>

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz	EuGH	Europäischer Gerichtshof
Anm.	Anmerkung	evtl.	eventuell
Art.	Artikel	f./ff.	folgend/folgende
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	gem.	gemäß
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	GG	Grundgesetz
BAföG	Bundesausbildungs- förderungsgesetz	GRC	Charta der Grundrechte
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	ggf.	gegebenenfalls
BGBl	Bundesgesetzblatt	Hg.	Herausgeber
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung	Mio.	Million(en)
BMFWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	Nr.	Nummer
BMI	Bundesministerium des Innern	S.	Satz
bzw.	beziehungsweise	SGB	Sozialgesetzbuch
ca.	circa	u. a.	unter anderem
DCV	Deutscher Caritasverband	UN	United Nations
EG	Europäische Gemeinschaft	v.	vom
EMRK	Europäische Menschenrechts- konvention	vgl.	vergleiche
EU	Europäische Union	z. B.	zum Beispiel



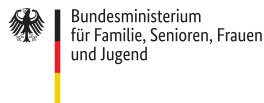
Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Herausgegeben im Januar 2022 von:
Deutscher Caritasverband e. V.
Fachbereich Sozialpolitik und fachliche Innovationen
Referat Migration und Integration
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200-374
Telefax: 0761 200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de

Redaktion: Raphael Bolay, Elke Tiefler-Marenda
Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg
Druck: Hofmann Druck, Emmendingen



Bildquellen:
Arne Marenda (Titel, S. 2, 19, 48, 54, 55, 72, 98), Heiko Marenda (S. 2, 19, 42, 59, 87), AdobeStock
(Bits and Splits: S. 2, 19, 23 / Rawpixel.com: S. 2, 19, 35, 65, 105 / Maria Savenko: S. 40, 41 /
pressmaster: S. 47 /dusanpetkovic1: S. 2, 19, 56 / Dragana Gordic: S. 64 / Farknot Architect: S. 81 /
flowtierre: S. 2, 19, 82), Pexels (Lara Jameson: S. 2, 19, 92)